

**Leistungen der
Eingliederungshilfe
2020**

Planungs- und
Steuerungsunterstützung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Zusammenfassung	4
Einleitung	9
1. Gesamtentwicklung Eingliederungshilfe	10
1.1 Leistungsberechtigte	10
1.2 Nettoaufwand	16
2. Soziale Teilhabe	20
2.1 Entwicklung insgesamt	20
2.2. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe	24
2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	42
2.4 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	46
3. Teilhabe am Arbeitsleben	50
3.1 Entwicklung insgesamt	50
3.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	51
3.3 Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX	59
3.4 Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	60
4. Teilhabe an Bildung	62
4.1 Entwicklung insgesamt	62
4.2 Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht	67
4.3 Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung	69
4.4 Inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ	73
5. Ausblick	80
6. Methodik	81
Abbildungsverzeichnis	84

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 stand für die Akteure der Eingliederungshilfe ganz im Zeichen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)! Mit dieser wohl entscheidendsten Reformstufe wurde die Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe aufgehoben. Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen für Erwachsene wurden grundsätzlich getrennt. Weitere wichtige Meilensteine der BTHG-Umsetzung in Baden-Württemberg sind das standardisierte Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW, das seit Anfang 2020 für eine individualisierte, personenzentrierte Bedarfsermittlung zur Verfügung steht, und die Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags SGB IX im Dezember 2020.

Vor dem Hintergrund dieser politischen und rechtlichen Entwicklungen gewinnt der jährliche Bericht des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe an Bedeutsamkeit. Zum einen ist es notwendig, die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Nachfrage des neuen Leistungsangebots sowie auf die Kostendynamik auf Basis empirischer Daten langfristig zu beobachten und zu überprüfen. Zum anderen ermöglichen die Daten und Analysen zum aktuellen Leistungsgeschehen im Kreisvergleich wichtige Erkenntnisse für die Angebotsplanung und Steuerung vor Ort. Neben den Auswirkungen des BTHGs behandelt der diesjährige Bericht in einem weiteren Schwerpunkt die inklusiven Leistungen in Schulen, die aktuell im Fokus politischer Aufmerksamkeit stehen. Hier stand 2020 erstmals differenzierteres Datenmaterial zur Verfügung.

Mit dem Ziel einer vollständigen Darstellung und vertieften Interpretation von Daten wurden im Bericht Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen wie der Hilfe zur Pflege und der Jugendhilfe verstärkt beleuchtet sowie zusätzliche Daten aus dem KVJS-Integrationsamt und dem Bereich „Vertragsrecht und Vergütungen“ einbezogen.

Bei Bedarf an weiterführenden Analysen oder eines Kreistransfers steht Ihnen der KVJS gerne als Beratungs- und Dienstleistungszentrum zur Verfügung.

Ohne die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeitenden in den Stadt- und Landkreisen bei der Datenerhebung und -plausibilisierung sowie der Weiterentwicklung der Erhebungsinstrumente wäre dieser Bericht nicht möglich gewesen. Wir danken den Stadt- und Landkreisen herzlich für Ihr Engagement!

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Zusammenfassung

Der Bericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe beschreibt und analysiert das Leistungsgeschehen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs sehr differenziert. Die zentralen Erkenntnisse der Analyse werden in den folgenden Kernaussagen gebündelt. Dies ermöglicht Leserinnen und Lesern einen raschen Gesamtüberblick über die Situation auf Landesebene und einen gezielten Einstieg in eine vertiefende Lektüre der empirischen Befunde für einzelne Leistungsgruppen und in kreisvergleichender Perspektive im Hauptteil des Berichts.

Leistungsberechtigte und Nettoaufwand insgesamt

Knapp 78.500 Leistungsberechtigte und somit deutlich mehr als im Vorjahr in Erhebung erfasst

Am 31.12.2020 hatten 78.488 Personen in Baden-Württemberg Anspruch auf mindestens eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten 2020 ist insbesondere aufgrund einer erweiterten Datenbasis nicht unmittelbar mit dem Wert des Vorjahres (rund 74.500 Leistungsberechtigte) vergleichbar.

Rund ein Viertel der Leistungsberechtigten – knapp 18.800 – sind minderjährig

Zentrale Weichenstellungen, die Einfluss auf die Teilhabechancen im Erwachsenenalter haben, erfolgen in der Kindheit und Jugend. Minderjährige sind unter den Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB IX mit 24 Prozent im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs (17 %) überrepräsentiert.

Vergleich des Netto-Gesamtaufwands nach SGB IX mit Aufwand nach SGB XII im Jahr 2019 nicht aussagekräftig – keine Aussagen zu BTHG-bedingten Mehraufwendungen möglich

Im Jahr 2020 betragen die Netto-Gesamtaufwendungen 1,99 Milliarden Euro. Der Vergleich mit den Aufwendungen des Vorjahres (1,90 Milliarden Euro) ist nicht aussagekräftig. Grund dafür ist insbesondere die grundlegenden Systemumstellung durch die dritte Reformstufe des BTHG und die damit verbundenen Herauslösung der existenzsichernden Leistungen.

Die finanziellen Auswirkungen des BTHG lassen sich auf Basis der im Bericht dargestellten Entwicklungen nicht ablesen. Die erhobenen Daten stellen zwar eine wichtige Datengrundlage für die empirische Analyse BTHG-bedingter Mehraufwendungen dar, allerdings sind zur validen Evaluation der Kostenfolgen des BTHGs zusätzliche Analysen sowie der Einbezug weiterer Daten erforderlich.

Soziale Teilhabe

Zentrale Bedeutung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe für das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe

Knapp 50.300 Personen und somit 65 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen zum Stichtag 31.12.2020 erhielten eine oder mehrere Leistungen zur sozialen Teilhabe. Für diese Leistungen gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2020 brutto 1,40 Milliarden Euro und damit nahezu doppelt so viel aus wie für die übrigen drei Leistungsgruppen (Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, medizinische Rehabilitation) zusammen. Da sich das BTHG und der neue Landesrahmenvertrag in besonderer Weise auf die Leistungen zur Sozialen Teilhabe auswirken, sind diese bei der Evaluation der neuen gesetzlichen Regelungen und unter Steuerungsaspekten verstärkt in den Fokus zu nehmen: sowohl mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen für die Träger der Eingliederungshilfe als auch hinsichtlich ihrer Wirkungen auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung der Leistungsberechtigten. Da Daten zur Gesamtzahl der Leistungsberechtigten und zum Gesamtaufwand für Leistungen der Sozialen Teilhabe 2019 nicht erhoben wurden, ist kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich.

Assistenzleistungen stehen im Fokus der Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Innerhalb der Leistungen zur Sozialen Teilhabe spielen die im BTHG erstmals konkretisierten Assistenzleistungen eine herausragende Rolle. Auf sie entfielen mit 1,04 Milliarden Euro 74,2 Prozent der Gesamtaufwendungen der Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“. Fast 40.000 Personen erhielten am Stichtag 31.12.2020 eine Assistenzleistung der Eingliederungshilfe: überwiegend als wohnbezogene Assistenz in einer besonderen Wohnform oder in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft, in rund 1.100 Fällen auch als sonstige, nicht näher bezeichnete Assistenzleistung.

Wachsender Anteil der Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft

Die Gesamtzahl der wohnbezogenen Assistenzleistungen im Jahr 2020 ist um knapp 1.600 oder 4,3 Prozent höher als die Zahl der Wohnhilfen (ambulant und stationär) im Vorjahr. Ein Zuwachs ergibt sich ausschließlich bei den Leistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft (+1.816 Personen oder 11,7 %). Mit 17.285 Leistungsberechtigten hatten Leistungen in der eigenen Wohnung am 31.12.2020 einen Anteil von 44,7 Prozent an allen wohnbezogenen Assistenzleistungen.

Die Aufwendungen für Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft lagen im Jahr 2020 bei 214,7 Millionen Euro. Dies waren 16,5 Prozent mehr als im Vorjahr für das Ambulant Betreute Wohnen ausgegeben wurde. Der durchschnittliche Aufwand pro leistungsberechtigter Person lag 2020 bei 12.955 Euro

Besondere Wohnformen

21.355 Erwachsene erhielten Ende 2020 eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform. Im Vergleich zu den stationären Wohnleistungen im Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um rund

230 (-1 %). Ursächlich für den Rückgang waren sowohl der Umbau ehemals stationärer Wohnangebote zu eigenem Wohnraum mit Unterstützungsleistungen als auch Neuordnungen von Leistungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege.

Für Fachleistungen in besonderen Wohnformen (Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze) wendeten die Stadt- und Landkreise im Jahr 2020 insgesamt rund 803,5 Millionen Euro auf. Ein Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere aufgrund der Herauslösung existenzsichernder Leistungen im Rahmen der BTHG-Umstellung von 2019 auf 2020 nicht möglich. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person betragen im Jahr 2020 rund 37.300 Euro. Sie waren damit fast dreimal so hoch wie bei den Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind mit insgesamt 14.752 Leistungsberechtigten und Gesamtaufwendungen in Höhe von 300,5 Millionen Euro nach den Assistenzleistungen die zweitgrößte Leistungsart der Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“. Den größten Anteil haben Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen (rund 10.300 Leistungsberechtigte zum Stichtag 31.12.2020), gefolgt von Leistungen der Seniorinnen- und Seniorenbetreuung (knapp 4.000 Leistungsberechtigte).

Die Zahl der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen gegenüber erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 170 oder 1,7 Prozent. Der Anstieg war – wie in den Vorjahren – stärker als der Anstieg bei den Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Der Gesamtaufwand für Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen lag 2020 bei 245,2 Millionen Euro. Dies waren 6,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Der Vergleich wird durch Sondereffekte im Jahr 2020 beeinflusst (Änderung der Verbuchung der Fahrtkosten, Reduzierung der Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen).

Teilhabe am Arbeitsleben

Am 31.12.2020 erhielten rund 29.000 Personen in Baden-Württemberg Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX. Dies waren rund 200 (-0,7 %) weniger als im Vorjahr. Der Rückgang ist ausschließlich auf den Rückgang der Zahl der Leistungen in WfbM zurückzuführen.

WfbM

Mehr als 95 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – rund 27.700 Personen – erhielten Ende 2020 eine Leistung im Arbeitsbereich einer WfbM. Für die Leistungen entstanden im Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von 495,6 Millionen Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen Aufwand von rund 17.900 Euro pro leistungsberechtigter Person.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM steigt bereits seit mehreren Jahren nur noch geringfügig an und war in Einzeljahren rückläufig. Der Rückgang von 2019 auf 2020 um 437 Leistungsberechtigte (-1,6 %) ist somit nicht überraschend, er fällt aber deutlicher aus als in den

Vorjahren. Neu ist, dass auch die Aufwendungen in WfbM von 2019 auf 2020 zurückgegangen sind: um fast 16 Millionen oder 3,5 Prozent. Der Rückgang ist durch Sondereffekte im Jahr 2020¹ und die rückläufige Fallzahl zu erklären.

Andere Leistungsanbieter

Die Zahl der Kreise mit Angeboten anderer Leistungsanbieter nahm gegenüber dem Vorjahr weiter zu: Ende 2020 hatten 13 Stadt- und Landkreise Vereinbarungen mit insgesamt 17 Anbietern geschlossen (Vorjahr: sechs Kreise). In zwei Kreisen waren weitere Angebote geplant. Die Zahl der Leistungen bei anderen Leistungsanbietern stieg von 2019 auf 2020 um 27 auf insgesamt 87 an. Für die Leistungen wurden im Jahr 2020 insgesamt 1,1 Millionen Euro aufgewendet (entspricht rund 13.000 Euro pro leistungsberechtigter Person).

Ergänzende Lohnkostenzuschüsse und Budgets für Arbeit

Ende 2020 erhielten 1.223 Personen mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss durch die Eingliederungshilfe (15,8 % mehr als im Vorjahr), weitere 24 Personen erhielten ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (6 Leistungsberechtigte mehr als Ende 2019).

Teilhabe an Bildung

Fast 16.200 Personen erhielten am 31.12.2020 insgesamt Leistungen zur Teilhabe an Bildung, überwiegend als Leistungen zur Schulbildung, in 110 Fällen als Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist nicht möglich, da die Gesamtzahl der Leistungen in der Erhebung 2019 nicht erfasst wurde.

Inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitungen in SBBZ

Die Analyse der inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bildet wegen der besonderen Aktualität des Themas einen Schwerpunkt der Berichterstattung zur Teilhabe an Bildung. Aufgrund vergleichbarer Ausgangslagen wurden bei der Analyse auch Schulbegleitungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung nach § 45 a SGB VIII berücksichtigt.

Die Zahl der Eingliederungshilfen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitungen in SBBZ hat von 2019 auf 2020 trotz der Corona-Pandemie weiter zugenommen. (SGB VIII: +19 %; Eingliederungshilfe nach SGB IX: +11 %). In den vergangenen sechs Jahren hat sich die Gesamtzahl der Leistungen von knapp 2.900 auf über 6.300 (jeweils Stichtag 31.12.) mehr als verdoppelt.

Im Bereich des SGB IX stiegen die Gesamtaufwendungen zwischen 2014 und 2020 von 16,8 auf 53,7 Millionen Euro an, die durchschnittlichen Aufwendungen pro Schülerin und Schüler um fast

¹ deutlicher Rückgang der Fahrtkosten durch getrennte Verbuchung der Fahrtkosten in Fördergruppen ab 01.01.2020 und zeitweise Schließung der WfbM infolge der Corona-Pandemie; Reduzierung der Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch die Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ab dem 01.01.2020

6.800 Euro (+56,4 %) auf 18.860 Euro. Der Anstieg resultiert sowohl aus einem umfassenderen Unterstützungsbedarf vieler Schülerinnen und Schüler als auch aus gestiegenen Personalkosten.

Für 2020 liegen erstmals differenzierte Daten vor, die eine Evaluation der derzeitigen Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten für die schulische Inklusion für die Träger der Eingliederungshilfe ermöglichen. Die Analyse zeigt, dass die pauschalisierten Ausgleichszahlungen des Landes (10,7 Millionen Euro für Leistungen nach SGB IX im Schuljahr 2020/21) die tatsächlichen Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe nicht decken und ein Großteil der Leistungsberechtigten und Aufwendungen auf Fallkonstellationen entfällt, für die nach den jetzigen Regelungen kein Ausgleich vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die stetig wachsende Zahl an Schülerinnen und Schülern mit einer Schulbegleitung an einem SBBZ, aber auch Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Schulbegleitungen an einer allgemeinen Schule.

Einleitung

Anpassung der Erhebung an die Leistungssystematik SGB IX

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erhebt seit 2005 jährlich die Leistungen der Eingliederungshilfe bei den 44 Stadt- und Landkreisen. Der jährliche Bericht informiert über die Ergebnisse auf Landesebene und schafft eine Plattform für den Vergleich mit anderen Kreisen. Dies ermöglicht eine erste Standortbestimmung als Ausgangspunkt für vertiefende Analysen und die Ableitung kreisspezifischer Ziele und Handlungsstrategien.

Die neue Leistungssystematik des BTHG erforderte im Jahr 2020 eine umfassende Anpassung der Erhebung. Die Weiterentwicklung erfolgte unter Mitwirkung von Fachexpertinnen und -experten aus den Stadt- und Landkreisen in der AG „Datenerfassung“ sowie der UAG „Weiterentwicklung der Datenerfassung“. Die neue Erhebung berücksichtigt die besondere Situation im Übergangsjahr 2020 und orientiert sich an den vier gesetzlich vorgegebenen Leistungsgruppen **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe des SGB IX**. Erhoben werden jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12. und der Bruttoaufwand im Haushaltsjahr für die Leistungsgruppe insgesamt und wichtige Einzelleistungen. Weitere Abfragen beziehen sich auf die Altersstruktur und die Art der Behinderung. Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten und der Netto-Gesamt-Aufwand für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einem separaten Erhebungsbogen zusätzlich erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr wurde dabei der Umfang der zu berücksichtigten Leistungen erweitert, um das Leistungsgeschehen vollständig abbilden zu können.²

Die neue Erhebungssystematik nach SGB IX hat Konsequenzen für die Darstellung von Entwicklungen im diesjährigen Bericht. Bei Leistungen, die keine unmittelbare Entsprechung im Leistungskatalog nach SGB XII haben, oder bei denen ein Vergleich infolge der Umbrüche von 2019 auf 2020 nicht aussagekräftig ist, ist keine Darstellung von Zeitreihen möglich. Dies betrifft auch die Darstellung der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten und der Gesamtaufwendungen auf Kreisebene. Dort, wo Vergleiche gemacht werden, wird auf eventuelle Änderungen der Datenbasis oder Verbuchung, die bei der Interpretation zu berücksichtigen sind, hingewiesen.

Aufbau des Berichts

Der Aufbau des vorliegenden Berichts folgt der oben dargestellten neuen Erhebungssystematik: Nach einer Darstellung und Analyse der Gesamtentwicklung in der Eingliederungshilfe (Kapitel 1) wird in den Folgekapiteln (Kapitel 2 bis Kapitel 4) die Entwicklung in den zentralen Leistungsgruppen betrachtet.

²Weitere Informationen zur Neudefinition der berücksichtigten Leistungen sowie zu Erhebungsmethodik und Erhebungszeitraum finden sich im Kapitel 6 zur Methodik in diesem Bericht.

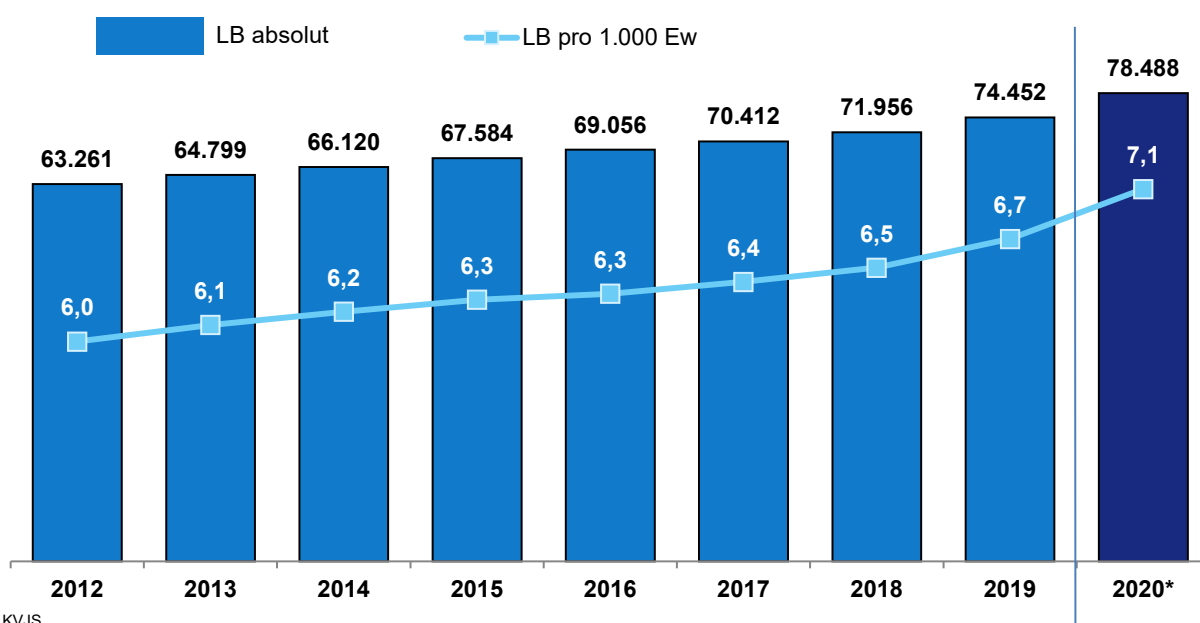
1. Gesamtentwicklung Eingliederungshilfe

1.1 Leistungsberechtigte

Knapp 78.500 Personen mit Leistungen nach SGB IX am Stichtag 31.12.2020

Zum Stichtag 31.12.2020 meldeten die Stadt- und Landkreise dem KVJS 78.488 Personen mit Anspruch auf mindestens eine Leistung der Eingliederungshilfe aus den Bereichen Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung oder Soziale Teilhabe (keine Doppelzählungen).

Grafik 1.1: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX/XII in Baden-Württemberg absolut und pro 1.000 Einwohner: 2012 bis 2020 (jeweils Stichtag 31.12.)



© KVJS

*einschließlich Leistungsberechtigte mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie Leistungen der Kurzzeitunterbringung

Daten für 2020 aufgrund von Umstellungen nur bedingt mit Vorjahren vergleichbar

Die Werte im Umstellungsjahr 2020 sind aufgrund der Anpassung der Erhebung an die Systematik des SGB IX und damit verbundener Buchungsänderungen (insbesondere an der Schnittstelle Eingliederungshilfe – Hilfe zur Pflege) sowie wegen der Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen (vgl. Kapitel 6, Methodik) nicht unmittelbar mit den Vorjahrswerten vergleichbar. Die Effekte der im Umstellungs- und Pandemiejahr 2020 erstmals wirksamen Einflussfaktoren lassen sich nicht quantifizieren und von den langfristig beobachteten, teilweise demografisch bedingten Fallzahlsteigerungen der Vergangenheit abgrenzen (Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten um durchschnittlich 2,4 % jährlich zwischen 2012 und 2019). Aus der Gesamtentwicklung lässt sich jedoch schließen, dass die Corona-Pandemie nicht zu einer verringerten Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe insgesamt beziehungsweise zu einem verlangsamten

Wachstum geführt hat. Hinweise auf punktuelle Rückgänge infolge der Pandemie gibt es lediglich bei wenigen Einzelleistungen (z.B. Integrationshilfen in Kitas).

Unterschiede zwischen den Kreisen teilweise strukturell bedingt

Im Landesdurchschnitt erhielten zum Jahresende 2020 7,1 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen der Eingliederungshilfe. Auf Kreisebene variieren die Werte zwischen 4,7 und 11,4 (vgl. Grafik 1.2).

Die Ursachen für die große Bandbreite sind vielfältig und teilweise strukturell bedingt. Eine Rolle spielen:

- sozio-demografische Unterschiede (z.B. unterschiedliche Lebenslagen und Familienstrukturen in Stadtkreisen und Flächenkreisen; Unterschiede in der Zusammensetzung der Bevölkerung und bei der Entwicklung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)³, aber auch
- historisch gewachsene Unterschiede der örtlichen Angebotsstrukturen, teilweise in Verbindung mit unterschiedlichen Schulstrukturen (private oder öffentliche Trägerschaft der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)⁴,
- eine unterschiedliche Finanzierung und Ausgestaltung der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (institutionelle Förderung oder individuelle Einzelfallleistung der Eingliederungshilfe) und
- teilweise auch eine unterschiedliche Abgrenzung zu den Leistungen nach SGB VIII bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Unterschiede in Bezug auf die Schulstruktur und Frühförderung spiegeln sich teilweise auch in der unterschiedlichen Altersstruktur der Leistungsberechtigten wider.⁵

Um die Effekte struktureller Unterschiede bei den Leistungen für Minderjährige auszublenken, erfolgt ein zusätzlicher Vergleich der Leistungsdichte bei den Erwachsenen (Leistungsberechtigte ab 18 Jahren pro 1.000 Einwohnerin oder Einwohner ab 18 Jahren, vgl. Grafik 1.3).⁶

³ Für die Berechnung der Kennzahlen wird die Zahl der Leistungsberechtigten auf die jeweilige Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bezogen. Dadurch haben wachsende oder sinkende Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner einen Einfluss auf die Leistungsdichte.

⁴ vgl. auch die Hinweise im Kapitel 4, Teilhabe an Bildung. In privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden die nicht vom Land gedeckten Betreuungskosten von der Eingliederungshilfe übernommen, in öffentlichen SBBZ unmittelbar vom Kreis als Schulträger außerhalb der Eingliederungshilfe.

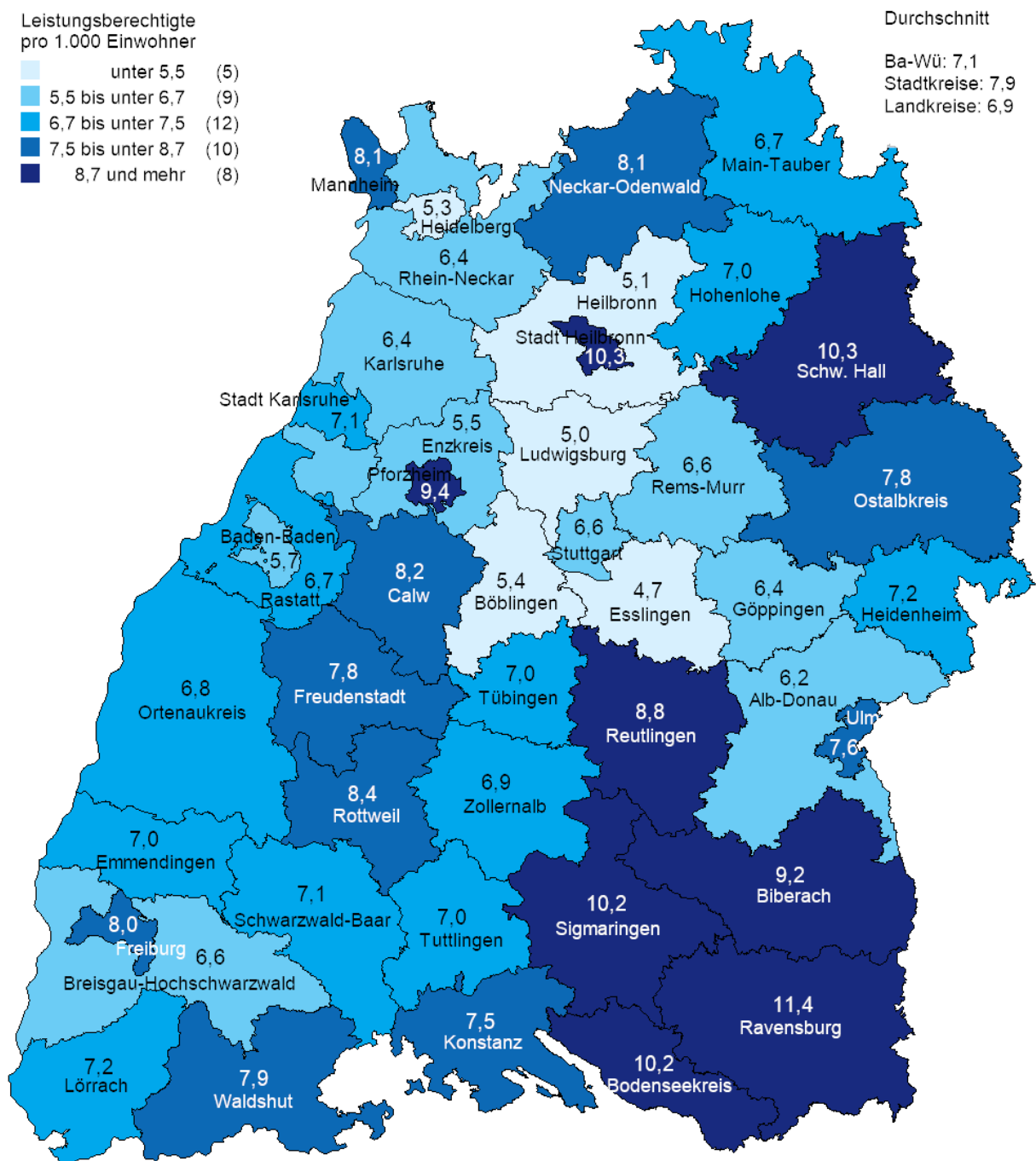
⁵ vgl. die Ausführungen zur Grafik 1.4

⁶ Die Streuung der kreisspezifischen Leistungsdichten um den Durchschnittswert – die sogenannte Standardabweichung – fällt beim ausschließlichen Vergleich der Leistungen für Erwachsene mit 1,1 deutlich geringer aus als bei der Gesamtbetrachtung einschließlich Minderjähriger mit 1,5.

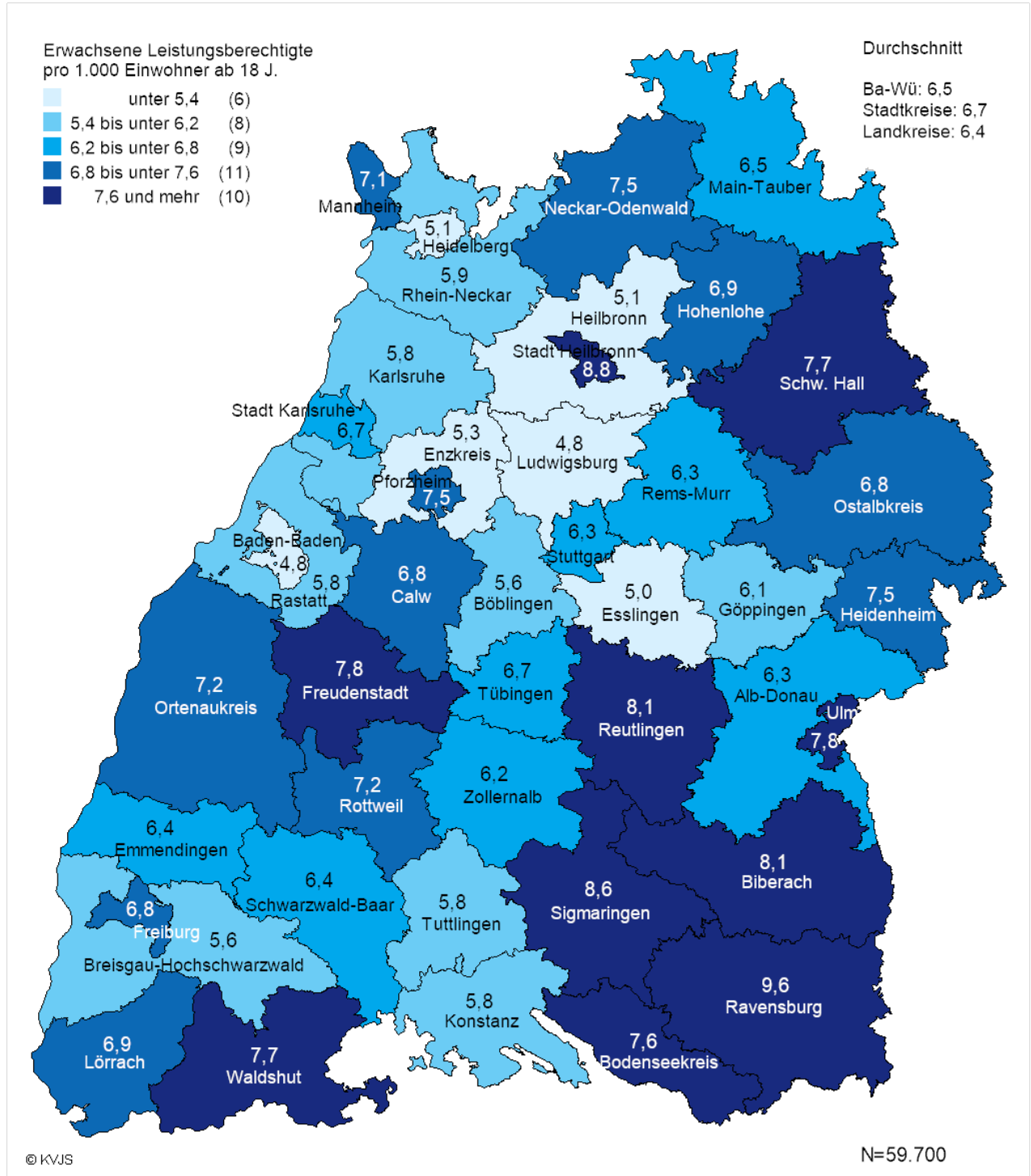
Fast ein Drittel der Leistungsberechtigten in Baden-Württemberg hat eine seelische Behinderung

Angaben zur vorwiegenden Art der Behinderung liegen für rund 75.200 Leistungsberechtigte vor. Von diesen wiesen etwas weniger als ein Drittel oder 31 Prozent eine seelische Behinderung auf, die übrigen eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung. In den Stadtkreisen war der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung mit knapp 40 Prozent deutlich höher als in den Landkreisen mit durchschnittlich 30 Prozent. Von den Leistungsberechtigten mit vorwiegend geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg hatten 29 Prozent (einschließlich Kinder und Jugendliche) ausschließlich eine körperliche Behinderung.

Grafik 1.2: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner



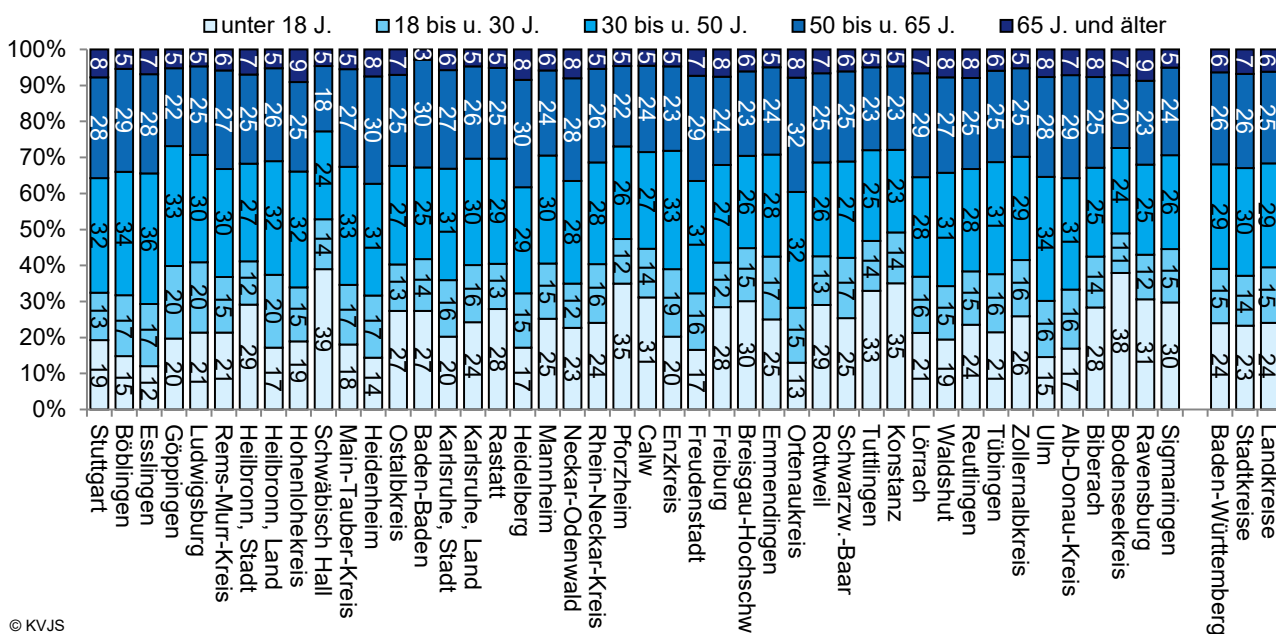
Grafik 1.3: Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe sind „jünger“ als die Gesamtbevölkerung

24 Prozent der Leistungsberechtigten in Baden-Württemberg (absolut: knapp 18.800) waren minderjährig. Dem gegenüber waren 6 Prozent (knapp 5.000) mindestens 65 Jahre alt, davon fast 500 bereits 80 Jahre und älter (vgl. Grafik 1.4).

Grafik 1.4: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen nach Altersgruppen am 31.12.2020 in Prozent



© KVJS

Die Altersstruktur der Leistungsberechtigten weicht damit deutlich von der Gesamtbevölkerung ab: Unter 18-Jährige sind mit 24 Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, wo sie einen Anteil von 17 Prozent haben, überrepräsentiert, über 65-Jährige mit einem Anteil von 6 Prozent (Gesamtbevölkerung: 20 %) weiterhin stark unterrepräsentiert – obwohl der Anteil der Älteren unter den Leistungsberechtigten in Werkstätten und Fördergruppen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat. Auf Kreisebene schwankt der Anteil der über 65-Jährigen zwischen 5 Prozent und 9 Prozent, der Anteil der Minderjährigen sogar zwischen 12 und 38 Prozent. Auf strukturelle Gründe für die sehr unterschiedlichen Anteile Minderjähriger wurde bereits im vorigen Abschnitt hingewiesen.

Während Seniorinnen und Senioren mit einer Behinderung bereits seit einiger Zeit im Fokus stehen, ist dies bei den unter 18-Jährigen bisher weniger der Fall – obwohl Minderjährige in fast der Hälfte der Kreise mindestens ein Viertel aller Leistungsberechtigten ausmachen und zentrale Weichenstellungen in der Kindheit und Jugend erfolgen. Hier setzen das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die darin anvisierte „inklusive Lösung an.“. Das KJSG nimmt Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, unabhängig von der Art der Behinderung und der aktuellen Zuordnung zu den Sozialgesetzbüchern neun oder acht, verstärkt in den Blick und fordert ein enges Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe – auch im Bereich der Daten. Die inklusiven Leistungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Gegenstand von Kapitel 4,

Teilhabe an Bildung, sind, werden im vorliegenden Bericht teilweise übergreifend auch für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung dargestellt.

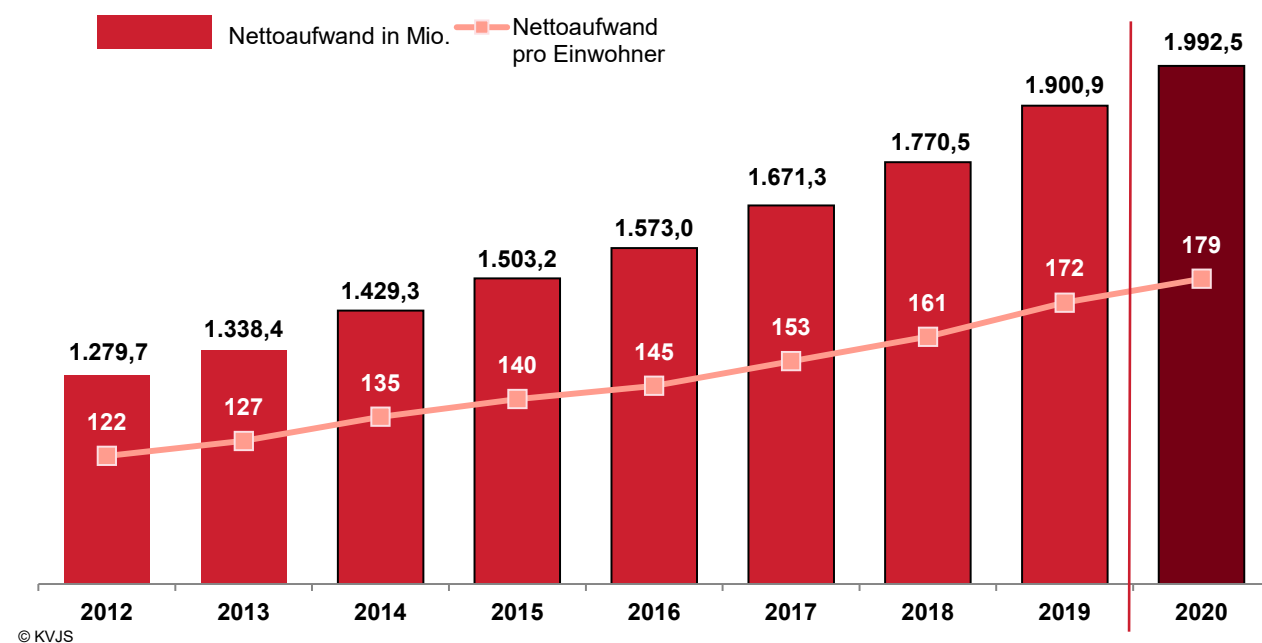
Geringe Anzahl an Leistungsberechtigten mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

In der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten enthalten sind insgesamt rund 340 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Wegen der geringen Fallzahl zum Stichtag 31.12.2020 werden diese Leistungen nicht in einem separaten Kapitel behandelt. Die Fallzahlen auf Kreisebene sind aufgrund von Buchungsunterschieden bei den Leistungen zur Früherkennung und -förderung nicht vergleichbar.⁷

1.2 Nettoaufwand

Insgesamt gaben die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg im Jahr 2020 netto 1,99 Milliarden Euro – 179 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner – für Leistungen der Eingliederungshilfe aus. Berücksichtigt sind alle Leistungen nach dem Dritten bis Sechsten Kapitel von Teil 2, SGB IX.

Grafik 1.5: Gesamt-Nettoaufwand für Eingliederungshilfen in Baden-Württemberg absolut und pro Einwohner in den Jahren 2012 bis 2020 (Aufwand im Haushaltsjahr pro Einwohner am Stichtag 31.12.)



⁷ Drei Kreise verbuchten im Jahr 2020 die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX in interdisziplinären Frühförderstellen bei der medizinischen Rehabilitation, während die übrigen Kreise diese Leistungen bei der sozialen Teilhabe (heilpädagogische Leistungen) verbuchten.

Kein direkter Vergleich mit den Vorjahreswerten möglich

Im Jahr 2019 wurden netto 1,90 Milliarden Euro für Eingliederungshilfen aufgewendet, zwischen 2012 und 2019 erhöhte sich der Aufwand um durchschnittlich 5,8 Prozent pro Jahr. Dies war sowohl die Folge steigender Fallzahlen (+2,4 % jährlich), als auch steigender durchschnittlicher Fallkosten (z.B. durch Vergütungserhöhungen infolge von Sach- und Tarifkostensteigerungen, veränderte Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten). **Der direkte Vergleich des Gesamtaufwands 2020 mit den Vorjahreswerten ist – analog zu den Fallzahlen – aufgrund der anderen Systematik und Datenbasis sowie eines veränderten Vorgehens bei der Verbuchung in einzelnen Kreisen nicht möglich.**

Nicht quantifizierbarer Einfluss durch gesetzliche Änderungen und Corona-Pandemie

Die Entwicklung des Netto-Gesamtaufwands von 2019 auf 2020 wird unter anderem durch gesetzliche Änderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beeinflusst. Die Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen wirken sich aufwandssteigernd aus. Insbesondere die grundlegende Neuregelung der Einkommensanrechnung im Jahr 2020 führte im Vergleich zu 2019 zu nicht exakt bezifferbaren Einnahmeausfällen und somit Mehrkosten bei der Fachleistung Eingliederungshilfe. Außerdem wurde die Vermögensfreigrenze zum Januar 2020 nochmals angehoben (auf 57.330 Euro). Auch eine verstärkte Inanspruchnahme individualisierter Leistungen aufgrund eines gestärkten Wunsch- und Wahlrechts und eines stärker ausdifferenzierten Leistungskatalogs hat sich im Vorjahresvergleich positiv auf entstandene Aufwendungen, insbesondere auch im Bereich der Sozialen Teilhabe, ausgewirkt.⁸ Kostenreduzierend im Jahr 2020 haben sich das Herauslösen existenzsichernder Leistungen aus den Vergütungen von wohnbezogenen Assistenzleistungen und Leistungen der Tagesstruktur und die Anpassung der Regelbedarfsstufe für existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen ausgewirkt, ebenso die pauschalisierten Ausgleichszahlungen des Landes für die BTHG-bedingten Mehrkosten, die bei der Ermittlung des Nettoaufwands abgesetzt wurden. Allerdings müssen Wohnkosten oberhalb von 125 Prozent der durch das SGB XII vorgegebenen Angemessenheitsgrenze weiterhin durch die Eingliederungshilfe getragen werden (vgl. die Ausführungen in Kapitel 2, Soziale Teilhabe). Wie sich die Neuregelungen in ihrer Gesamtheit auf den Netto-Gesamtaufwand im Jahr 2020 ausgewirkt haben, lässt sich aufgrund fehlender Daten und Wechselwirkungen mit anderen Faktoren derzeit nicht bestimmen. **Aus der Entwicklung des Netto-Aufwandes ist insbesondere aufgrund der dort bereits abgesetzten Ausgleichszahlungen des Landes und der grundsätzlich veränderten Systematik (Trennung Fachleistung – Existenzsicherung ab 2020) die Höhe der BTHG-bedingten Mehrkosten nicht ablesbar.**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 lassen sich ebenfalls nicht quantifizieren. Die Analyse der Aufwandsentwicklung bei den

⁸ Anderer entstandener BTHG-bedingter Mehraufwand, zum Beispiel durch die Verdopplung des Arbeitsförderungsgeld oder durch neue Leistungen zur Beschäftigung (Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter) ist bereits im Aufwand der Vorjahre enthalten und kann sich deshalb im Jahr 2020 nicht kostensteigernd auswirken.

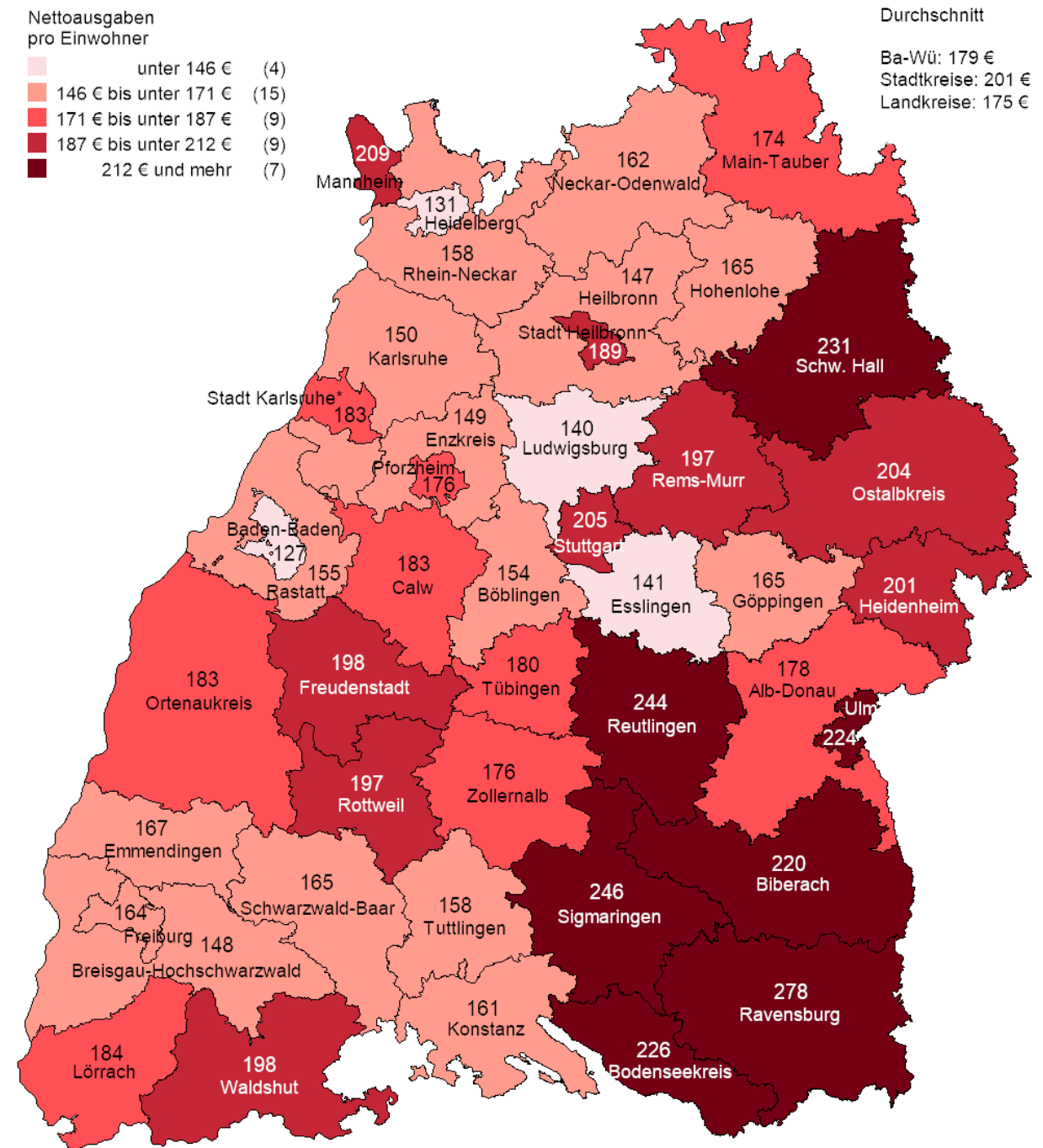
Einzeleinstellungen der Eingliederungshilfe lässt darauf schließen, dass durch die vorübergehende Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Fördergruppen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung zumindest in der Anfangsphase der Pandemie geringere Fahrkosten angefallen sind. Auch der Aufwand für inklusive Leistungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist (trotz eines weiteren Anstiegs der Zahl der Leistungsberechtigten) nicht so stark angestiegen wie in den Vorjahren. Ob und in welcher Höhe dies durch Kostensteigerungen an anderer Stelle ausgeglichen oder überkompensiert wurde (z.B. Corona-bedingter Mehraufwand bei den Leistungen in besonderen Wohnformen) lässt sich mit den in der KVJS-Erhebung abgefragten Daten nicht ermitteln.

Kreise gaben zwischen 127 Euro und 278 Euro pro Einwohner für Eingliederungshilfen aus

Die Zahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Kreis hat einen starken Einfluss auf die einwohnerbezogenen Aufwendungen. Besonders stark ausgeprägt ist dieser Zusammenhang bei der ausschließlichen Betrachtung der erwachsenen Leistungsberechtigten.

Die einwohnerbezogenen Aufwendungen der Stadtkreise waren im Durchschnitt mit 201 Euro höher als die der Landkreise mit 175 Euro (vgl. Grafik 1.6)

Grafik 1.6: Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2020 pro Einwohner in Euro



© KVJS *ohne SGB XII-Anteil

2. Soziale Teilhabe

2.1 Entwicklung insgesamt

Im SGB IX wurden die bisherigen „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ der neuen Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ zugeordnet (§ 113 in Verbindung mit § 76 SGB IX). Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern und ihre selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung stärken. Der neue Leistungskatalog ist zwar nicht mit umfassenden Leistungsausweitungen verbunden, allerdings werden viele Leistungen konkretisiert und weiter ausdifferenziert. Bisher unbenannte oder durch die Rechtsprechung entwickelte Leistungstatbestände sind nun gesetzlich geregelt und gelten für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen. Weitreichende Konsequenzen für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe ab dem Jahr 2020 hat insbesondere auch die konsequente Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte.

Die Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ ist aufgrund ihres großen Leistungsumfangs in acht Teil-Leistungsgruppen aufgliedert. Kernstück sind die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Die Assistenzleistungen werden im neuen Leistungskatalog erstmals als eigenständige Leistung benannt und konkretisiert. Der Leistungskatalog des § 113 SGB IX ist nicht abschließend und lässt Raum für Ergänzungen.

Rund 50.300 Leistungsberechtigte und Bruttoaufwand von 1,40 Milliarden Euro im Jahr 2020

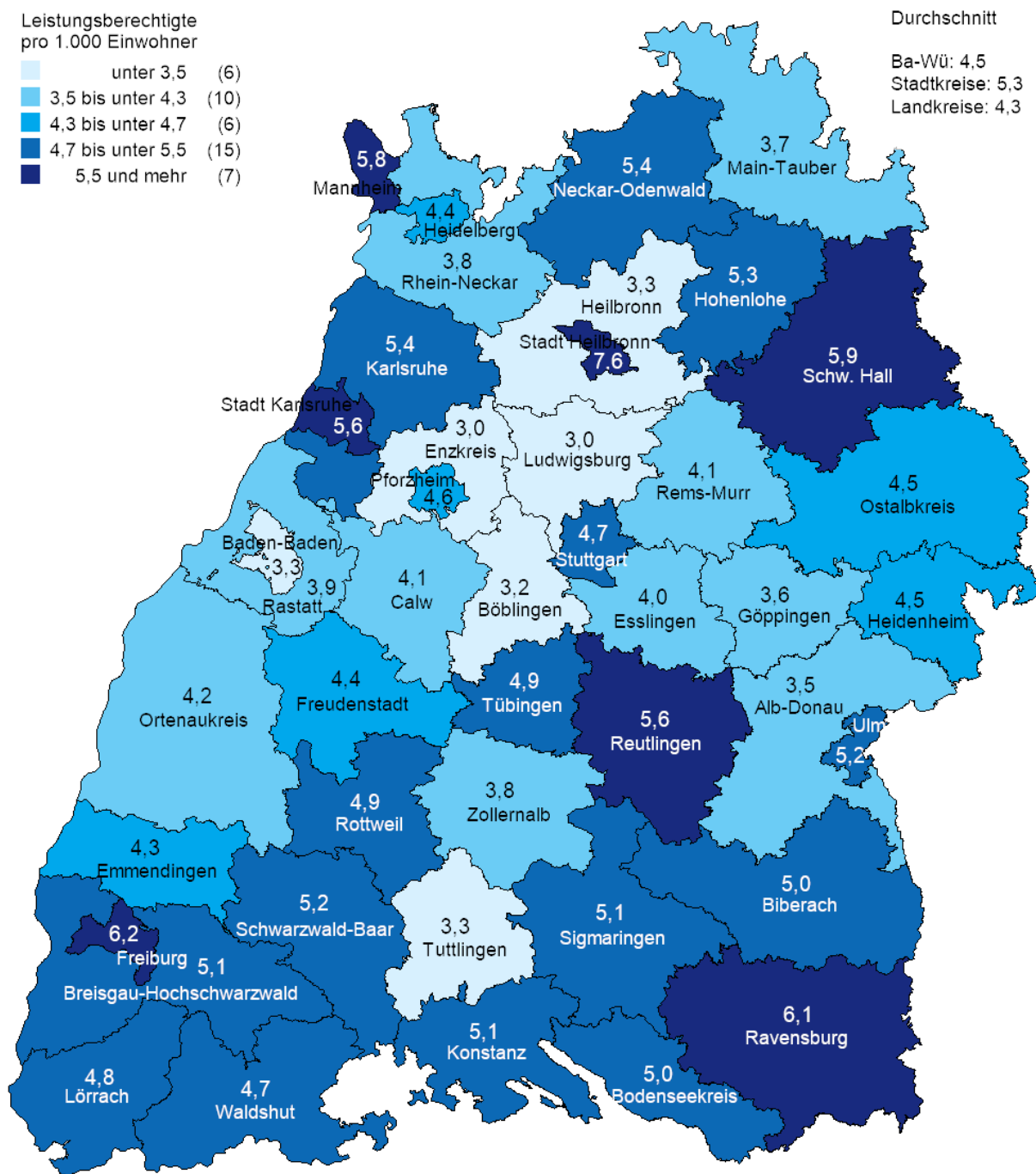
Insgesamt erhielten zum Stichtag 31.12.2020 fast 50.300 Personen in Baden-Württemberg eine oder mehrere Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX (vgl. Grafik 2.1). Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kamen im Landesdurchschnitt 4,5 Leistungsberechtigte, auf Kreisebene reicht die Spannweite von 3,0 bis 6,2.

Der Brutto-Gesamtaufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe betrug im Jahr 2020 insgesamt 1,40 Milliarden Euro.⁹ Dies entspricht 126 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner. **Da der Gesamtaufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe 2020 zum ersten Mal erhoben wurde, ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.**

Auf Kreisebene variieren die Aufwendungen pro Einwohnerin oder Einwohner zwischen 93 und 195 Euro. Stadtkreise gaben mit 140 Euro durchschnittlich mehr für Leistungen zur Sozialen Teilhabe aus als Landkreise mit durchschnittlich 123 Euro (vgl. Grafik 2.2).

⁹ Der tatsächlich entstandene Bruttoaufwand wird geringfügig unterschätzt, da in einzelnen Kreisen die nachlaufenden Buchungen auf SGB XII-Kontierungen und einzelne Kostenbestandteile nicht enthalten sind.

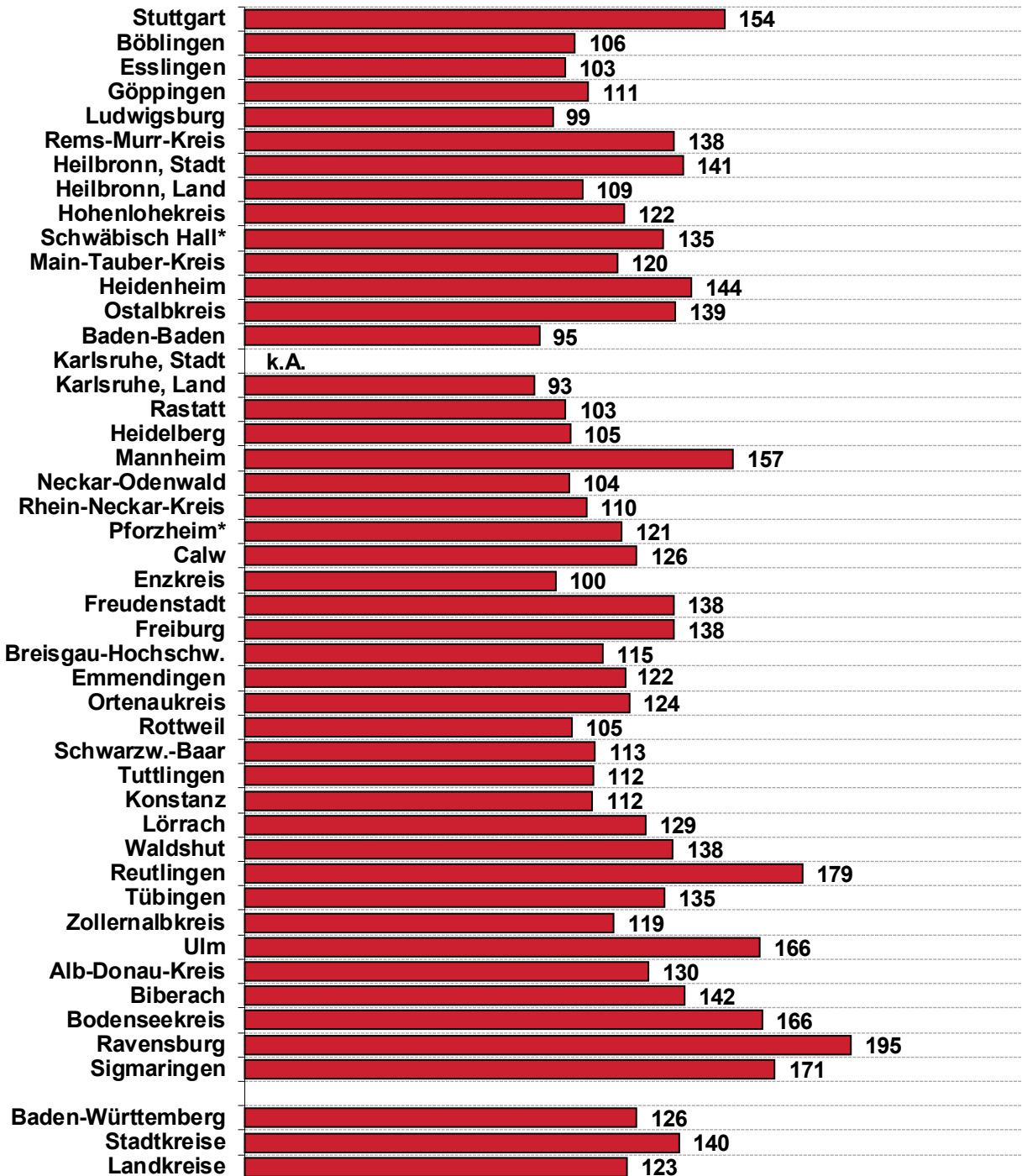
Grafik 2.1: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner



© KVJS

N=50.259

Grafik 2.2: Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen zur Sozialen Teilhabe im Jahr 2020 pro Einwohner in Euro



* 2 Kreise konnten für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe keinen nachlaufenden Aufwand auf SBG XII-Kontierungen melden.

© KVJS

Wenig überraschend ist, dass in den Stadt- und Landkreisen mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2020 in der Regel auch die Bruttoaufwendungen pro Einwohnerin oder Einwohner überdurchschnittlich waren. In einzelnen Kreisen besteht dieser Zusammenhang nicht oder ist relativ schwach ausgeprägt, weil hier die höhere Zahl an Leistungsberechtigten mit niedrigeren Durchschnittskosten pro leistungsberechtigter Person einhergeht. Dies gilt zum Beispiel für einzelne Kreise mit einem hohen Anteil minderjähriger Leistungsberechtigter, die häufig heilpädagogische Leistungen zur Sicherstellung der Sozialen Teilhabe erhalten. Einen Einfluss auf die Höhe der durchschnittlichen Fallkosten und somit den Aufwand hat auch der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten, die mehrere Leistungen zur sozialen Teilhabe gleichzeitig erhalten – zum Beispiel eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform und gleichzeitig eine Leistung zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Förder- und Betreuungsgruppe.

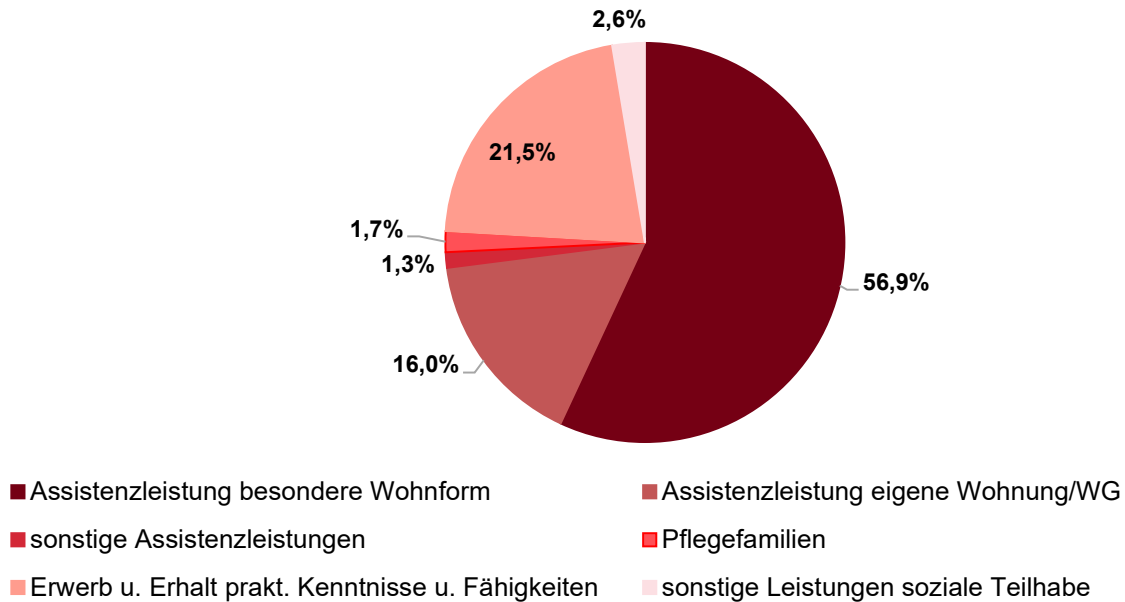
Leistungen zur Sozialen Teilhabe bestimmen Leistungsgeschehen in Eingliederungshilfe maßgeblich

Die Daten verdeutlichen den hohen Stellenwert der Leistungen zur Sozialen Teilhabe für das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe: Fast zwei Drittel (64,0 %) der insgesamt 78.488 Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg erhielten mindestens eine Leistung zur Sozialen Teilhabe. Dies schlägt sich auch in der Verteilung des Bruttoaufwands auf die einzelnen Leistungsgruppen nieder: Für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2020 mit 1,40 Milliarden Euro brutto nahezu doppelt so viel aus wie für die übrigen drei Leistungsgruppen (Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, medizinische Rehabilitation) zusammen.

Fast drei Viertel der Aufwendungen für soziale Teilhabe im Jahr 2020 entfielen auf Assistenzleistungen

Innerhalb der Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ kommt den Assistenzleistungen eine herausragende Bedeutung zu: 74,2 Prozent des Gesamtaufwands für Leistungen zur Sozialen Teilhabe – 1,04 Milliarden Euro – entfielen im Jahr 2020 auf Assistenzleistungen, weitere 21,5 Prozent oder 300,5 Millionen Euro auf die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Leistungen zur Betreuung in Pflegefamilien und sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe machten demgegenüber mit Anteilen von 1,7 beziehungsweise 2,6 Prozent nur einen relativ geringen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus (vgl. Grafik 2.3).

Grafik 2.3: Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen zur Sozialen Teilhabe in Baden-Württemberg im Jahr 2020 nach Art der Leistung in Prozent



2.2. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe

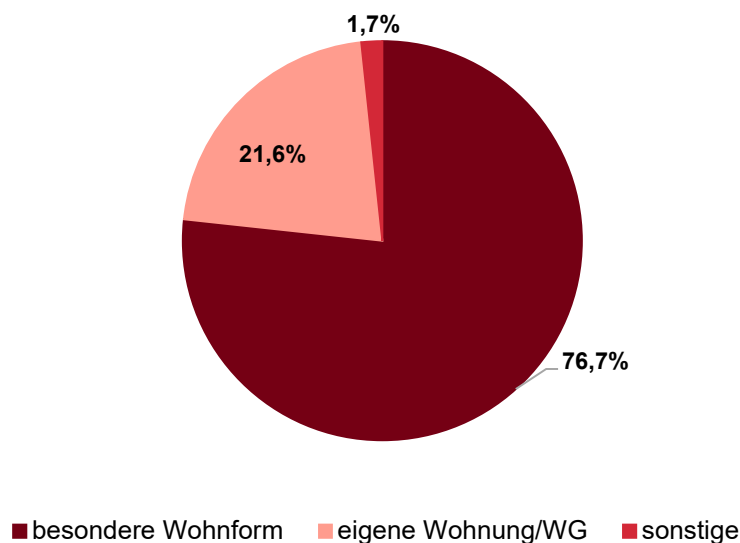
Insgesamt fast 40.000 Leistungsberechtigte und Gesamtaufwand von 1,04 Milliarden Euro

Insgesamt erhielten in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2020 39.965 Personen Assistenzleistungen nach SGB IX.

- Den größten Anteil hatten 21.547 Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform (53,9 % aller Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen),
- gefolgt von 18.422 Personen mit Assistenzleistungen außerhalb der besonderen Wohnform, davon:
 - 17.285 mit einer wohnbezogenen Assistenzleistung in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft (43,3 % aller Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen) und
 - 1.137 mit einer sonstigen, nicht näher beschriebenen Assistenzleistung (2,9 % aller Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen).

Die Gesamtaufwendungen für Assistenzleistungen im Jahr 2020 in Höhe von 1,04 Milliarden Euro entfielen zu 76,7 Prozent auf Aufwendungen in einer besonderen Wohnform (vgl. Grafik 2.4). Der Anteil der besonderen Wohnformen an den Aufwendungen für Assistenzleistungen ist somit deutlich höher als ihr Anteil an der Zahl der Leistungsberechtigten.

Grafik 2.4: Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in Baden-Württemberg im Jahr 2020 nach Art der Assistenz in Prozent



Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen

Der Vergleich mit den Vorjahren ist aufgrund der veränderten Leistungssystematik und Datenbasis lediglich für die erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (vgl. Tabelle 2.1) möglich. Vergleicht man diese mit der Zahl Erwachsener mit Wohnhilfen im Vorjahr, zeigt sich eine Zunahme von knapp 1.600 (+4,3). Der Zuwachs betrifft ausschließlich die Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft, bei den besonderen Wohnformen ergibt sich ein Rückgang im Vergleich zum früheren „stationären Wohnen.“ Ein Teil der Veränderungen ist auf Änderungen bei der Verbuchung von Leistungen ab dem Jahr 2020 zurückzuführen.¹⁰

Im Landesdurchschnitt erhielten Ende 2020 44,7 Prozent aller Erwachsenen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen eine Assistenzleistung in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft. Dies waren deutlich mehr als in den Vorjahren (vgl. Grafik 2.5).

¹⁰ vgl. die Hinweise in den folgenden Abschnitten „Besondere Wohnformen“ und „Eigene Wohnung/WG“

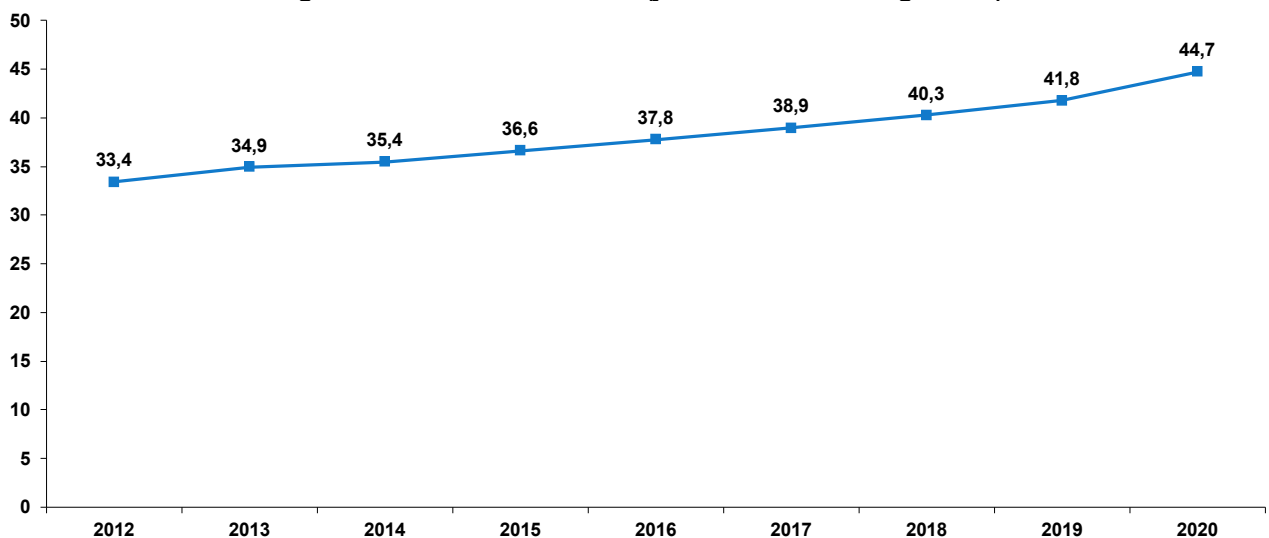
Tabelle 2.1.: Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012 bis 2020

Anzahl Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2019-2020		Ø jährl. Veränderung 2012-2020 in %
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	absolut	in %	
Assistenz in der besonderen Wohnform*	20.197	20.271	20.766	21.252	21.272	21.501	21.522	21.581	21.355	-226	-1,0	0,7
Assistenz in eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft**	10.134	10.878	11.404	12.285	12.914	13.716	14.511	15.469	17.285	1.816	11,7	6,9
insgesamt	30.331	31.149	32.170	33.537	34.186	35.217	36.033	37.050	38.640	1.590	4,3	3,1

* 2012-2020: Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

** 2012-2019: Leistungsberechtigte im Ambulant Betreuten Wohnen

Grafik 2.5: Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft an allen erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in Baden-Württemberg in Prozent: 2012 bis 2020 (jeweils zum Stichtag 31.12.)



In den Jahren 2012-2019: Anteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen im ambulant betreuten Wohnen (ABW) an allen Wohnhilfen der Eingliederungshilfe für Erwachsene.

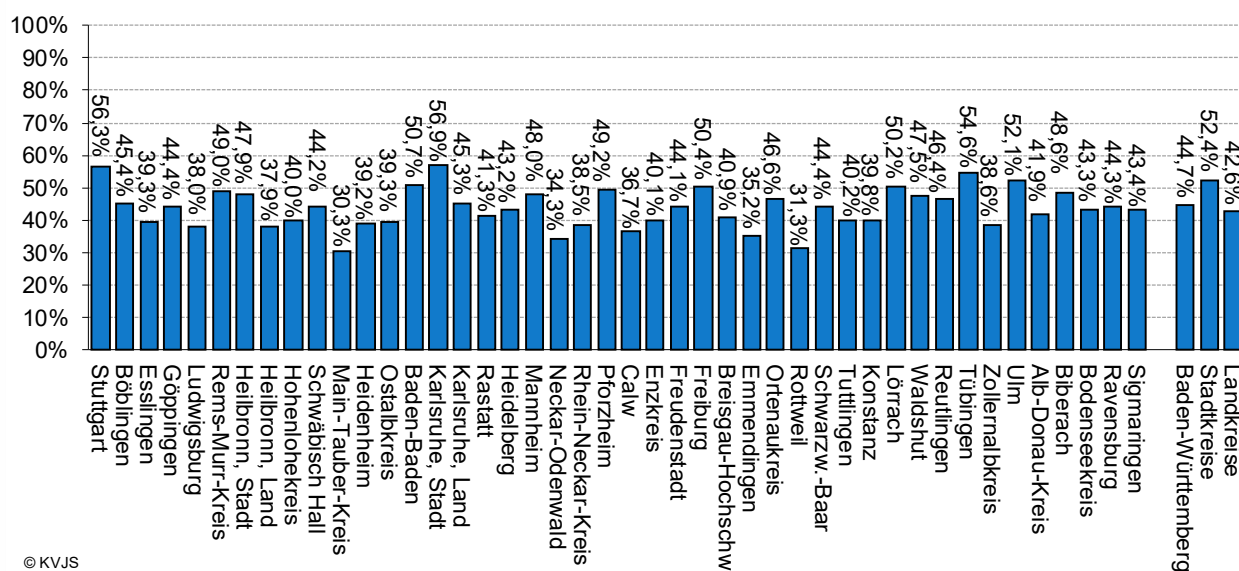
© KVJS

Auf Kreisebene variiert der Anteil der Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft an allen wohnbezogenen Assistenzleistungen von 30,3 bis 56,9 Prozent (vgl. Grafik 2.6). Die Stadtkreise weisen mit durchschnittlich 52,4 Prozent weiterhin eine deutlich höhere Quote auf als die Landkreise mit 42,6 Prozent. In sieben Kreisen – fünf Stadtkreisen und zwei Landkreisen – machten Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft im Jahr 2020 bereits mehr als die Hälfte aller wohnbezogenen Assistenzleistungen aus. Ein Grund für die Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreisen sind die

höheren Anteile von Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in den meisten Stadtkreisen. Diese Personengruppe lebt seit jeher häufiger in ambulant unterstützten Wohnformen als Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung.

Eine Analyse der Neuzugänge („Neufälle“) in ambulante und stationäre Wohnleistungen in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 und 2019 hat gezeigt, dass Personen, die erstmals eine wohnbezogene Unterstützung benötigen, bereits damals mehrheitlich (zu 63,0 %) eine ambulante Unterstützung erhielten.¹¹ Wenn es gelingt, diesen hohen Anteil bei den „Neufällen“ zukünftig weiter auszubauen, wird sich auch der Anteil von Personen mit Unterstützung in der eigenen Wohnung im „Gesamtbestand“ sukzessive weiter erhöhen.

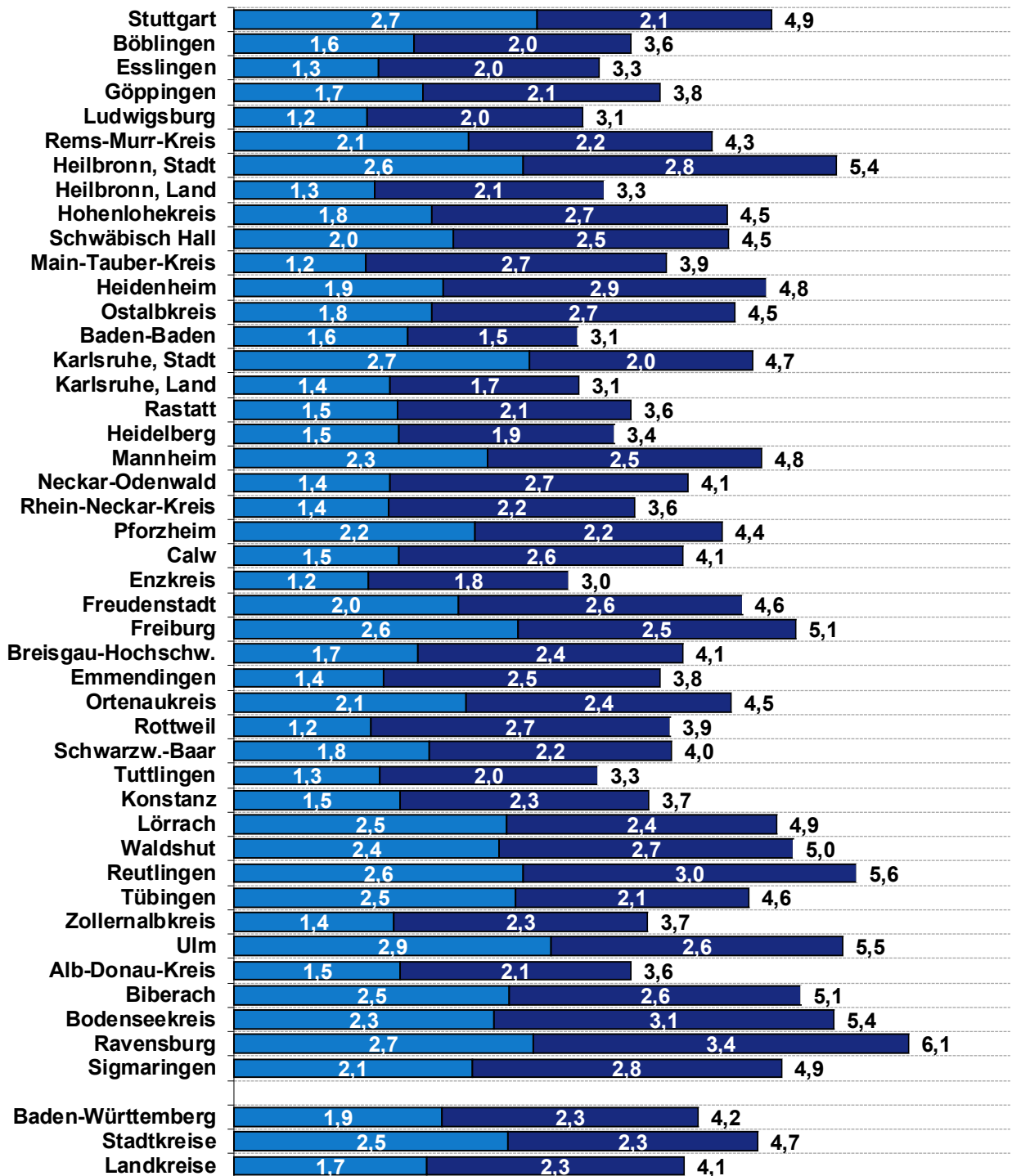
Grafik 2.6: Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft an allen erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz am 31.12.2020 in Prozent



Zu beachten ist, dass sich die „Ambulantisierungsquote“ auf eine unterschiedlich hohe Gesamtzahl an Leistungsberechtigten mit Wohnunterstützung in den einzelnen Kreisen bezieht. Der zusätzliche Blick auf die Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer besonderen Wohnform **pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner** in Grafik 2.7 erleichtert die Standortbestimmung. Die Grafik zeigt, dass viele Kreise derzeit sowohl eine überdurchschnittliche Zahl an Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft haben als auch überdurchschnittliche Werte bei den besonderen Wohnformen.

¹¹ vgl.: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2020): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB IX 2019: Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart.

Grafik 2.7: Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Assistenzform pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2020



■ eigene Wohnung, WG

■ besondere Wohnform

© KVJS

N = 17.285

N = 21.355

Besondere Wohnformen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Leistungsberechtigten unabhängig von ihrer Wohnform über die konkrete Gestaltung der Assistenzleistungen wie Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme entscheiden (vgl. § 78 [2] SGB IX). Auch in der besonderen Wohnform müssen Leistungen also entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Leistungsberechtigten erbracht werden.

Am Jahresende 2020 erhielten 21.355 erwachsene Personen in Baden-Württemberg eine wohnbezogene Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform (vgl. Tabelle 2.1):

- etwa ein Viertel dieser Leistungsberechtigten hatte eine seelische Behinderung,¹²
- ca. ein Drittel erhielt neben der Assistenzleistung in der besonderen Wohnform eine weitere Leistung zur Sozialen Teilhabe in einer Förder- und Betreuungsgruppe.

Zahl der Erwachsenen mit SGB IX-Leistungen in besonderen (stationären) Wohnformen etwas geringer als im Vorjahr

Im Vergleich zu 2019 meldeten die Kreise zum Stichtag 31.12.2020 226 erwachsene Leistungsberechtigte weniger in besonderen (stationären) Wohnformen. In den letzten acht Jahren war die Zahl der Erwachsenen mit stationären Wohnleistungen um durchschnittlich 0,6 Prozent jährlich gestiegen. Für die abweichende Entwicklung von 2019 auf 2020 wurden von den Kreisen vor allem zwei Gründe genannt:

- Änderungen bei der Verbuchung und Erfassung von Leistungen in „binnendifferenzierten Einrichtungen oder dem Badischen Modell“: Einige Kreise haben die Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI, in denen zusätzlich zur Pflegevergütung ein Eingliederungshilfe-Zuschlag gewährt wird, bis 2019 bei der Eingliederungshilfe verbucht und die Verbuchung zum 01.01.2020 auf Hilfe zur Pflege umgestellt. Dies bewirkte einen teilweise deutlichen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe. Parallel stieg die Zahl der unter 65-jährigen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege von 2019 auf 2020 überdurchschnittlich an.¹³ Nach Auslaufen der Übergangsregelungen sind auch in den Folgejahren Veränderungen an der Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe zu erwarten.¹⁴ Im Zusammenhang mit dem Ausgleich BTHG-bedingter Mehrkosten ist eine

¹² ohne 1.443 nicht zuordenbare Leistungsberechtigte

¹³ vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2021): Leistungen der Hilfe zur Pflege. Stuttgart.

¹⁴ Derzeit gibt es zwei Konzepte für die sogenannte „Binnendifferenzierung“. Bei der „echten“ Binnendifferenzierung bzw. dem „Badischen Modell“ werden Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung und Pflegebedarf als Pflegeeinrichtungen nach SGB XI betrieben und erhalten für die spezielle Zielgruppe einen Zuschlag im Rahmen der Eingliederungshilfe. Bei der „unechten Binnendifferenzierung“ oder dem „Württembergischen Modell“ erfolgt die Betreuung und Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe, die für bestimmte Einrichtungsteile einen Versorgungsvertrag nach SGB IX mit den Pflegekassen abgeschlossen haben. In beiden Fällen gewährt die Pflegeversicherung statt der pauschalisierten Beträge nach § 43a SGB XI in „klassischen“ Behinderteneinrichtungen die vollen Leistungen für die stationäre Pflege nach § 43 SGB XI. Spätestens nach Ablauf der Übergangsregelungen müssen die Einrichtungen entscheiden, ob sie zukünftig nach dem Kombi-Modell (entspricht weitgehend dem Konzept der „echten Binnendifferenzierung“ bzw. dem

separate Evaluation der Auswirkungen der neuen Schnittstelle Eingliederungshilfe - Pflege geplant.

- Die Umwandlung ehemals stationärer Einrichtungen zu Wohnungen für Wohngemeinschaften mit Assistenzleistungen zum 01.01.2020.

Ob auch die Corona-Pandemie einen Einfluss hatte – zum Beispiel über eine verzögerte Aufnahme vulnerabler Gruppen in besondere Wohnformen – lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht beantworten. Hier bleibt die Entwicklung in den Folgejahren abzuwarten.

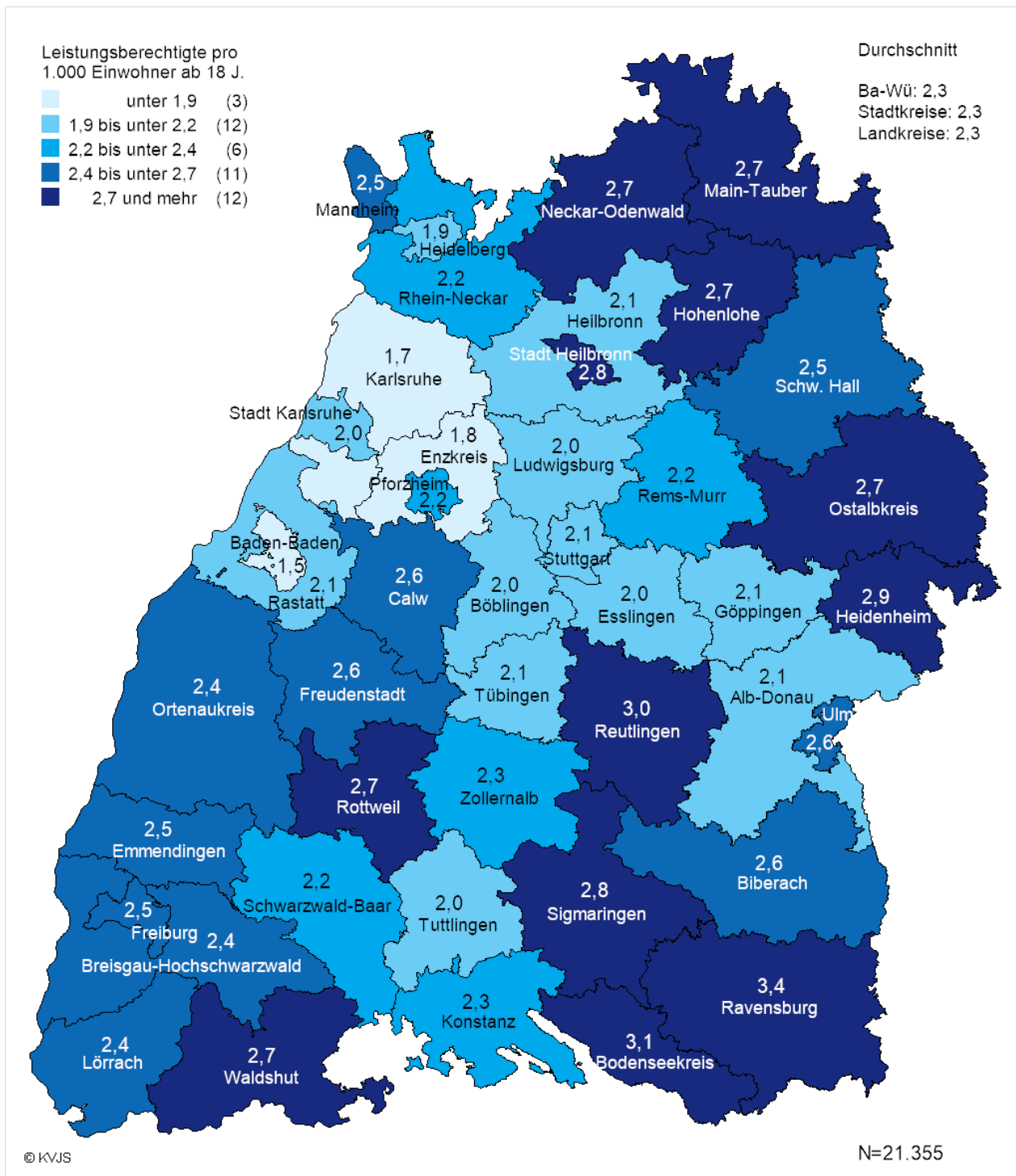
Weiterhin große Unterschiede zwischen den Kreisen – Zusammenhang mit Angebotsdichte

Die genannten Faktoren wirkten sich je nach Kreis sehr unterschiedlich aus und treffen auf eine unterschiedliche Ausgangssituation. Landesweit erhielten Ende 2020 2,3 Erwachsene pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre eine Leistung in einer besonderen Wohnform, auf Kreisebene waren es zwischen 1,5 und 3,4 (vgl. Grafik 2.8).

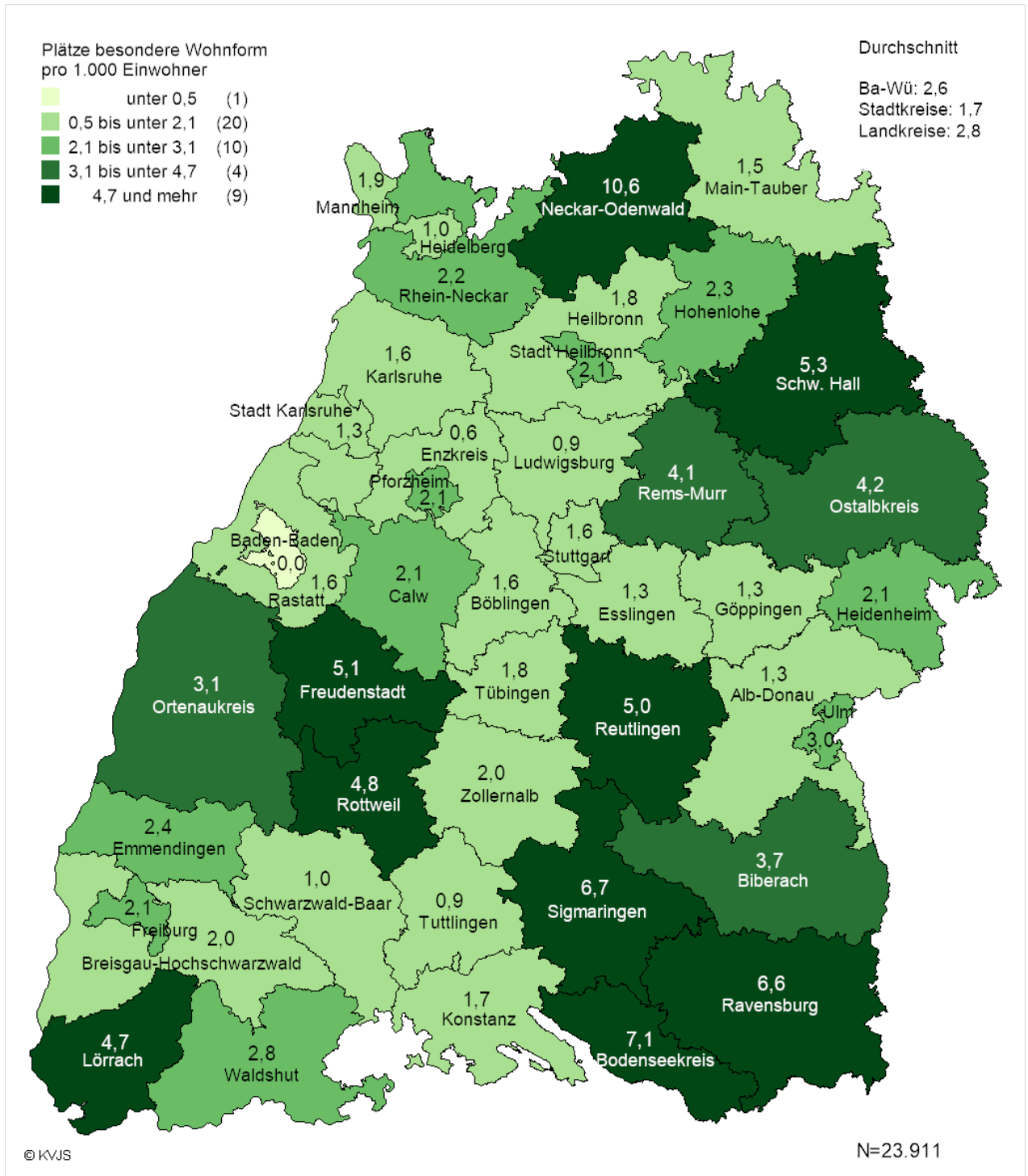
In Kreisen mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Plätzen in besonderen Wohnformen in Relation zur Bevölkerung erhielten meist auch überdurchschnittlich viele Erwachsene eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform vom Standortkreis. Statistische Berechnungen ergeben einen starken Zusammenhang zwischen der Angebotsdichte und der Leistungsdichte (vgl. Grafik 2.10). Dies deutet darauf hin, dass eine historisch gewachsene Angebotsstruktur mit Komplexeinrichtungen, die mit einem komplexen Leistungsangebot für die überregionale Versorgung konzipiert wurden, häufig auch mit einer überproportionalen Nutzung von Angeboten in besonderen Wohnformen durch Menschen mit Behinderung aus dem eigenen Kreis verbunden ist.

„Badischen Modell“) oder dem Inklusiven Modell (besondere Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe ohne Versorgungsvertrag nach SGB XI) weiterarbeiten wollen.

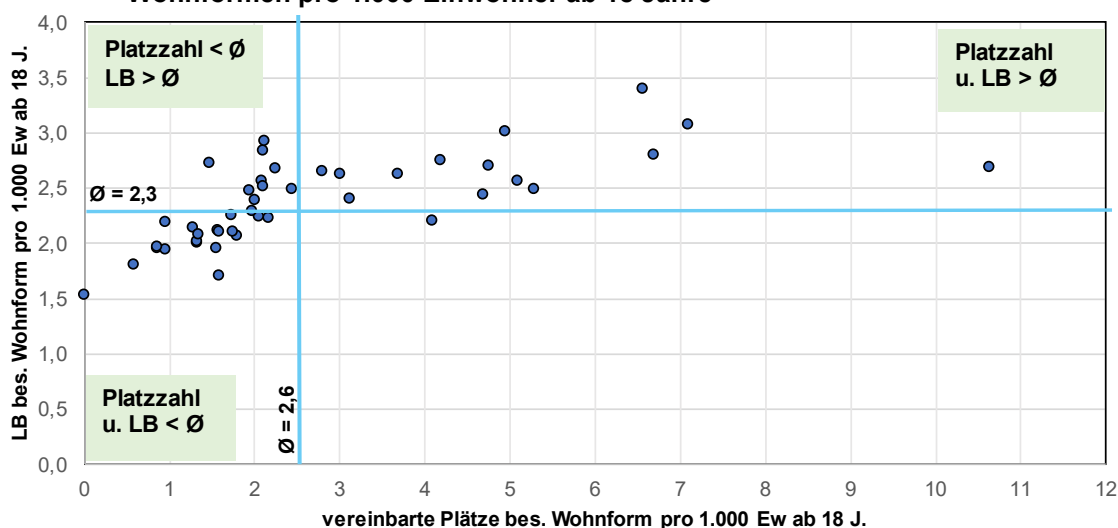
Grafik 2.8: Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



Grafik 2.9: Vereinbarte Plätze in besonderen Wohnformen für Erwachsene pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren: Stand November 2021



Grafik 2.10: Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen am 31.12.2020 und vereinbarte Plätze in besonderen Wohnformen pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Interpretationshilfe: Jeder Punkt entspricht einem Kreis. Dessen Lage im Koordinatensystem ist bestimmt durch die Zahl der vereinbarten Plätze (horizontale Achse) und die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (vertikale Achse). Extremwerte: Kreis mit 0 Plätzen in besonderen Wohnformen und 1,5 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner ab 18 J. und Kreis mit 10,6 vereinbarten Plätzen und 2,7 Leistungsberechtigten. Die horizontale Linie markiert die durchschnittliche Zahl an Leistungsberechtigten in Baden-Württemberg, die vertikale Linie die durchschnittliche Zahl an Plätzen. Durch die Schnittpunkte der Linien ergeben sich vier Felder. Die meisten Kreise lassen sich den Feldern rechts oben (überdurchschnittliche Platzzahl in Verbindung mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Leistungsberechtigten) oder links unten (unterdurchschnittliche Werte bei beiden Merkmalen) zuordnen. Neun Kreise haben eine überdurchschnittliche Zahl an Leistungsberechtigten in Verbindung mit einer unterdurchschnittlichen Zahl an Plätzen in besonderen Wohnformen (Feld links oben).

Vergleicht man die Zahl der Erwachsenen, für die die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen gewähren (Leistungsträger-Perspektive), mit der vereinbarten Zahl der Plätze in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg (Standort-Perspektive; vgl. Grafik 2.9), zeigt sich, dass die Zahl der Plätze für Erwachsene in Baden-Württemberg mit 23.911 deutlich (um 2.600 oder 12 %) höher ist als die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten aus Baden-Württemberg (21.355).

Bruttoaufwendungen für Leistungen in besonderen Wohnformen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene in besonderen Wohnformen umfassen seit dem 01.01.2020 nur noch die Aufwendungen für die Fachleistung. Diese setzen sich zusammen aus den

- Aufwendungen für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Höhe von insgesamt 797,0 Millionen Euro (enthält teilweise Leistungen für Wohnraum)

- Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in einer besonderen Wohnform (26 Stadt- und Landkreisen verbuchten diese Leistung separat und gaben dafür rund 6,5 Millionen Euro aus, vgl. folgender Abschnitt) sowie
- Besuchsbeihilfen, die im Rahmen der KVJS-Erhebung nicht separat abgefragt wurden.

Kein direkter Vergleich mit Aufwendungen für stationäre Wohnleistungen in Vorjahren möglich

Der unmittelbare Vergleich der Bruttoaufwendungen mit dem Vorjahr ist aufgrund der Trennung der bisherigen stationären Leistungen für Erwachsene in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen und die damit einhergehende Umstellung der Auszahlung vom Bruttoprinzip auf das Nettoprinzip¹⁵ zum 01.01.2020 nicht möglich. Auch die bereits angesprochenen Änderungen bei der Verbuchung von Leistungen in binnendifferenzierten Einrichtungen sowie Veränderungen bei der Verbuchung der ehemals stationären Wohnleistungen für Schülerinnen und Schüler in einigen Kreisen beeinträchtigen den Vergleich. Diese Faktoren und fehlende Daten zu den Auswirkungen der höheren Einkommens- und Vermögensfreigrenzen ab dem 01.01.2020 haben zur Folge, **dass derzeit keine Aussagen zu den Auswirkungen des BTHG auf die Höhe der Aufwendungen in besonderen Wohnformen möglich sind.**

Unabhängig von den Änderungen im SGB IX führte die Anpassung der Vergütungen an allgemeine Tarifkostensteigerungen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 zu einer durchschnittlichen Erhöhung der täglichen Eingliederungshilfeleistungen in besonderen Wohnformen zwischen 2,2 bis 3,7 Prozent in Abhängigkeit von der Art des Leistungsangebotes.¹⁶

Durchschnittliche Bruttoaufwendungen pro leistungsberechtigter Person betragen 37.300 Euro

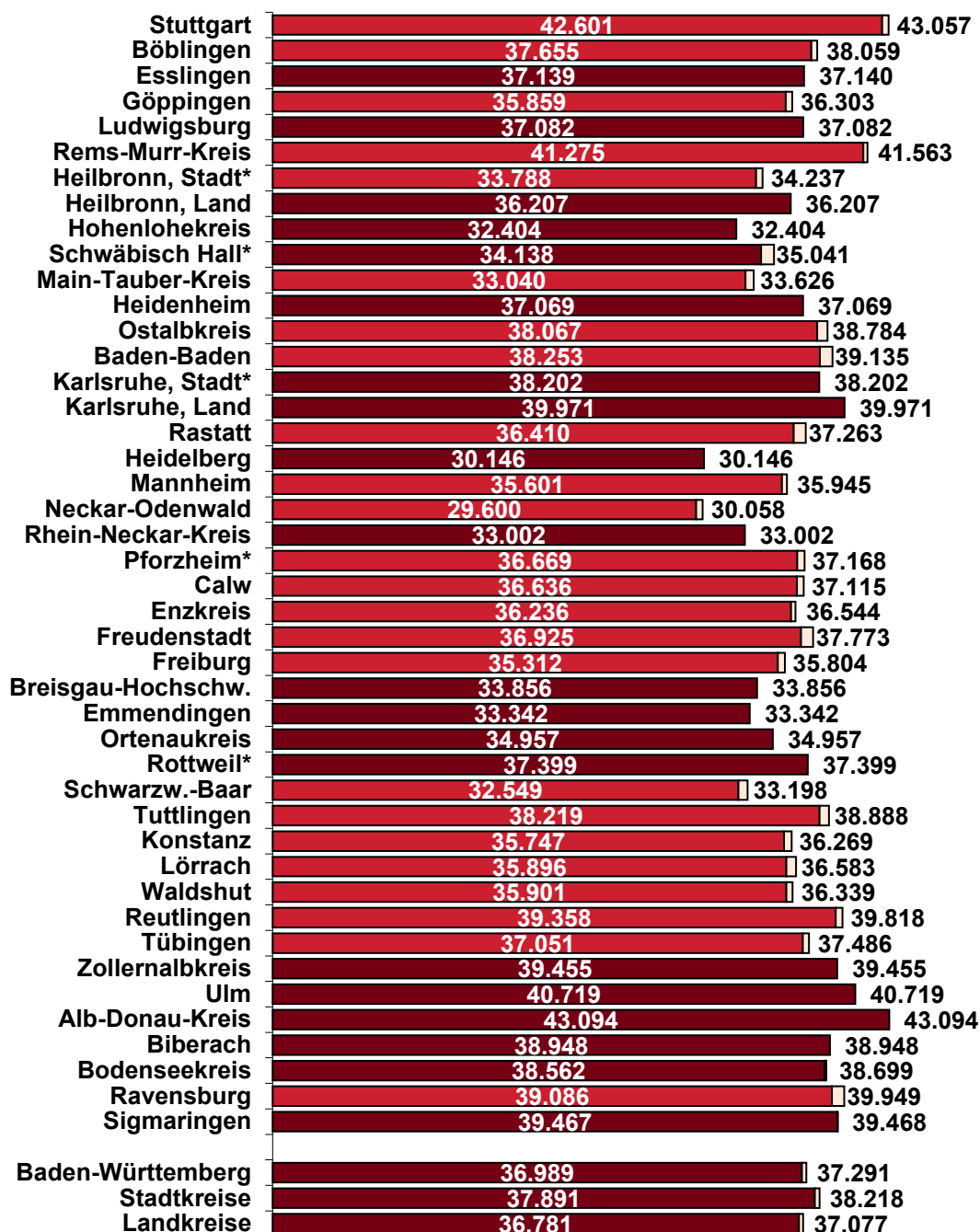
Pro leistungsberechtigter Person gaben die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg im Jahr 2020 durchschnittlich knapp 37.300 Euro aus (Assistenzleistungen **und** Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform; vgl. Grafik 2.11). Der durchschnittliche Aufwand für die Assistenzleistungen lag bei 36.989 Euro (Kreisebene: 29.600 bis 43.094 Euro). Er enthält in einem Teil der Kreise auch Leistungen für Wohnraum.

Einen Einfluss auf die durchschnittlichen Fallkosten hat auch der Anteil der Leistungsberechtigten, die eine Assistenzleistung in Form eines intensiv betreuten Wohnangebots (Therapeutische Wohngruppen, Langzeit-Intensiv-Betreutes Wohnen) erhalten, da hier die tagesstrukturierenden Leistungen in der Assistenzleistung inkludiert sind. Aufgrund fehlender kreisspezifischer Daten lässt sich der Zusammenhang nicht empirisch überprüfen.

¹⁵ Bis 2019 wurde nach dem Bruttoprinzip die Gesamtvergütung an die Leistungserbringer ausgezahlt und bei den Aufwendungen verbucht, seit dem 01.01.2020 nur noch die bereits um eventuelle Eigenbeiträge reduzierte Vergütung.

¹⁶ Ehemalige Leistungstypen I.2.1 – I.2.3; Stufe 1 – Stufe 5; Steigerungsrate bereinigt um Investitionskostenanteil

Grafik 2.11: Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen im Jahr 2020 pro Leistungsberechtigtem in Euro



- Aufwand für Assistenzleistungen
- Aufwand für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze
- Aufwand für Wohnraum ganz oder teilweise in Assistenzleistungen enthalten

* ohne nachlaufenden Aufwand auf SGB XII-Kontierungen (stationäres Wohnen)

Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen

Aufwendungen für privaten Wohnraum in der besonderen Wohnform, die die Angemessenheitsgrenze der Grundsicherung¹⁷ übersteigen, werden weiterhin durch die Eingliederungshilfe übernommen, sofern diese wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Voraussetzung für die Übernahme der übersteigenden Kosten ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der besonderen Wohnform.¹⁸

26 der 44 Stadt- und Landkreise konnten im Jahr 2020 vollständige Angaben zur Zahl der Leistungsberechtigten und zu den Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum in der besonderen Wohnform machen. Bei den übrigen Kreisen sind die Aufwendungen, wie bereits beschrieben, in den Aufwendungen für Assistenzleistungen enthalten.

Die 26 Kreise meldeten für 2020 insgesamt 5.253 Leistungsberechtigte und einen Gesamtaufwand in Höhe von 6,5 Millionen Euro für Leistungen für Wohnraum. Bezogen auf alle erwachsenen Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in den 26 Kreisen erhielten durchschnittlich 43,9 Prozent eine Leistung für Wohnraum. Je nach Kreis waren es zwischen 26,1 und 66,4 Prozent (vgl. Grafik 2.12).

Pro leistungsberechtigter Person mit Leistungen für Wohnraum gaben die 26 Kreise im Durchschnitt 1.248 Euro jährlich (104 Euro monatlich) aus. Auf Kreisebene waren es zwischen 862 und 2.223 Euro pro Jahr (vgl. Grafik 2.13).

Die Auswertungen der Übergangsvereinbarungen zum 01.01.2020 durch das Referat „Vertragsrecht und Vergütungen“ beim KVJS bestätigen, dass die Daten der 26 Kreise ein repräsentatives Abbild der Situation in Baden-Württemberg sind.¹⁹ Im Rahmen der Übergangsvereinbarungen wurden für 45 Prozent der Plätze in besonderen Wohnformen Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze vereinbart. Der gewichtete Mittelwert der vereinbarten täglichen Vergütungen lag bei 3,34 Euro pro Platz. Dies entspricht einer Vergütung von 1.219 Euro jährlich (Durchschnittswert 26 Kreise auf Basis der Erhebung für diesen Bericht: 1.248 Euro).

Die Hochrechnung dieser Daten für Baden-Württemberg ergibt Gesamtaufwendungen für Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen in Höhe von 11,4 Millionen Euro für insgesamt 9.300 Leistungsberechtigte im Jahr 2020.²⁰

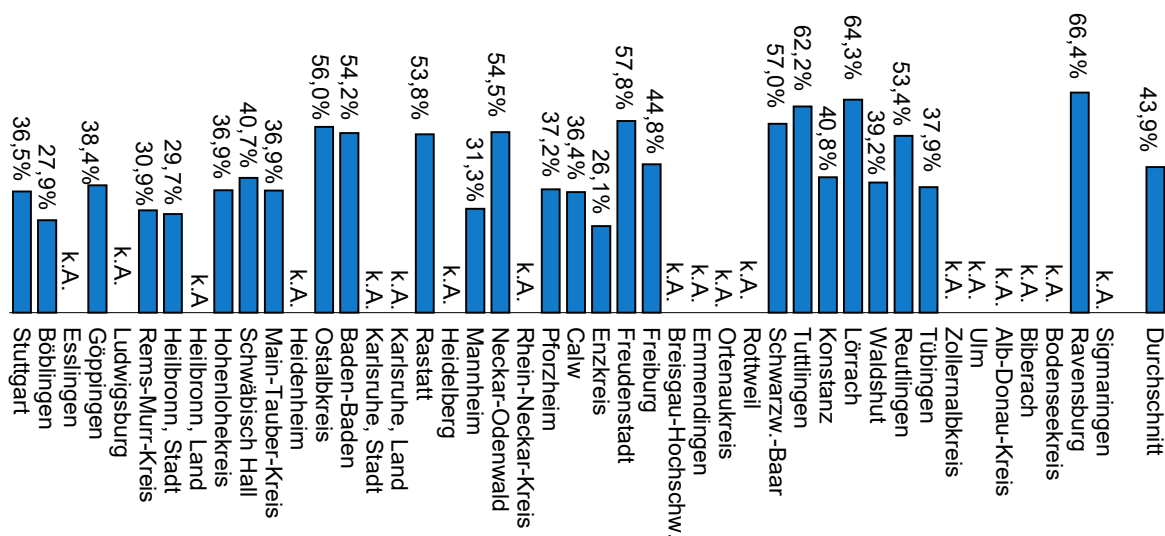
¹⁷ Diese ist in § 42 Abs. 5 u. 6 SGB XII geregelt.

¹⁸ vgl. § 113, Abs. (5) SGB IX

¹⁹ In die Auswertungen konnten 95 % der Angebote in besonderen Wohnformen einbezogen werden.

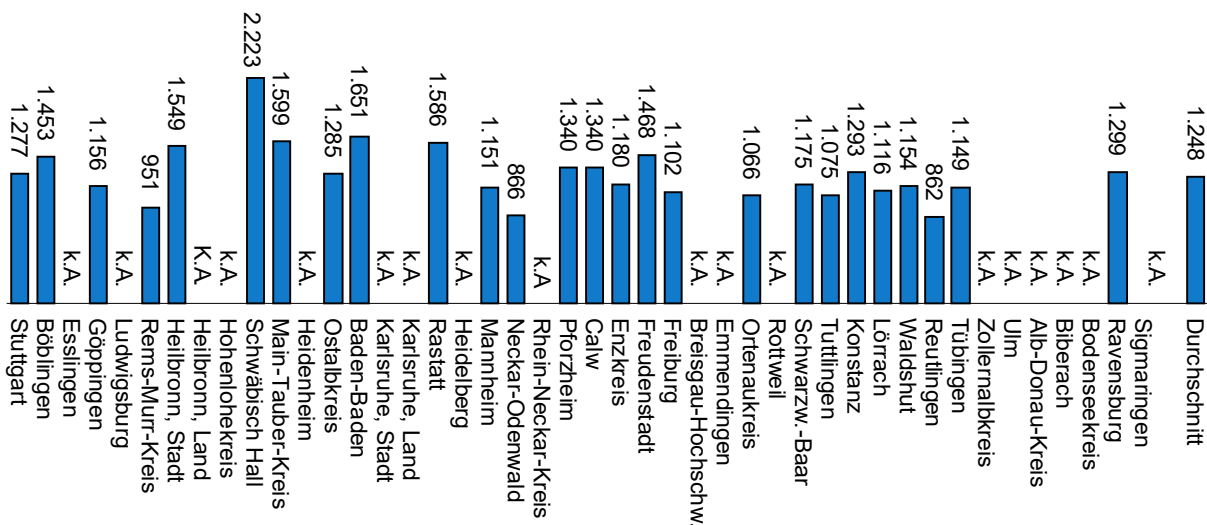
²⁰ 43,9 % von insgesamt 21.262 gemeldeten erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen zum Stichtag 31.12.2020 x durchschnittliche Vergütung pro Platz (gewichteter Mittelwert) in Höhe von 3,34 Euro täglich.

Grafik 2.12: Anteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in einer besonderen Wohnform an allen erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen am 31.12.2020 in Prozent



© KVJS N (LB mit Leistungen für WR oberhalb der Angemessenheitsgrenze) = 5.253

Grafik 2.13: Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform pro Leistungsberechtigtem mit Leistungen für Wohnraum im Jahr 2020



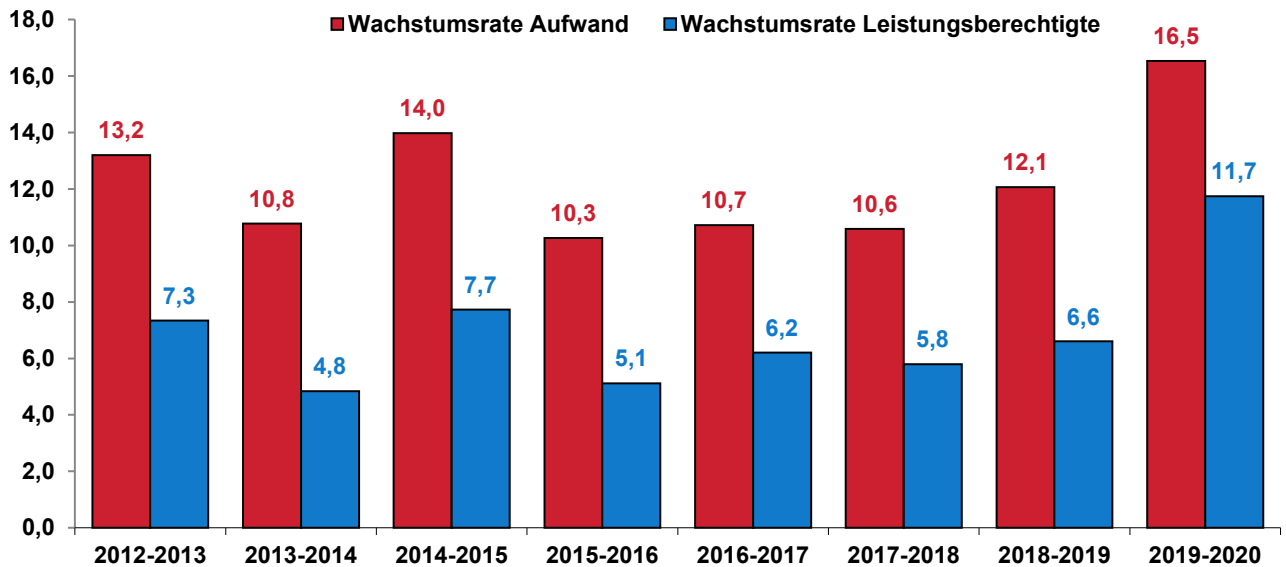
© KVJS Es wurden nur Kreise mit vollständigen Angaben zur Gesamtzahl der LB u. zum Gesamtaufwand berücksichtigt.

Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft

Am Jahresende 2020 erhielten 17.285 Leistungsberechtigte in Baden-Württemberg eine wohnbezogene Assistenzleistung in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft. Die Gesamt-Aufwendungen für die Leistungen beliefen sich auf 214,7 Millionen Euro.

Im Vergleich zu 2019 (Leistungen für Ambulant Betreutes Wohnen [ABW], ohne Pflegefamilien) bedeutet dies einen überdurchschnittlichen Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten (+1.816 Personen oder 11,9 %) und des Aufwands (+30,5 Millionen Euro oder 16,5 %; vgl. Grafik 2.14).

Grafik 2.14: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwandes und der Zahl der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft (bis 2019: ABW) in Baden-Württemberg in Prozent: 2012 bis 2020



© KVJS Beim Aufwand 2020 ist bei drei Kreisen Aufwand für pflegerische Leistungen enthalten.

Die beschriebene Entwicklung ist sowohl auf umstellungsbedingte Sondereffekte im Jahr 2020 als auch auf „reguläre Fallzahl- und Kostensteigerungen“ zurückzuführen. Sondereffekte waren:

- die Umwandlung bisheriger stationärer Wohnangebote in Wohnangebote in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft im Kontext der allgemeinen BTHG-bedingten Umstellungen von 2019 auf 2020 in einzelnen Kreisen
- verstärkte Inanspruchnahme individualisierter Assistenzleistungen (z.B. nach Stundensätzen)
- die Überführung der Leistungen der individuellen Schwerstbehindertenassistenz für (jüngere) Menschen mit einem hohen körperlichen Pflegebedarf von der häuslichen Hilfe zur Pflege in die Eingliederungshilfe. Dadurch erhöhte sich nicht nur die Zahl der Leistungsberechtigten, sondern insbesondere auch der Aufwand für Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung in den betroffenen Kreisen teilweise beträchtlich, da die Leistung in der Regel eine zeit- und kostenintensive 24-Stunden-Assistenz beinhaltet

- die veränderte Verbuchung von Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft, die in Form eines Persönlichen Budgets gewährt wurden. Bisher erfolgte die Verbuchung in den meisten Kreisen unter der Kontierung für das Persönliche Budget und nicht bei der Sachleistung Ambulant Betreutes Wohnen. Dies hat sich im Jahr 2020 geändert.

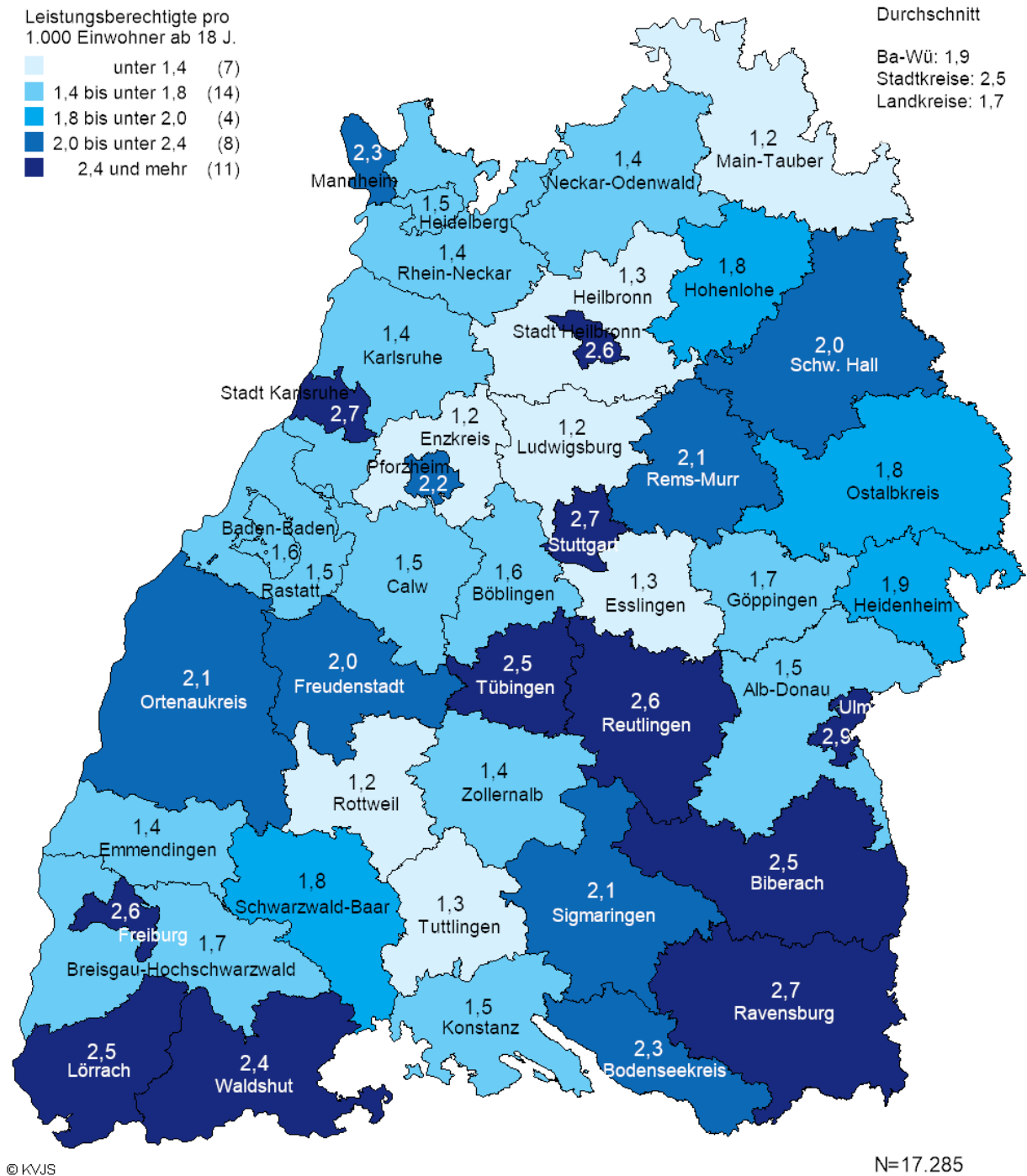
Unabhängig von diesen Sondereffekten haben die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren ihre Konzepte und Leistungsvereinbarungen im ehemaligen Ambulant Betreuten Wohnen kontinuierlich weiterentwickelt und ausdifferenziert, um mehr Menschen ein selbstbestimmtes Wohnen mit Assistenz im eigenen Wohnraum zu ermöglichen. Dies zeigte sich unter anderem bei einem Erfahrungsaustausch unter Moderation des KVJS im Oktober 2021. Der Austausch soll 2022 fortgesetzt werden.

Derzeit ist das Leistungsgeschehen in den Stadt- und Landkreisen noch sehr heterogen. Während Ende 2020 im Landesdurchschnitt 1,9 Leistungsberechtigte je 1.000 erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner eine Assistenzleistung in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft erhielten, waren es auf Kreisebene zwischen 1,2 und 2,7 (vgl. Grafik 2.15). In den Stadtkreisen sind die Werte mit 2,5 deutlich höher als in den Landkreisen (1,7). Die Verteilung der Kreise mit einer unter- oder überdurchschnittlichen Zahl an Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung (bis 2019: ABW) ist seit Jahren relativ stabil.

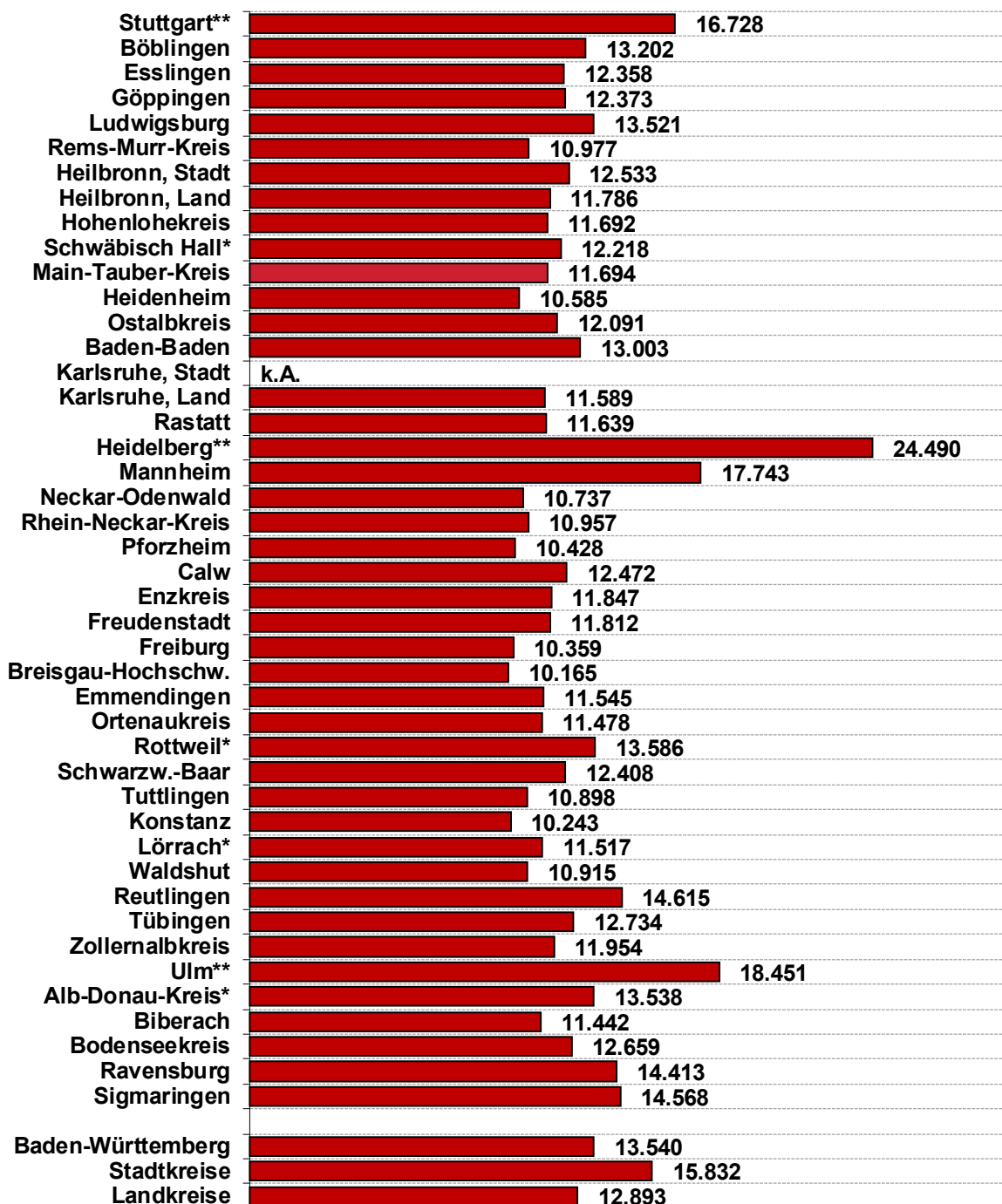
Durchschnittliche Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person liegen bei knapp 13.000 Euro

Pro leistungsberechtigter Person gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2020 durchschnittlich 13.540 Euro für Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft aus (vgl. Grafik 2.16). Trotz des überproportionalen Anstiegs der Aufwendungen liegen diese weiterhin deutlich unter den Aufwendungen für Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform, wo die durchschnittlichen Fallkosten 2,5-mal höher sind. Beim Kreisvergleich sind die bereits oben beschriebenen Besonderheiten bei der Verbuchung pflegerischer Aufwendungen im häuslichen Bereich zu beachten.

Grafik 2.15: Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Grafik 2.16: Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen in eigenem Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft pro Leistungsberechtigtem im Jahr 2020 in Euro



* Mindestens 4 Kreise konnten für diese Leistung keinen nachlaufenden Aufwand auf SGB XII-Kontierungen melden.

** Aufwand für pflegerische Leistungen enthalten.

N= 16.573 LB (ohne Stadt KA)

2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Die bisherigen Regelungen des SGB XII zur Betreuung in einer Pflegefamilie wurden im Wesentlichen in das SGB IX übernommen. Neu ist, dass Leistungen in einer Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche explizit auf Leistungsberechtigte über 18 Jahren ausgedehnt wurden.

In Baden-Württemberg gab es bereits lange vor der Aufnahme der Leistung in das SGB IX Angebote des Begleiteten Wohnens in Gastfamilien auch für erwachsene Menschen mit einer Behinderung. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist das Angebot daher schon jetzt gut ausgebaut. Es bleibt abzuwarten, ob die gesetzliche Regelung in Zukunft zu einer weiteren Zunahme der Zahl erwachsener Leistungsberechtigter führen wird.

Leistungsberechtigte

Am 31.12.2020 erhielten in Baden-Württemberg 1.614 Personen Leistungen in einer Pflegefamilie. Das waren 49 Personen oder 3,1 Prozent mehr als im Vorjahr (vgl. Tabelle 2.2.). Unter den Leistungsberechtigten waren 1.238 Erwachsene (34 oder 2,8 % mehr als im Vorjahr) und 376 Kinder und Jugendliche (15 oder 4,2 % mehr als 2019). Während die Zahl der Minderjährigen in Pflegefamilien in den vergangenen Jahren stetig zunahm, blieb die Zahl der Erwachsenen zwischen 2012 und 2019 nahezu konstant. Trotz stagnierender Zahlen nimmt Baden-Württemberg im Bundesländervergleich weiterhin eine führende Position bei den Leistungen für Erwachsene in Pflegefamilien ein.²¹

Tabelle 2.2.: Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Pflegefamilie nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2012 bis 2020

Anzahl Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2019-2020		Ø jährl. Veränderung 2012-2020 in %
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	absolut	in %	
Erwachsene in Pflegefamilien	1.195	1.201	1.201	1.200	1.204	1.221	1.211	1.204	1.238	34	2,8	0,4
Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	105	135	198	267	313	342	350	361	376	15	4,2	17,3
insgesamt	1.300	1.336	1.399	1.467	1.517	1.563	1.561	1.565	1.614	49	3,1	2,7

Auf 10.000 erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner kamen im Durchschnitt 1,3 Erwachsene mit Leistungen in einer Pflegefamilie (vgl. Grafik 2.16). In den Landkreisen waren es mit 1,5 nahezu doppelt so viele wie in den Stadtkreisen mit 0,8. Aber auch innerhalb der Landkreise ist die Bandbreite mit Werten von 0,3 bis 5,3 sehr hoch. Landkreise mit Komplexträgern und einer vergleichsweise hohen Zahl an Angeboten in besonderen Wohnformen haben häufig auch eine höhere Zahl an Leistungsberechtigten in Pflegefamilien: Einige Träger haben bereits frühzeitig parallel zu ihrem stationären Angebot Familienpflege-Angebote aufgebaut. In den Pflegefamilien

²¹ vgl. BagüS/con_sens (2021): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2019. Münster, Hamburg. Der aktuelle Bericht 2020 liegt noch nicht vor.

für Erwachsene leben sowohl Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung als auch Menschen mit einer seelischen Behinderung. Leistungsberechtigte mit einer seelischen Behinderung hatten im Jahr 2020 einen Anteil von 45,1 Prozent.

Auf 10.000 minderjährige Einwohnerinnen und Einwohner kamen am 31.12.2020 2,0 Kinder und Jugendliche mit Leistungen nach SGB IX in einer Pflegefamilie (vgl. Grafik 2.17) Die Anders als bei den Erwachsenen ist bei den Kindern die Leistungsdichte der Stadtkreise mit 2,9 deutlich höher ist als die der Landkreise mit 1,8. In vier Landkreisen gab es am 31.12.2020 überhaupt keine Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien im Rahmen des SGB IX.

Bruttoaufwand

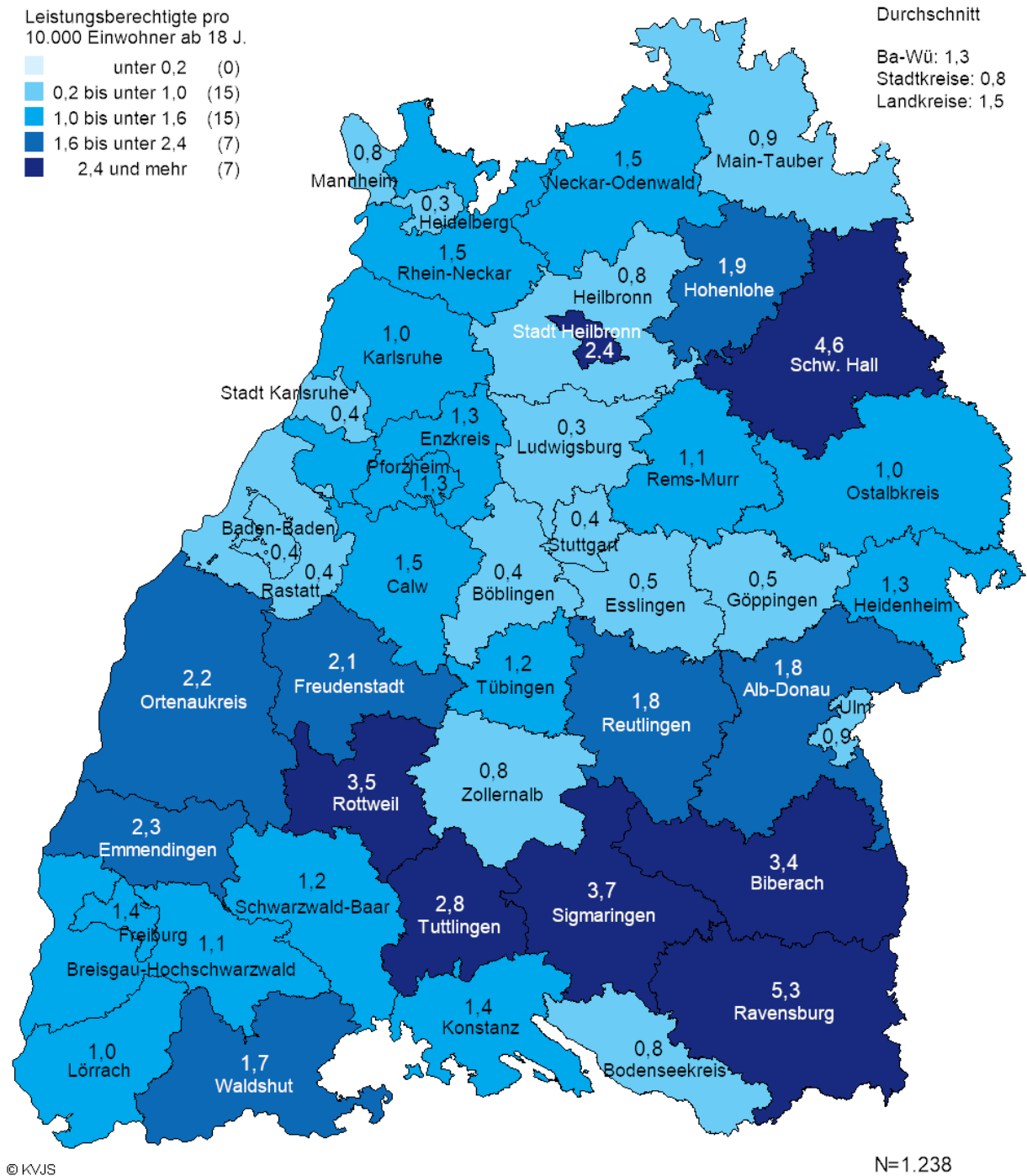
Der gemeldete Gesamtaufwand für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Baden-Württemberg betrug im Jahr 2020 23,6 Millionen Euro. Davon entfielen 16,3 Millionen Euro (69,1 %) auf Leistungen für Erwachsene in Pflegefamilien und 7,7 Millionen Euro auf Kinder und Jugendliche. Während die existenzsichernden Leistungen bei den Erwachsenen – analog zum Ambulant Betreuten Wohnen – bereits in den Vorjahren **nicht** Bestandteil der Fachleistung waren, sind sie bei den Kindern und Jugendlichen als Sachaufwand enthalten. Dies erklärt, neben Unterschieden im Betreuungs- und Pflegeaufwand, die mit rund 20.400 Euro im Vergleich zu 13.200 Euro deutlich höheren durchschnittlichen Fallkosten bei den Kindern und Jugendlichen.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Gesamtaufwand um 0,5 Millionen Euro oder 2,1 Prozent und damit weniger stark an als die Fallzahlen.²² Der unterproportionale Anstieg ist vermutlich überwiegend auf erfassungs- und verbuchungstechnische Gründe zurückzuführen.²³

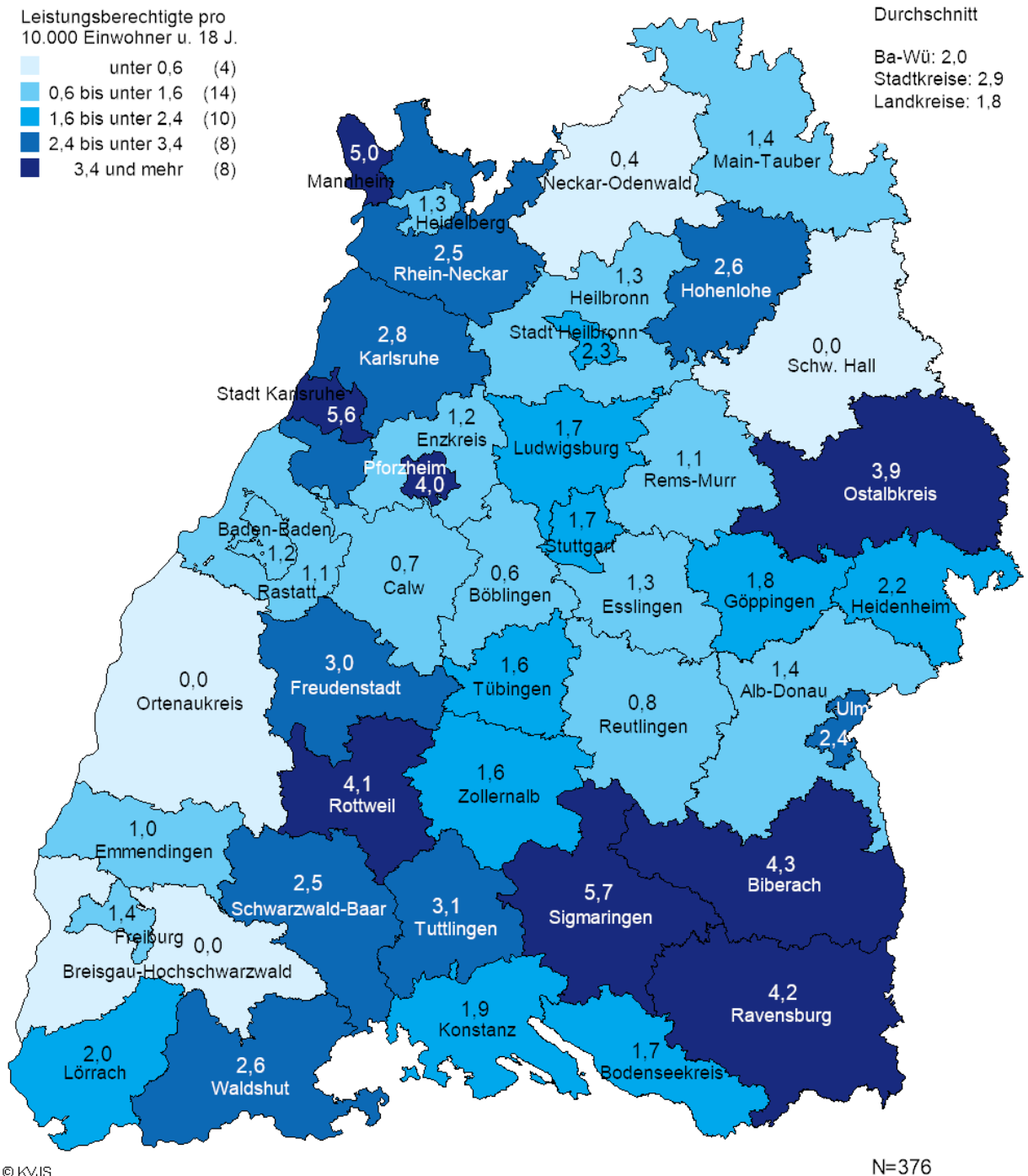
²² Differenzierte Aufwandsdaten für Erwachsene und Kinder und Jugendliche können 2020 aufgrund von Verbuchungsumstellungen und Änderungen bei der Zuordnung in einzelnen Kreisen nicht ausgewiesen werden.

²³ Aufgrund der relativ kleinen Zahl an Leistungsberechtigten können sich kleine absolute Veränderungen prozentual sehr stark auswirken. Einige Kreise konnten die nachlaufenden Buchungen, die im Jahr 2020 noch auf SGB XII-Kontierungen erfolgten, nicht bei der Aufwandsmeldung berücksichtigen. Dies führt zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Aufwands. Ebenfalls kostenmindernd wirkte sich aus, dass einzelne Stadt- und Landkreise im Jahr 2020 die Sachkostenpauschalen für die Kinder analog zu den Erwachsenen aus der Fachleistung herausgelöst und bei den existenzsichernden Leistungen im SGB XII verbucht haben.

Grafik 2.17: Gesamtzahl der Erwachsenen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren



Grafik 2.18: Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahren



2.4 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten wurden im Wesentlichen bereits im SGB XII erbracht und werden im SGB IX konkretisiert.²⁴ Wie die Assistenzleistungen zielen sie auf eine Qualifizierung der Leistungsberechtigten zur bestmöglichen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ab. Anders als bei den Assistenzleistungen handelt es sich hier allerdings um tagesstrukturierende Leistungen für Menschen, für die wegen der Art oder Schwere der Behinderung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht (mehr) oder noch nicht in Betracht kommen. Laut Landesrahmenvertrag SGB IX werden die Leistungen in der Regel in Fördergruppen angeboten, in besonderen Fällen auch für Einzelpersonen. Da ein Ziel der Leistungen die Hinführung zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben ist, besteht bei Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter eine Schnittstelle zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Leistungen insgesamt

Insgesamt erhielten zum 31.12.2020 14.752 Personen in Baden-Württemberg eine Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, davon:

- 97,0 Prozent eine Leistung in einer Fördergruppe (Förder- und Betreuungsgruppe oder Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren) und
- 3,0 Prozent eine sonstige Leistung. (vgl. Tabelle 2.3).

Auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre kamen Ende 2020 16 Personen mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. In den Stadt- und Landkreisen variieren die Werte zwischen 11 und 24 (vgl. Grafik 2.19).

Insgesamt wendeten die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Jahr 2020 300,5 Millionen Euro (knapp 27 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner) auf. Mit 81,6 Prozent entfiel der überwiegende Teil des Gesamtaufwands auf die Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen (Anteil der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen: 70,1 %).

²⁴ Leistungsgrundlage: 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB IX. Wie bei vergleichbaren Leistungen wird seit dem 01.01.2020 nur noch die Fachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe vergütet (Herausrechnen der existenzsichernden Bestandteile des gemeinsamen Mittagessens).

Tabelle 2.3: Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2012 bis 2020

Anzahl Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2019-2020		Ø jährl. Veränderung 2012-2020 in %
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	absolut	in %	
Förder- und Betreuungsgruppen	8.214	8.522	8.675	9.211	9.438	9.738	9.910	10.168	10.337	169	1,7	2,9
Seniorenbetreuung	3.593	3.756	3.932	3.757	3.865	3.898	3.901	3.952	3.971	19	0,5	1,3
sonstige Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	444	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	14.752	-	-	-

sonstige Leistungen: LB mit Leistungen nach § 81 SGB IX, die weder den Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen noch der Tagesbetreuung für Senioren zugeordnet werden können (vor 2020 nicht erfasst).

Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

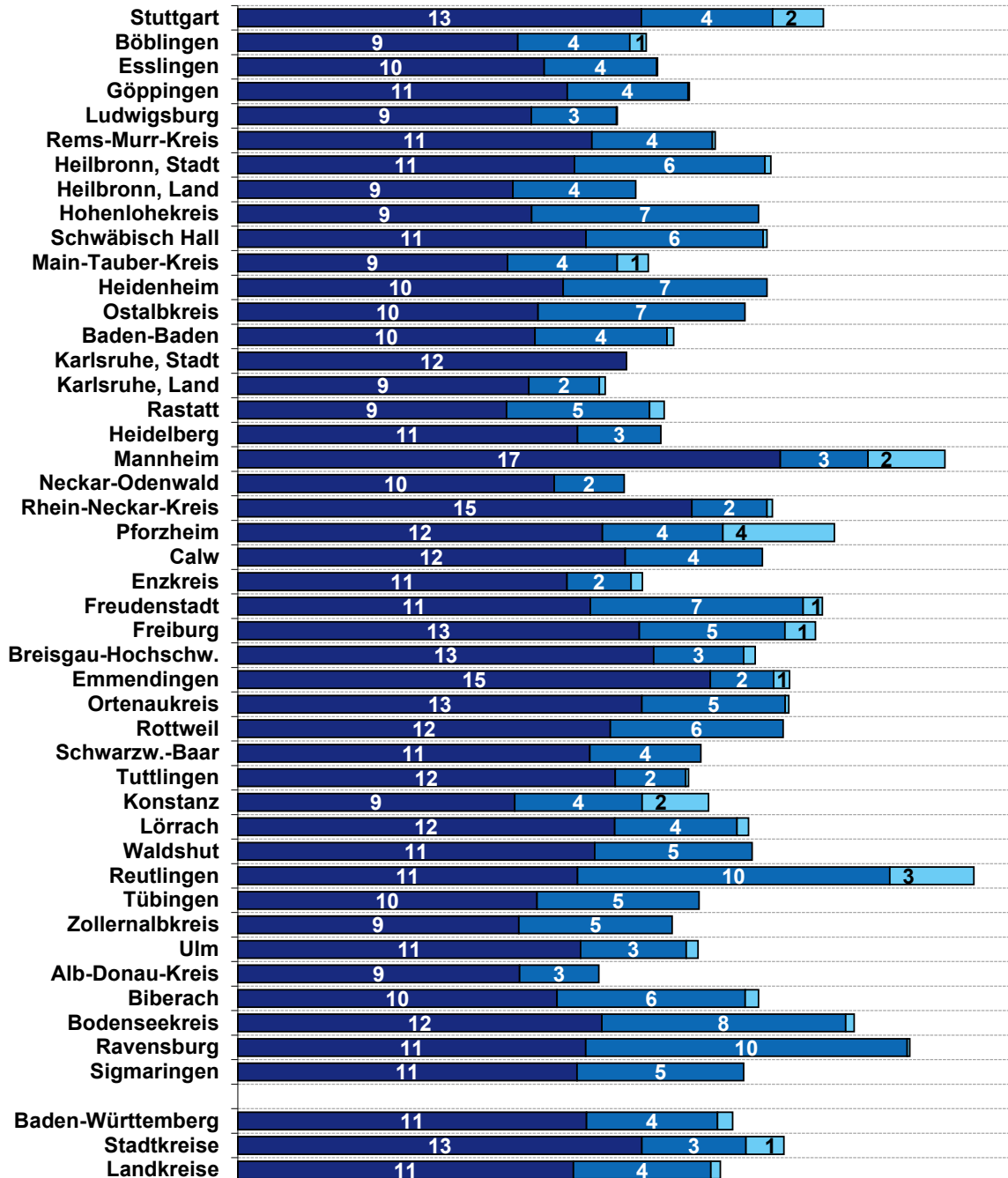
10.337 Leistungsberechtigte erhielten in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2020 eine Leistung in einer Förder- und Betreuungsgruppe (vgl. Tabelle 2.3). Im Vergleich zu 2019 (Leistungstypen I.4.5. a und I.4.5.b) ist dies eine Zunahme um 169 (+1,7 %). Der Zuwachs ist damit etwas geringer als im Durchschnitt der letzten acht Jahre (+2,9 %) aber wie in den Vorjahren deutlich höher als im Arbeitsbereich der WfbM.²⁵ Der meist hohe Unterstützungsbedarf der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen zeigt sich unter anderem darin, dass mit 72,8 Prozent mehr als zwei Drittel von ihnen parallel Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform erhielten.

Die Zahl der Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt im Landesdurchschnitt bei 11 (Stadtkreise: 13; Landkreise: 11). Auf Kreisebene variieren die Werte zwischen 9 und 17 (vgl. Grafik 2.19). Nicht nur die Leistungsdichte unterscheidet sich je nach Kreis, sondern auch die Zielgruppe der Angebote. Auf Landesebene haben 28,4 Prozent der Leistungsberechtigten eine seelische Behinderung, in einzelnen Kreisen ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung deutlich höher oder überwiegt sogar.

Der Gesamtaufwand für Leistungen in einer Förder- und Betreuungsgruppe lag 2020 in Baden-Württemberg bei 245,2 Millionen Euro, ein Anstieg von 13,2 Millionen Euro (+6 %) gegenüber dem Vorjahr.

²⁵ In den WfbM nahm von 2019 auf 2020 die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten sogar geringfügig ab, die Zahl der Beschäftigten mit einem hohen Unterstützungsbedarf an der Schnittstelle zwischen WfbM und FuB mit Leistungen des WfbM-Transfers nahm allerdings ebenfalls zu (+30,1 %, vgl. Tabelle 3.1).

Grafik 2.19: Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art der Leistung am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren



N= 14.329

- Förder- und Betreuungsgruppen
- Seniorenbetreuung
- sonstige Leistungen zum E. und E. prakt. Kenntnisse u. Fähigkeiten

© KVJS

Beim Vergleich mit dem Vorjahr sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen und die dadurch bedingte Reduzierung der Aufwendungen für die gemeinsame Mittagsverpflegung (§ 7 Abs. 1 und 2 Übergangsvereinbarung) hat den Aufwand für die Eingliederungshilfe reduziert. Andererseits kam es zu einer Erhöhung der Tagessätze zum Ausgleich von Tarif- und Sachkostensteigerungen (im ehemaligen Leistungstyp I.4.5.a um durchschnittlich 2,8 % und, im ehemaligen Leistungstyp I.4.5.b um durchschnittlich 2,4 %; jeweils bereinigt um die Investitionskosten).
- Kostensteigernd wirkten sich auch Änderungen bei der Verbuchung der Fahrtkosten aus. Die meisten Kreise verbuchen seit 2020 die Fahrtkosten für Besucherinnen und Besucher von Fördergruppen überwiegend bei der Hauptleistung und nicht mehr bei den Fahrtkosten in WfbM.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der durchschnittliche Aufwand pro leistungsberechtigter Person auf 23.720 Euro (+900 Euro oder 4 %) Auf Kreisebene variieren die durchschnittlichen Fallkosten in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Struktur und Zielgruppe der Angebote stark.²⁶

Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren

Ende 2020 erhielten landesweit 3.971 Personen eine Leistung im Rahmen der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der Leistungsberechtigten relativ stabil (+19 oder 0,5 %), obwohl aufgrund der Entwicklung der Altersstruktur der WfbM-Beschäftigten von einer Zunahme der Zahl der Rentnerinnen und Rentner mit Eingliederungshilfen auszugehen ist. Die Mehrheit der Leistungsberechtigten in der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren hat eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung, rund ein Drittel eine seelische Behinderung.

Im Landesdurchschnitt kommen auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner 4 Personen mit Leistungen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren, auf Kreisebene sind es zwischen 2 und 10 (vgl. Grafik 2.19).

Aussagen zum Aufwand für die Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren sind aus der vorliegenden Erhebung nicht möglich.

²⁶ Die Vergütungen in Fördergruppen für schwerstbehinderte Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung (Leistungstyp I.4.5.a) sind im Durchschnitt deutlich höher als die in den Angeboten für Menschen mit einer seelischen Behinderung (Leistungstyp I.4.5 b)

3. Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bereits zum 01.01.2018 um die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) und die Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) ergänzt. Neu ist, dass zum 01.01.2020 der Anteil der Lebensmittelkosten für das Mittagessen als existenzsichernde Leistung aus den WfbM-Vergütungen und den Vergütungen anderer Leistungsanbieter herausgelöst wurde.

In Baden-Württemberg wurden bereits lange vor Inkrafttreten des BTHG im Rahmen des Programms „Arbeit Inklusiv“ des KVJS-Integrationsamts ergänzende Lohnkostenzuschüsse der Eingliederungshilfe zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt etabliert. Diese werden weiter ausgebaut und machen in Baden-Württemberg aktuell den größten Teil der Leistungen außerhalb der WfbM aus.

3.1 Entwicklung insgesamt

Am 31.12.2020 erhielten insgesamt 29.014 Personen in Baden-Württemberg Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, 95,4 Prozent davon in einer WfbM. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten um 204 (-0,7 %) zurück. Dieser Rückgang ist ausschließlich die Folge einer rückläufigen Zahl von Leistungen in Werkstätten. Hingegen erhielten mehr Personen als im Vorjahr Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter. Auch bei den Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt war ein Anstieg zu verzeichnen (vgl. Tabelle 3.1).

Tabelle 3.1: Entwicklung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg: 2012 bis 2020

Anzahl Leistungen am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2019-2020		Ø jährl. Veränderung 2012-2020 in %
Art der Leistung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	absolut	in %	
Arbeitsbereich WfbM	27.309	27.631	27.956	27.726	27.943	28.045	27.894	28.117	27.680	-437	-1,6	0,2
davon WfbM-Transfer*	-	-	-	-	-	k.A.	162	402	523	121	30,1	
andere Leistungsanbieter	-	-	-	-	-	-	1	27	87	60	222,2	
ergänzende Lohnkostenzuschüsse**	162	232	372	512	649	790	920	1.056	1.223	167	15,8	28,8
Budget für Arbeit	-	-	-	-	-	-	4	18	24	6	33,3	
insgesamt	27.471	27.863	28.328	28.238	28.592	28.835	28.819	29.218	29.014	-204	-0,7	0,7

*Angaben aus 40 Kreisen

**berücksichtigt werden nur Beschäftigte, für die die Kreise bereits Zahlungen leisten (in der Regel ab dem 37. Beschäftigungsmonat)

3.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

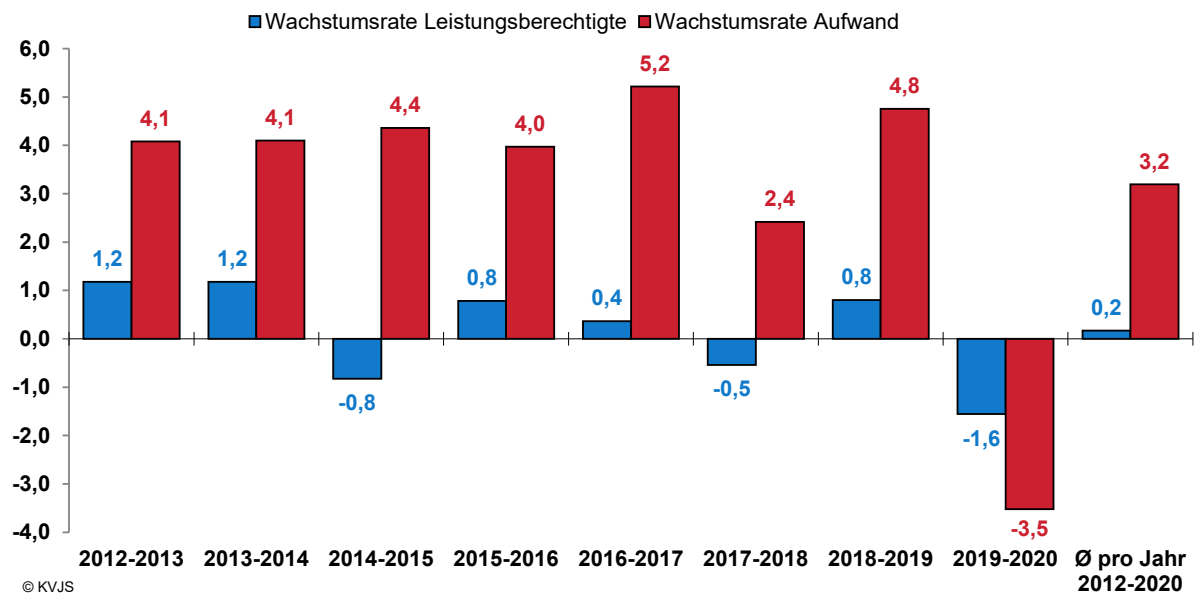
Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten und der Bruttoaufwendungen

Die Zahl der Leistungsberechtigten (LB) in Werkstätten und in stärkerem Maß auch die Aufwendungen für Werkstätten in Baden-Württemberg sind 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen:

- Die Zahl der Leistungsberechtigten reduzierte sich landesweit um 437 oder 1,6 Prozent,
- die Gesamtaufwendungen um 15,9 Millionen Euro (-3,5 %) auf 495,6 Millionen Euro.

Während die Entwicklung bei den Leistungsberechtigten den Trend der Vorjahre fortsetzt und akzentuiert – bereits seit 2014 hatte sich die Zahl der WfbM-Leistungen nur noch geringfügig verändert und war in einzelnen Jahren sogar rückläufig – ist der überproportionale Rückgang der Aufwendungen ein Novum. Vergütungserhöhungen, aber auch die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgelds zum 01.01.2018 durch das BTHG, hatten in der Vergangenheit bewirkt, dass die Aufwendungen durch höhere durchschnittliche Fallkosten stetig anstiegen (vgl. Grafik 3.1).

Grafik 3.1: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwands und der Zahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 2012 bis 2020 in Prozent



Anmerkung: anders als im Bericht 2019 sind Fahrtkosten enthalten

Unterschiedliche Faktoren, deren Wirkungen ineinandergreifen und nicht isoliert messbar sind, haben die Entwicklungen beeinflusst:

- Die stetige Zunahme der Zahl der über 50-jährigen und insbesondere der 60- bis 65-jährigen WfbM-Beschäftigten in den vergangenen Jahren²⁷ ist ein Indiz für eine steigende Zahl von Verrentungen. Parallel dazu hat der frühzeitige Ausbau alternativer Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg (Berufsvorbereitende Einrichtung [BVE] und die Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt [KoBV], Berufswegekongressen, Programm Arbeit Inklusiv des KVJS-Integrationsamts, Inklusionsbetriebe) den Schulabgängern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) berufliche Perspektiven außerhalb der WfbM eröffnet, die die Zahl der Neuaufnahmen in den Arbeitsbereich reduziert haben dürfte. Die Überprüfung und Quantifizierung dieser Effekte setzen differenzierte Daten zu den jährlichen Zu- und Abgängen voraus, die derzeit nicht verfügbar sind.²⁸

Im Jahr 2020 wurden zudem Sondereffekte wirksam. Dies sind insbesondere

- Die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen und die dadurch bedingte Reduzierung der Aufwendungen für die gemeinsame Mittagsverpflegung (§ 7 Abs. 1 und 2 der Übergangsvereinbarung) führte zu einem Rückgang der Vergütungen. Andererseits erhöhten sich die Tagessätze zum Ausgleich von Tarif- und Sachkostensteigerungen im Jahr 2020 um durchschnittlich 2,9 Prozent. Die Investitionskostensätze stiegen im gleichen Zeitraum aufgrund von Neuverhandlungen (bedingt durch z.B. Sanierungen oder Neubauten als Anpassungen an die Landesheimbauverordnung [LHeimBauVO]) um durchschnittlich 1,2 Prozent.
- Ein Rückgang der Fahrtkosten aufgrund der ab 2020 in der Regel separaten Verbuchung der Fahrtkosten in Fördergruppen (früher: in WfbM-Fahrtkosten enthalten) und der zeitweisen Schließung der WfbM aufgrund der Corona-Pandemie. Ohne Berücksichtigung der Fahrtkosten ergibt sich von 2019 auf 2020 lediglich ein Rückgang der WfbM-Aufwendungen um rund 5 Millionen Euro (-1,1 %). Dies entspricht in etwa dem Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

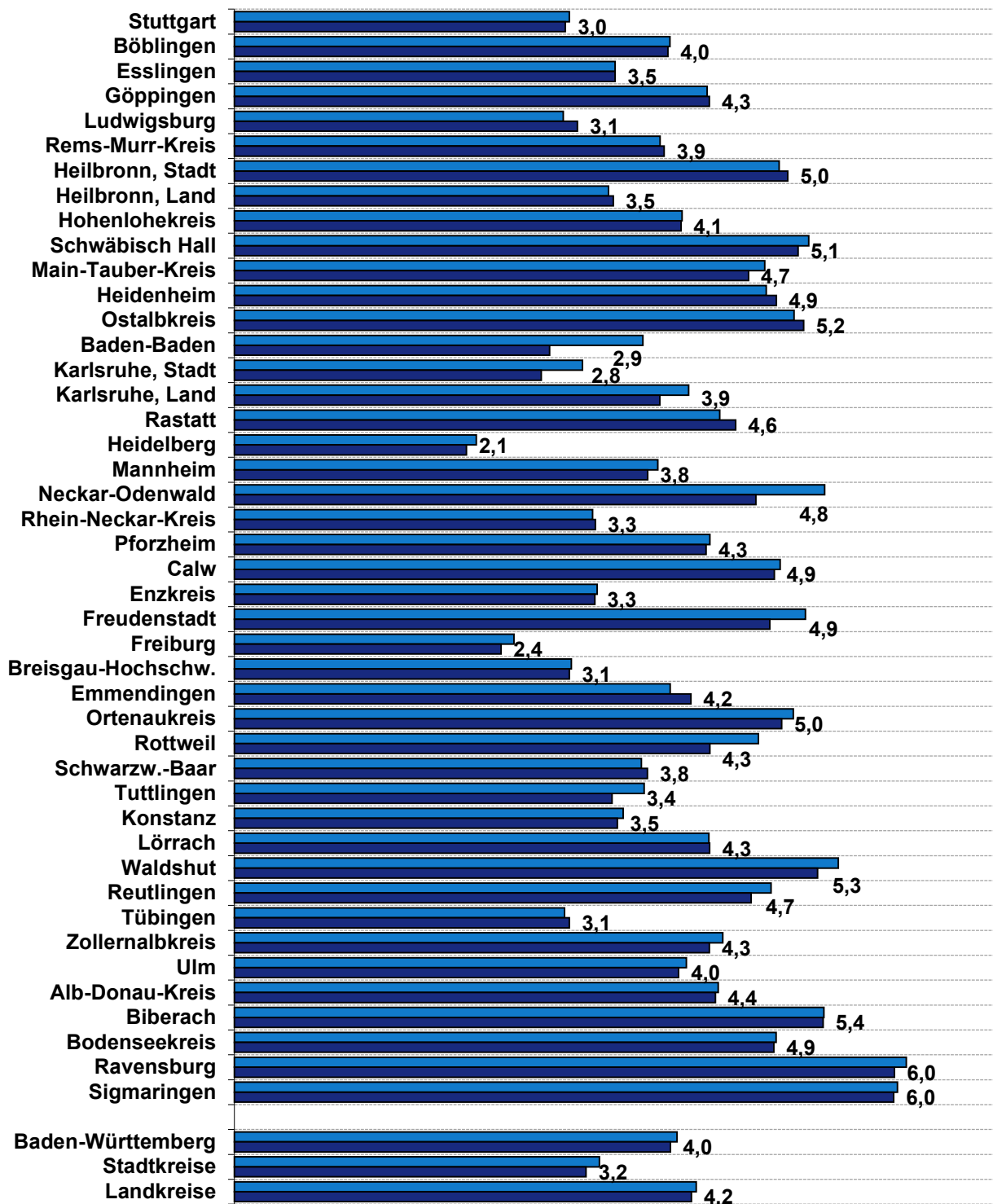
Kreisvergleich und bundesweiter Vergleich

Pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren erhielten in Baden-Württemberg am 31.12.2020 im Durchschnitt 4,0 Personen eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer WfbM, auf Kreisebene waren es zwischen 2,1 und 6,0. Die Leistungsdichte (Leistungsberechtigte in Bezug auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) ging in der überwiegenden Mehrheit der Kreise gegenüber dem Vorjahr zurück (vgl. Grafik 3.2).

²⁷ Zwischen 2008 und 2018 stieg die Zahl der 50-60-jährigen WfbM-Beschäftigten um 65 % an, die Zahl der ab 60-Jährigen sogar um 108 %.

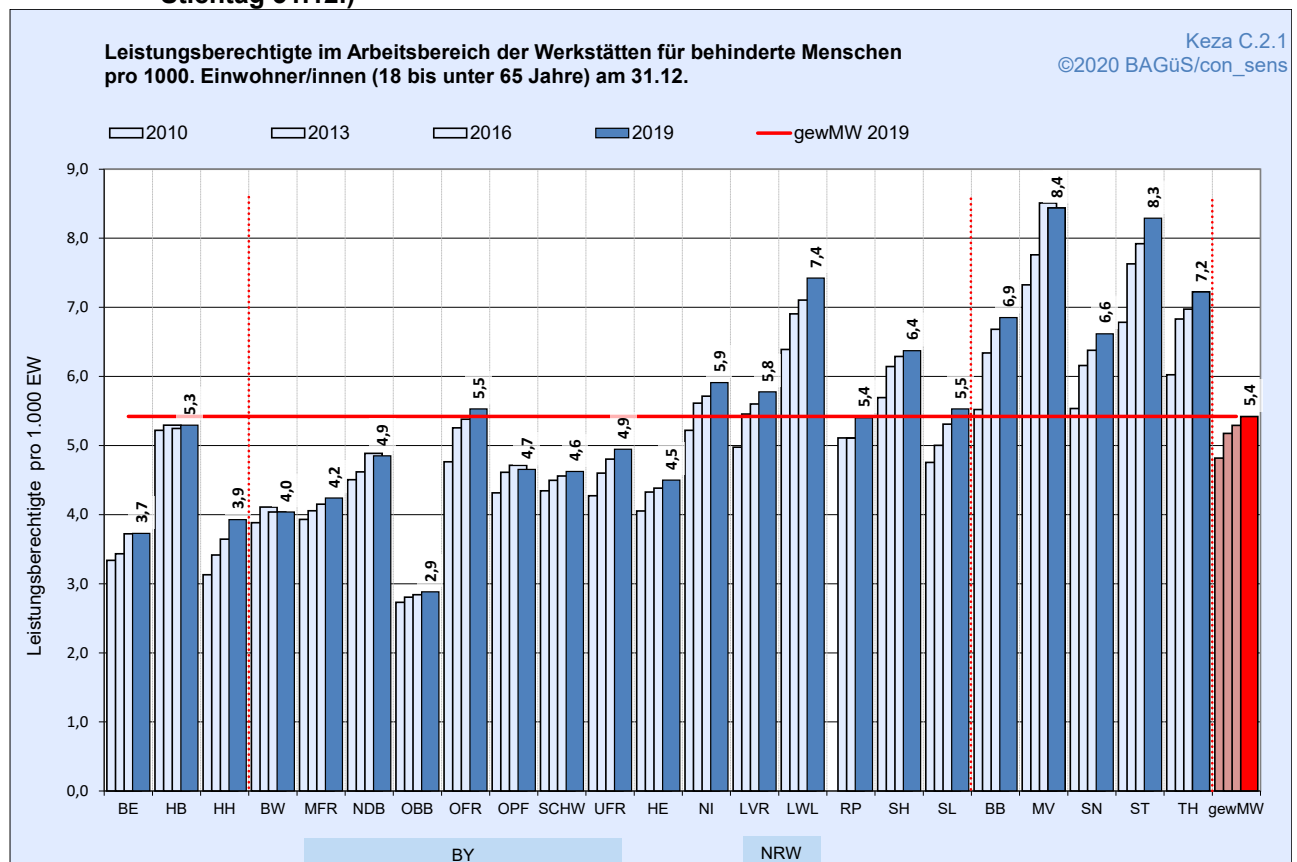
²⁸ Die vorhandenen Daten aus Befragungen der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Rahmen von Teilhabepfanungen in einzelnen Stadt- und Landkreisen belegen, dass die Schulen für einen wachsenden Teil ihrer Schülerinnen und Schüler Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM sehen.

Grafik 3.2: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren



Im **bundesweiten Vergleich** der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) lag Baden-Württemberg – wie auch in den Vorjahren – unter dem Bundesdurchschnitt von 5,4. Auch die Leistungsdynamik war in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren deutlich geringer als auf Bundesebene²⁹ (vgl. Grafik 3.3).

Grafik 3.3: Leistungsberechtigte in WfbM pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren nach Bundesländern/überörtlichem Träger: 2008 bis 2019 (zum Stichtag 31.12.)

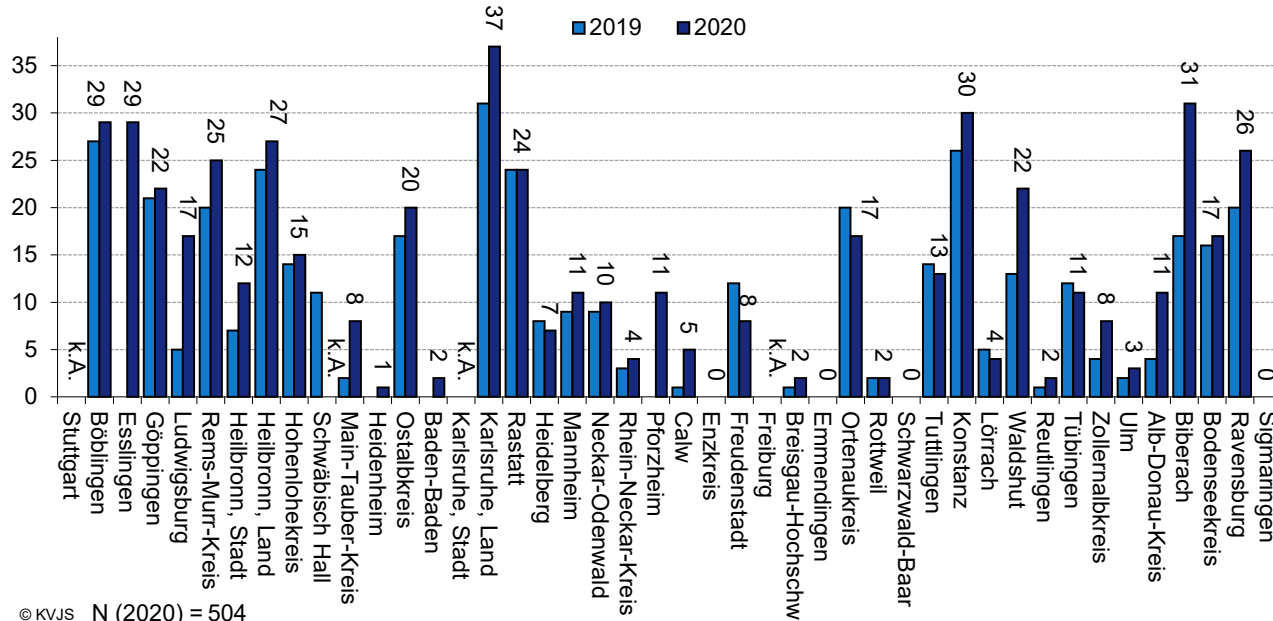


Werkstatt-Transfer – Schnittstelle zwischen WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen

In der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten enthalten sind Personen mit Leistungen im Rahmen des Werkstatt-Transfers. Durch dieses Angebot der Werkstätten, das eine intensivere Betreuung und Förderung ermöglicht, soll auch Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die alternativ eine Fördergruppe besuchen müssten, eine Beschäftigung ermöglicht werden. Am Stichtag 31.12.2020 erhielten mindestens 504 WfbM-Beschäftigte eine Leistung im Rahmen des Werkstatt-Transfers (Vorjahr: 404). Diese Zahl basiert auf Angaben aus 40 der 44 Stadt- und Landkreise (vgl. Grafik 3.4).

²⁹ vgl. BagüS/con_sens (2021): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2019. Münster, Hamburg. Der aktuelle Bericht 2020 liegt noch nicht vor.

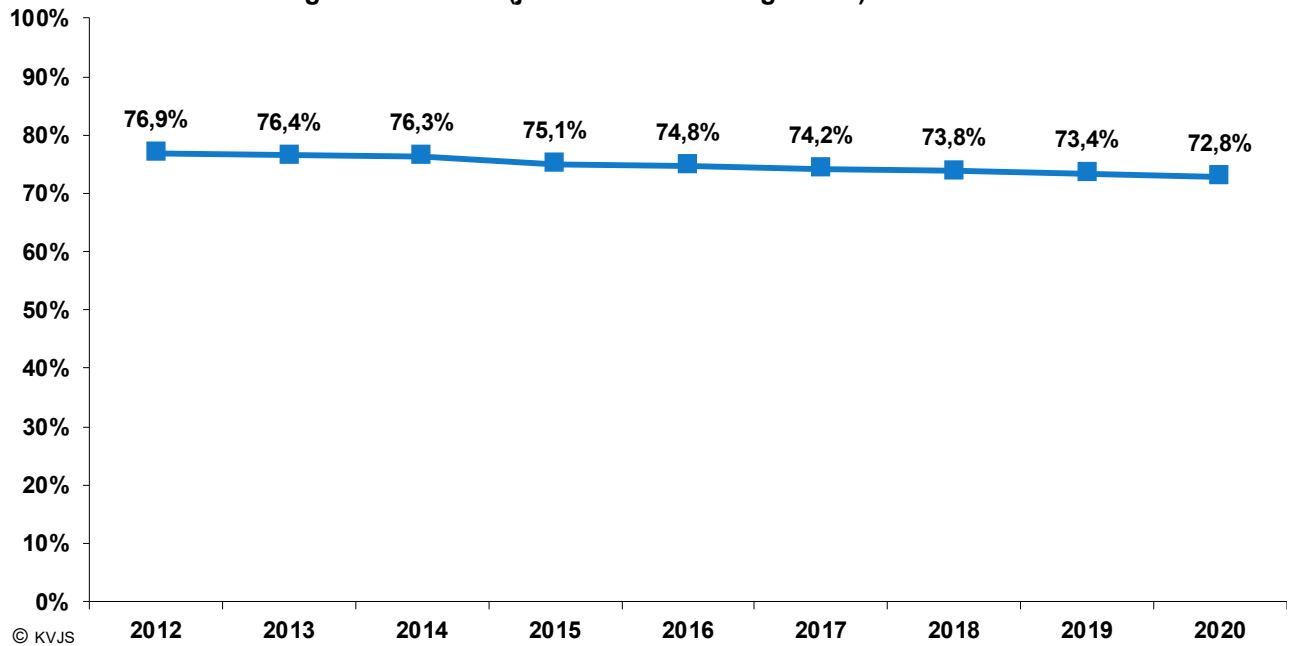
Grafik 3.4: Leistungsberechtigte in WfbM mit Leistungen des Werkstatt-Transfers am 31.12.2019 und 31.12.2020 (absolute Zahlen)



© KVJS N (2020) = 504

Aufgrund teilweise überschneidender Zielsetzungen steht die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM im Vergleich zu der in den Förder- und Betreuungsgruppen seit Längerem im Fokus der Fachöffentlichkeit und Politik. Die vergleichende Betrachtung ist weiterhin sinnvoll, auch wenn beide Leistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen des SGB IX zugeordnet sind. Im Jahr 2020 ging der Anteil der Leistungsberechtigten in Werkstätten an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen in Baden-Württemberg weiter zurück, auf nunmehr 72,8 Prozent (vgl. Grafik 3.5).

Grafik 3.5: Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM an allen Leistungsberechtigten mit Leistungen in WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen in Baden-Württemberg 2012 bis 2020 (jeweils zum Stichtag 31.12.) in Prozent



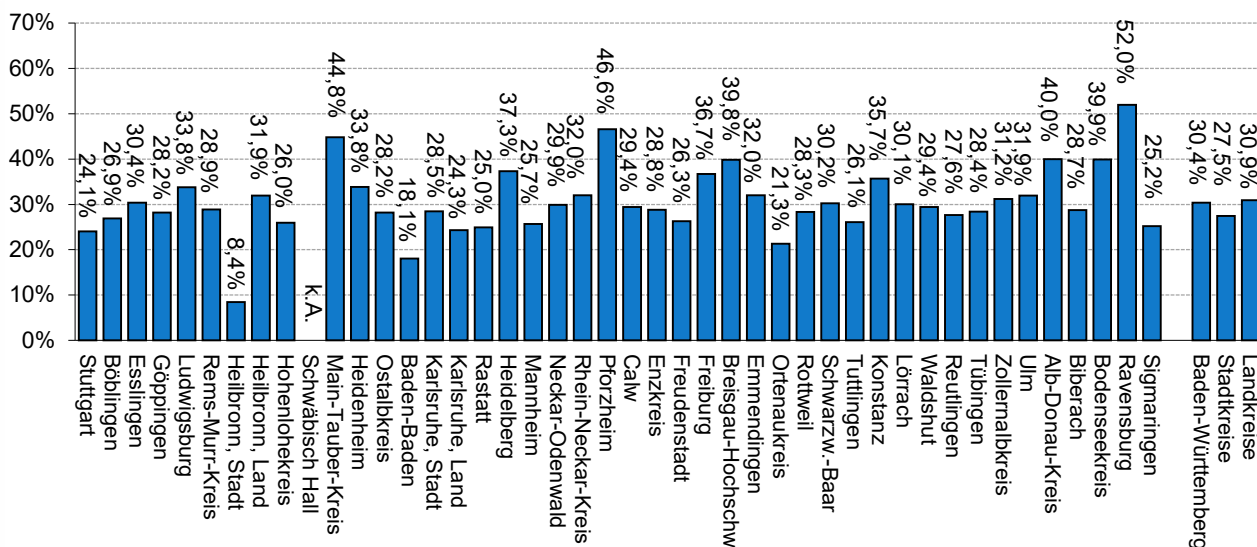
Leistungsberechtigte in WfbM nach Art der Behinderung und Wohnform

Der Anteil der Menschen mit einer **seelischen Behinderung** an allen WfbM-Beschäftigten hat im Jahr 2020 weiter zugenommen: auf nunmehr 27,5 Prozent. Im Vorjahr lag der Anteil bei 27,2 Prozent, im Jahr 2012 waren es 25,2 Prozent.

Nahezu ein Drittel (30,4 %) der in einer Werkstatt beschäftigten Leistungsberechtigten erhielt zusätzlich eine Assistenzleistung in der besonderen Wohnform (vgl. Grafik 3.6). Im Kreisvergleich variieren die Werte zwischen 8,4 Prozent und 52,0 Prozent.³⁰

³⁰ Angaben aus 43 Kreisen

Grafik 3.6: Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit wohnbezogener Assistenzleistung in der besonderen Wohnform an allen Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2020 in Prozent



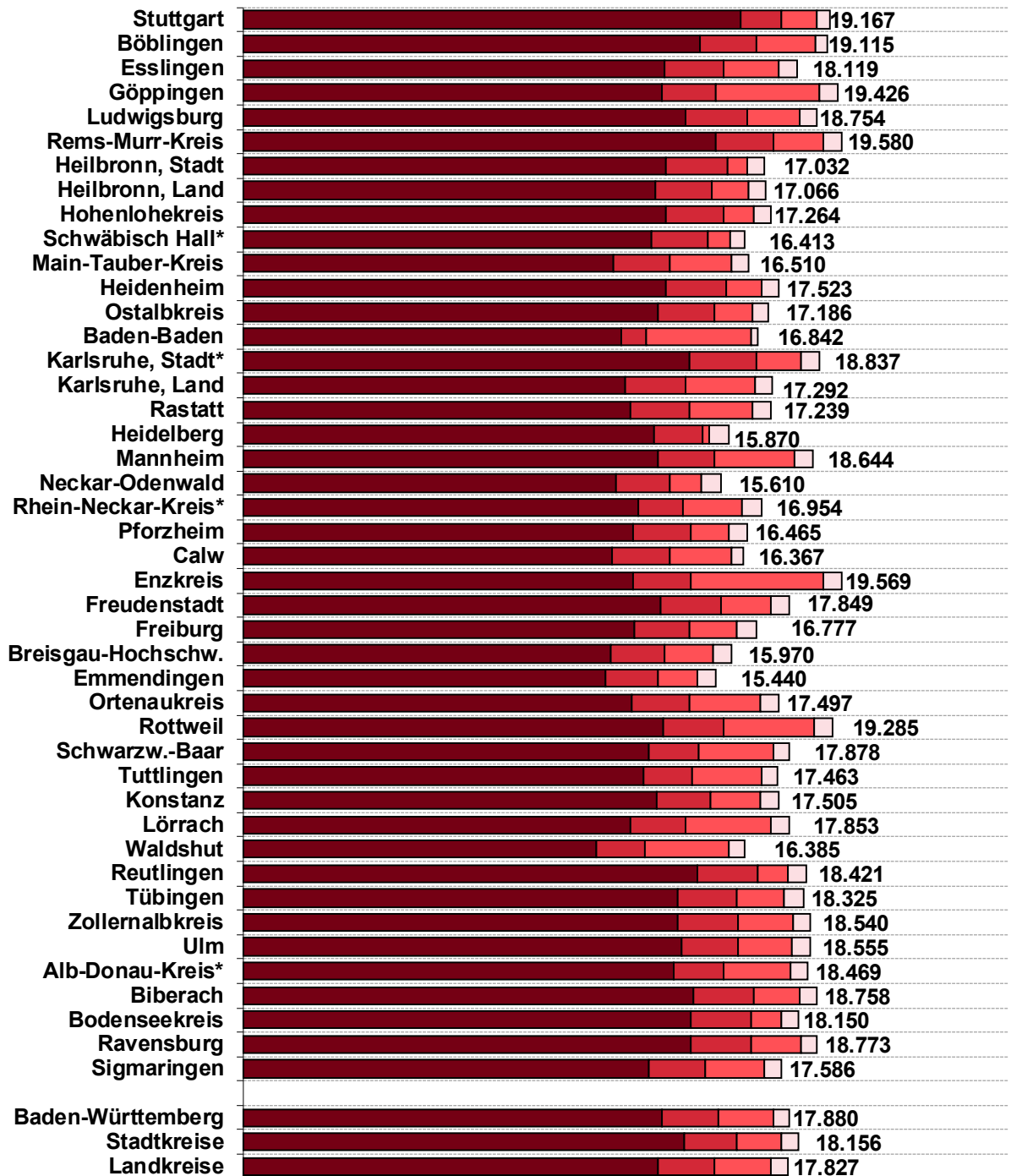
© KVJS N (LB in WfbM mit Assistenz in der besonderen Wohnform) = 8.213

77 Prozent der Bruttoaufwendungen pro leistungsberechtigter Person entfallen auf Vergütungen

Der durchschnittliche Bruttoaufwand für Leistungen in Werkstätten pro leistungsberechtigter Person lag im Jahr 2020 in Baden-Württemberg bei 17.906 Euro. Er war damit, aufgrund der bereits zuvor beschriebenen Sondereffekte im Jahr 2020 (Umstellung der Verbuchungsverfahren, zeitweise Werkstatt-Schließungen infolge der Corona-Pandemie), niedriger als im Vorjahr.

Den größten Anteil an den Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person hatten die Leistungsvergütungen (13.698 Euro pro leistungsberechtigter Person), gefolgt von den Sozialversicherungsbeiträgen und Fahrtkosten (1.834 bzw. 1.790 Euro). Rund 557 Euro pro leistungsberechtigter Person entfielen im Landesdurchschnitt auf Aufwendungen für das Arbeitsförderungsgeld (vgl. Grafik 3.7).

Grafik 3.7: Bruttoaufwand für Leistungen in WfbM nach Art des Aufwands im Jahr 2020 pro Leistungsberechtigtem in Euro (Jahresaufwand bezogen auf Zahl der Leistungsberechtigten am 31.12.)



* Vier Kreise konnten für eine oder mehrere dieser Leistungen keinen nachlaufenden Aufwand nach SGB XII melden.

■ Leistungsvergütungen pro LB

■ Sozialversicherungsbeiträge pro LB

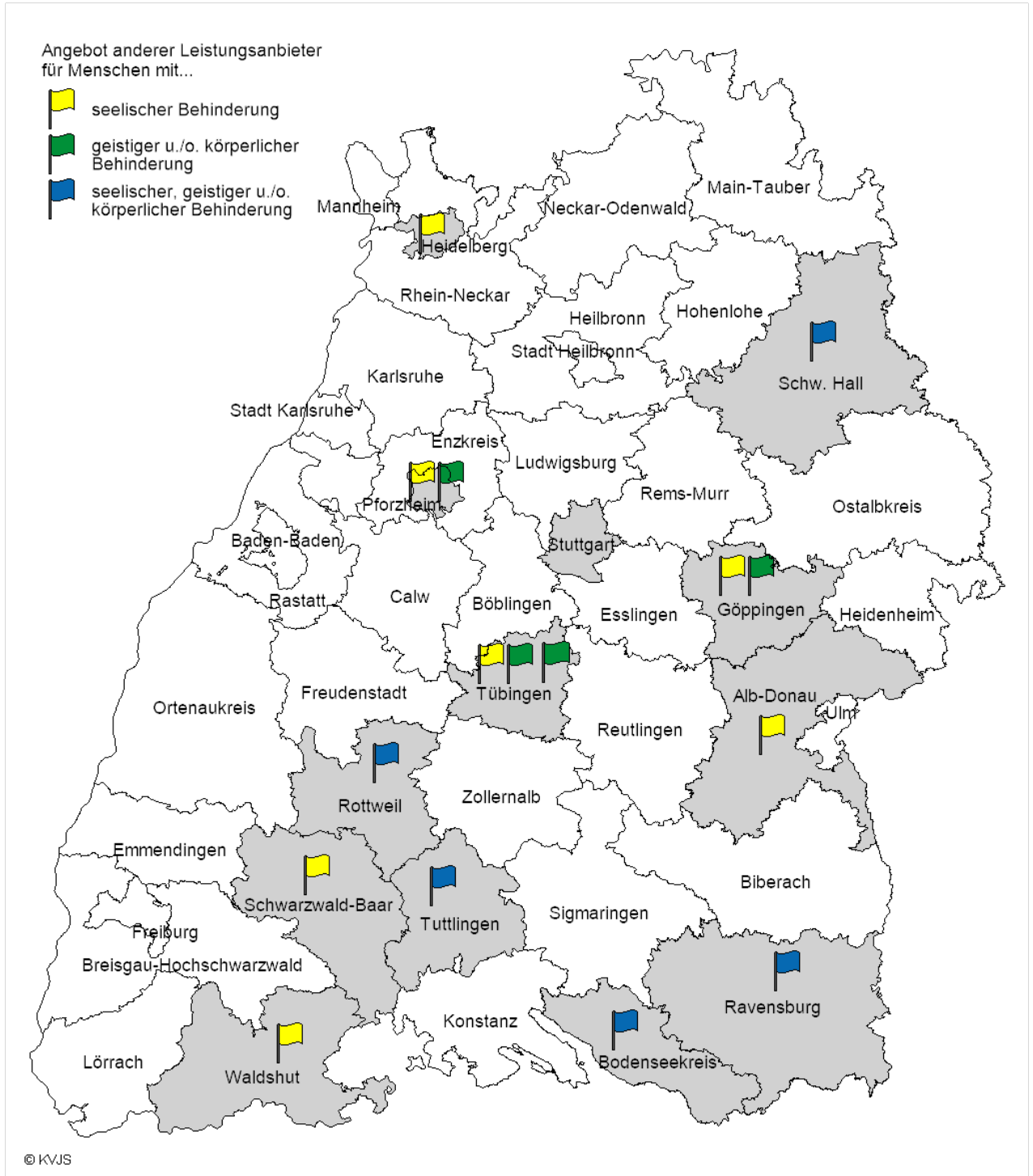
© KVJS

■ Fahrtkosten WfbM pro LB

□ AföG pro LB

3.3 Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Grafik 3.8: Angebote anderer Leistungsanbieter nach Zielgruppen am 31.12.2020



Die Zahl der Kreise mit Angeboten anderer Leistungsanbieter nahm gegenüber dem Vorjahr zu: Ende 2020 hatten 13 Stadt- und Landkreise Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern abgeschlossen, im Vorjahr waren es sechs gewesen. Zwölf Kreise konkretisierten die Anzahl und Zielgruppe der Angebote. Von den 16 Angeboten in diesen Kreisen richteten sich sieben ausschließlich an Menschen mit einer seelischen Behinderung, vier ausschließlich an Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung und fünf an beide Zielgruppen.

Zwei Kreise gaben darüber hinaus an, dass Planungen für (weitere) Angebote im Kreis vorliegen.

Analog zur Zahl der Angebote stieg im Vergleich zum Vorjahr auch die Zahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen bei anderen Anbietern in Baden-Württemberg: von 27 auf 87 zum Stichtag 31.12.2020.

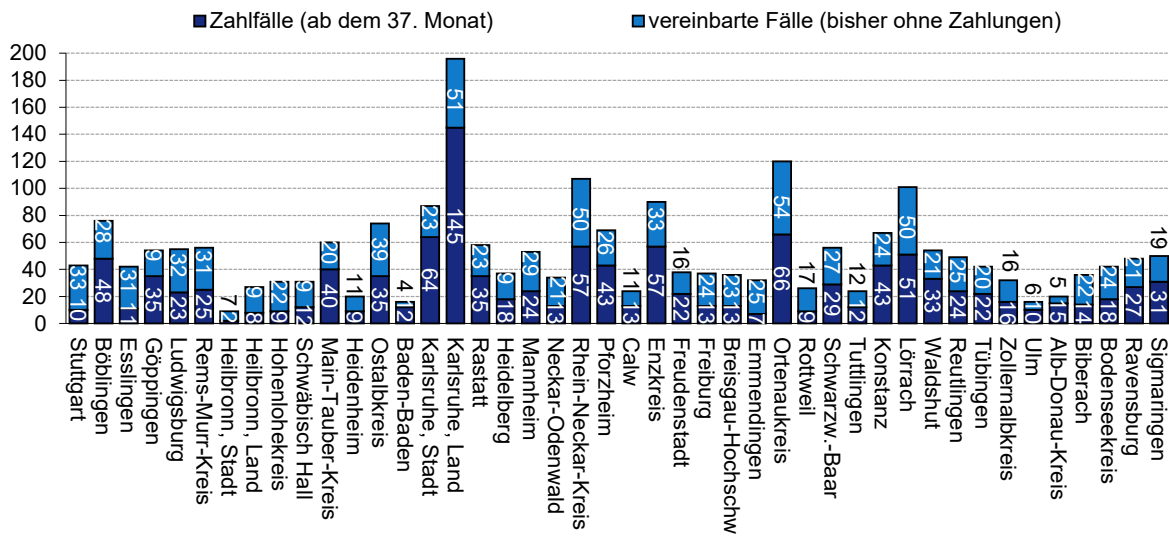
3.4 Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Zum Stichtag 31.12.2020 erhielten 1.223 Personen in Baden-Württemberg einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt („Zahlfälle“, d.h. leistungsberechtigte Personen, für die die Kreise – in der Regel ab dem 37. Beschäftigungsmonat – bereits Zahlungen leisten). Am Stichtag des Vorjahres waren es 1.056 Personen gewesen. Dies bedeutet ein Plus von 15,8 Prozent. Für weitere 1.052 Personen waren ergänzende Lohnkostenzuschüsse vereinbart, für die zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Zahlung durch die Eingliederungshilfe erfolgte (Vorjahr: 1.039; vgl. Grafik 3.9).

24 Personen erhielten ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (Vorjahr: 18). Die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse und die Budgets für Arbeit werden in der Regel im Rahmen des Programms „Arbeit Inklusiv“ des KVJS-Integrationsamtes gewährt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden flankiert von weiteren Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung von Menschen mit einer Behinderung, die bereits zuvor genannt wurden (vgl. Abschnitt WfbM). Die frühe Etablierung und Bündelung solcher Maßnahmen in Baden-Württemberg hat wesentlich dazu beigetragen, den Betroffenen und ihren Familien, aber auch den Schulen und Arbeitgebern sowie weiteren Beteiligten, Alternativen zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt aufzuzeigen und die Bereitschaft zur Einstellung von Menschen mit einer Behinderung zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Fallzahlen in den Werkstätten geleistet haben. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM und der Zahl der Lohnkostenzuschüsse in Einzelkreisen lässt sich aufgrund der komplexen Wirkzusammenhänge und der zeitverzögerten Wirkung der Maßnahmen statistisch nicht nachweisen.

Grafik 3.9: Leistungsberechtigte mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Arbeit inklusiv Teil 1 nach Zahlfällen und vereinbarten Leistungen am 31.12.2020



© KVJS N= 2.275. Daten wurden beim KVJS-Integrationsamt erhoben.

4. Teilhabe an Bildung

4.1 Entwicklung insgesamt

Rund 16.200 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Der Leistungskatalog der „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ in Kapitel 5, Teil 2 SGB IX stellt eine Neusystematisierung und Präzisierung von im Wesentlichen bereits bisher erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe dar. Ende 2020 erhielten knapp 16.200 Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Baden-Württemberg entsprechende Leistungen.

Die überwiegende Mehrheit der Leistungsberechtigten erhielt Leistungen zur Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu, eine weitere kleine Gruppe (0,6 %, absolut 110 Personen) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Leistungen zur Schulbildung werden in Baden-Württemberg noch einmal untergliedert in:

- Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder privaten Schulkindergarten, teilweise in Verbindung mit einer Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim (56,0 Prozent aller Leistungen zur Teilhabe an Bildung)
- integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung (26,3 %) sowie
- inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitungen in einem SBBZ (17,7 %).

Schulbegleitung und Hilfen zur (hoch)schulischen Weiterbildung aktuell im Fokus

Ein besonderes Augenmerk gilt aktuell den Leistungen für die sowie den Leistungen zur (hoch)schulischen Weiterbildung für einen Beruf. Die Leistungen zur (hoch)schulischen Weiterbildung (insbesondere im Rahmen eines Master-Studiengangs) wurden durch das BTHG explizit in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgenommen, die entstehenden Mehrkosten sind Bestandteil der Vereinbarung zum Kostenausgleich mit dem Land.

Strukturelle Rahmenbedingungen beeinflussen Leistungsdichte im Kreisvergleich

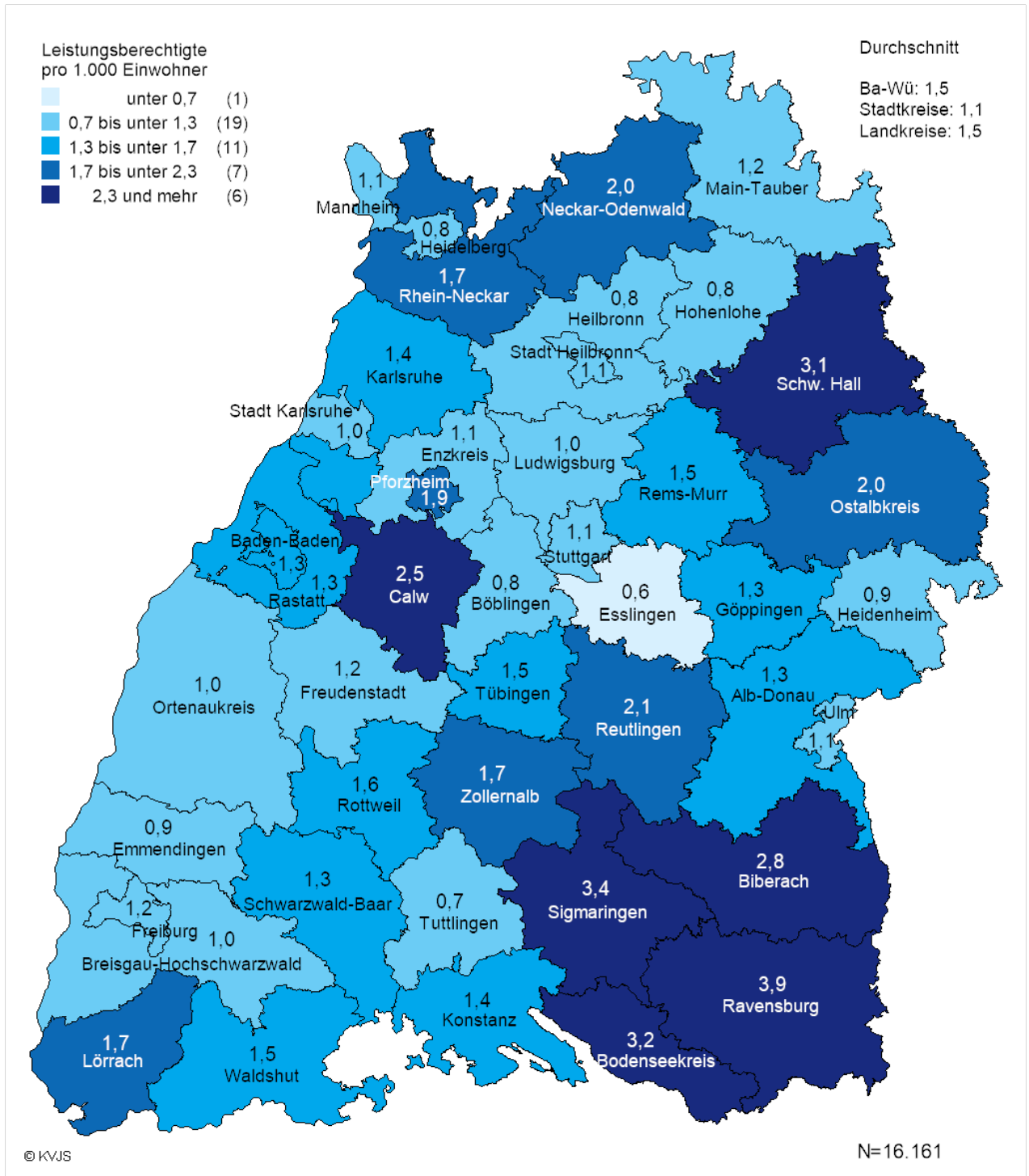
Insgesamt kommen in Baden-Württemberg auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 1,5 Personen mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Auf Kreisebene sind es zwischen 0,6 und 3,9 (vgl. Grafik 4.1). Ursache für die große Bandbreite sind insbesondere Unterschiede in der Schulstruktur: Stadt- und Landkreise mit vielen SBBZ in privater Trägerschaft weisen höhere Werte auf, weil hier die nicht vom Land gedeckten Schulkosten über die Eingliederungshilfe finanziert werden. Die entsprechenden Kosten in öffentlichen SBBZ dagegen werden vom Kreis als Schulträger übernommen und sind nicht Gegenstand der Eingliederungshilfe (Ausnahme: individuelle Schulbegleitungen in SBBZ).

Die Stadt- und Landkreise wendeten 2020 brutto insgesamt 245,1 Millionen Euro für Leistungen zur Teilhabe an Bildung auf. Dies entspricht 22 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner (vgl. Grafik 4.2). Der größte Anteil entfällt – analog zur Verteilung der Leistungsberechtigten – mit 13 Euro auf

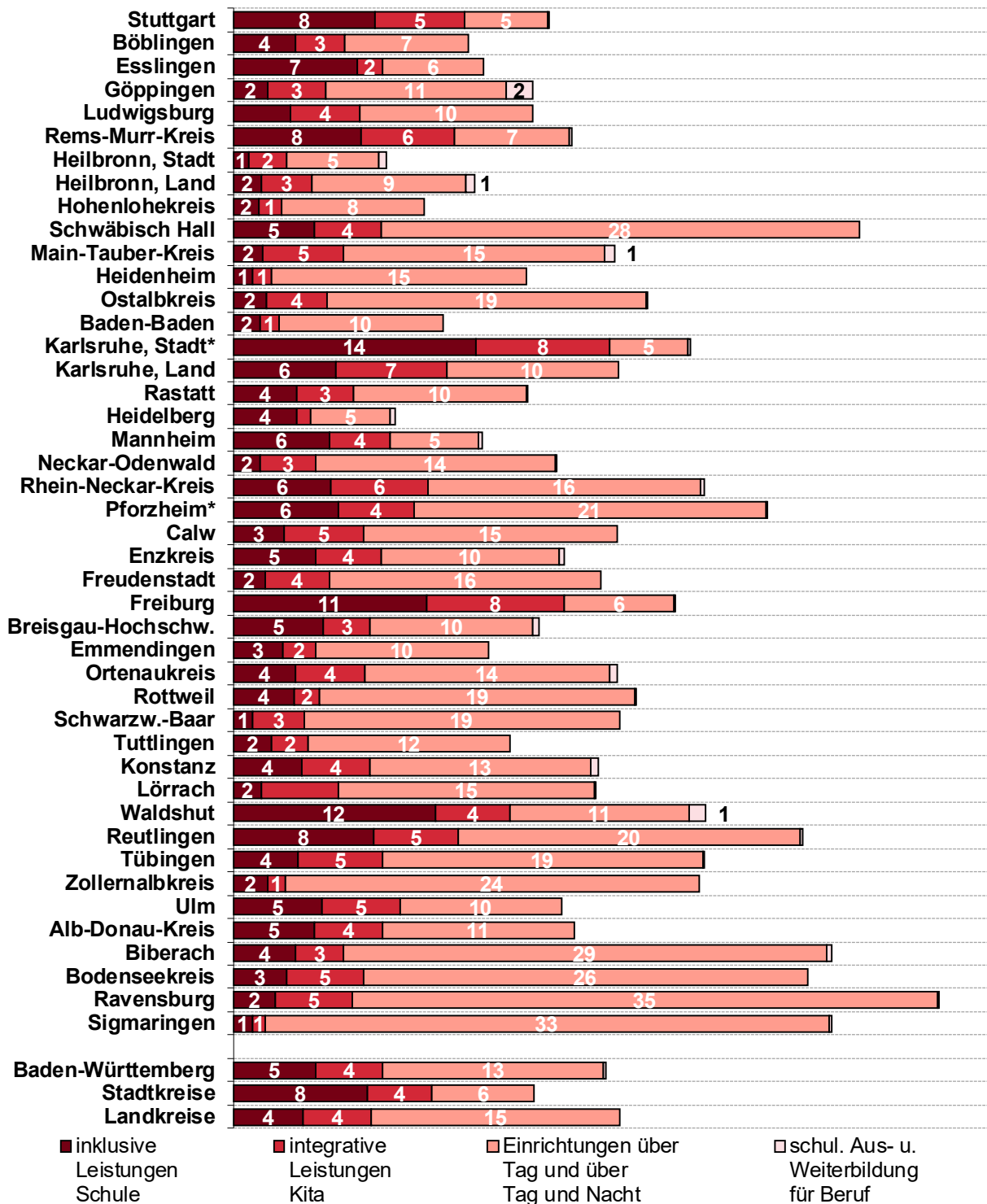
die Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht, gefolgt von den inklusiven Leistungen in Schulen (5 Euro pro Einwohner) und integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (4 Euro pro Einwohner). Für die im BTHG erstmals explizit aufgeführten Leistungen zur (hoch)schulischen Weiterbildung für einen Beruf wurden 2020 rund 110.000 Euro aufgewendet.

Zu beachten ist, dass die Aufwandsdaten des Jahres 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bildungsbereich nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar und nicht zur Prognose zukünftiger Entwicklungen geeignet sind.

Grafik 4.1: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner



Grafik 4.2: Bruttoaufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Leistungsart im Jahr 2020 pro Einwohner in Euro



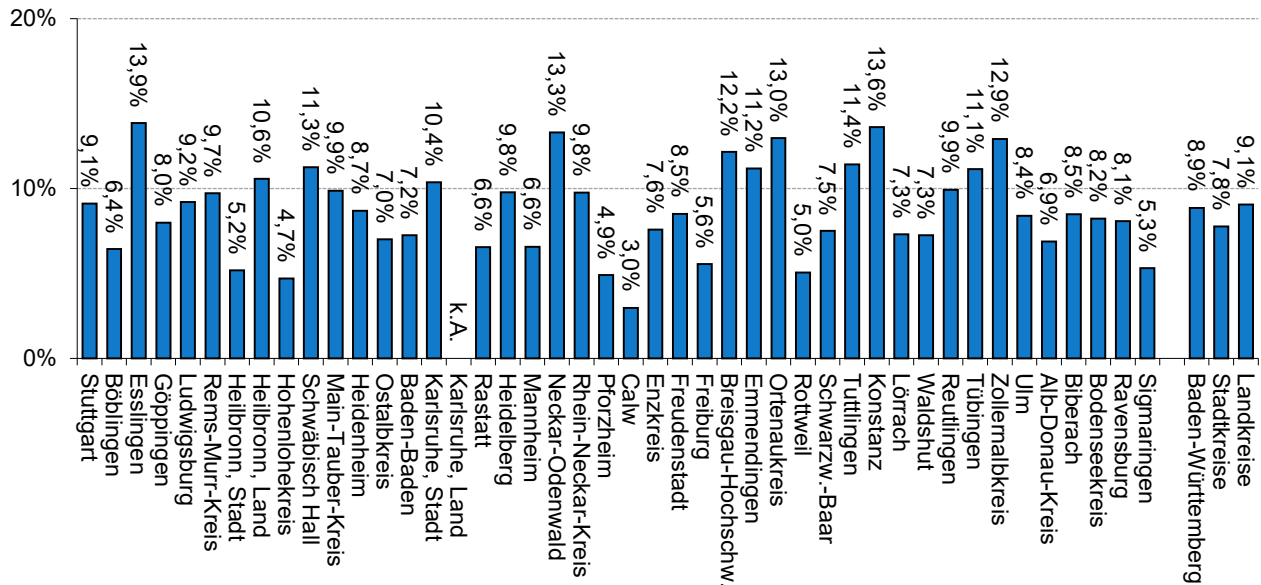
* Mindestens 2 Kreise konnten bei einer oder mehreren Leistungen keinen nachlaufenden Aufwand auf SGB XII-Kontierungen melden.

Knapp 9 Prozent der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind über 18 Jahre alt

Unterschiede in der Schulstruktur beeinflussen auch die im Jahr 2020 erstmals in den Blick genommene Altersstruktur der Leistungsberechtigten (vgl. Grafik 4.3):

- Schülerinnen und Schüler zwischen sieben und unter 18 Jahren machten mit 54 Prozent die Mehrheit der Leistungsberechtigten aus;
- 37,1 Prozent der Leistungsberechtigten waren Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, die überwiegend Leistungen im Elementarbereich erhielten und
- 8,9 Prozent (1.378) 18 Jahre und älter (Spannbreite auf Kreisebene: 3,0 % bis 13,9 %).

Grafik 4.3: Anteil Leistungsberechtigte ab 18 Jahren an allen Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2020 in Prozent



© KVJS N (Leistungsberechtigte 18 J. u. älter) = 1.378

4.2 Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht

Ende 2020 erhielten rund 9.200 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Leistung zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht. Dies umfasst sowohl die Leistungen für Schülerinnen und Schüler – unabhängig von deren Wohnform – als auch die Leistungen für Kinder in privaten Schulkindergärten. Nicht enthalten sind inklusive Leistungen in einer allgemeinen Schule und Leistungen für die Schulbegleitung in einem (öffentlichen) SBBZ. Diese Leistungen werden an anderer Stelle verbucht und in einem separaten Kapitel analysiert.

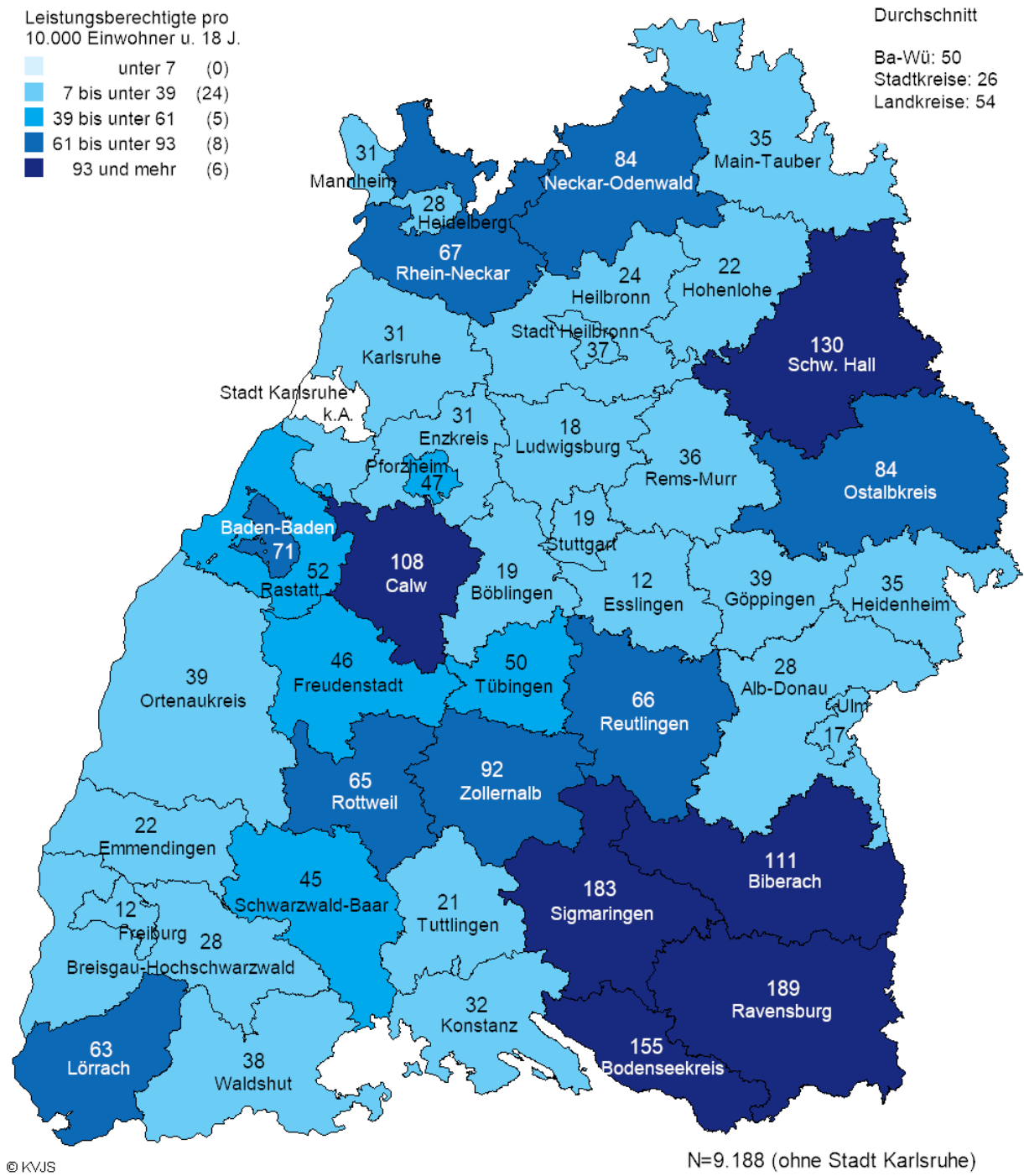
Schwierige Datenlage im Jahr 2020 und noch ausstehender Regelungen im Landesrahmenvertrag

Die Angebote der Tagesstruktur im Rahmen der Teilhabe an Bildung und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche in Wohnheimen und Internaten wurden im neuen Landesrahmenvertrag SGB IX bisher noch nicht konkretisiert. Die Verbuchung erfolgt in der Regel unter der gemeinsamen Kontierung „Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht“. In der Folge können einige Stadt- und Landkreise derzeit nicht mehr differenzieren zwischen den Leistungen im Elementarbereich und im schulischen Bereich sowie zwischen Leistungen zur Schulbildung über Tag und Leistungen über Tag und Nacht. Zudem gab es im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG Änderungen bei der Zuordnung ehemals stationärer Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche zur Teilhabe an Bildung (Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht) oder zur Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen). Dies führt dazu, dass die Datenlage 2020 lückenhaft ist und Vergleiche mit dem Vorjahr nur bedingt möglich sind.

Enger Zusammenhang zwischen Leistungsdichte und örtlicher Schulstruktur

Der Kreisvergleich (vgl. Grafik 4.4) zeigt die starke Abhängigkeit der Zahl der Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren von der örtlichen Schulstruktur. Analog zur Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung (vgl. Grafik 4.1) sind die Werte in den Kreisen mit einem hohen Anteil an SBBZ und Schulkindergärten in privater Trägerschaft am höchsten. In der Regel handelt es sich um Kreise, die Standorte von Komplexeinrichtungen mit differenzierten Angeboten auch für Kinder und Jugendliche sind.

Grafik 4.4: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahren



4.3 Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung

Auch Kinder mit einer Behinderung haben nach Vollendung des ersten Lebensjahrs einen Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und dem Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen sollen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Inklusion ist somit Kernaufgabe frühkindlicher Bildung und Erziehung der Kitas im Rahmen ihres inklusiven Bildungs- und Erziehungsauftrags. Daneben können bei einem besonderen individuellen Bedarf unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB VIII für eine Inklusionsassistenz gewährt werden.³¹

Integrierte Betrachtung der Leistungen nach SGB IX und SGB VIII im Elementarbereich

Die Bearbeitung der integrativen Leistungen in Kitas erfolgt in einigen Kreisen nicht entlang der Grenzen der Sozialgesetzbücher IX und VIII, sondern integriert für alle Kinder mit Behinderung durch das Sozialamt, vereinzelt auch durch das Jugendamt. Hintergrund ist, dass es bei sehr jungen Kindern oft nicht möglich ist, eine eindeutige Zuordnung zu einer Behinderungsart vorzunehmen. Um dennoch einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Kreisen zu ermöglichen, erfolgt die Darstellung der Leistungen nach SGB IX/XII und SGB VIII daher integriert in einer Grafik (vgl. Grafiken 4.5 und 4.6). Zusätzlich listet die Tabelle 4.1 die Datenmeldungen der Abteilungen für Eingliederungshilfe und der Jugendämter zur Sicherstellung der Transparenz noch einmal differenziert auf. Dies dient auch der Vergleichbarkeit mit den Aufwandsdaten, die aktuell nur für den Bereich des SGB IX vorliegen.

Zahl der Integrationshilfen in Kitas wächst langsamer als Zahl der Schulbegleitungen – Corona-bedingter Rückgang von 2019 auf 2020

Die Gesamtzahl der integrativen Leistungen in der Kindertagesbetreuung (SGB IX/XII und SGB VIII) hat sich zwischen 2014 und 2019 kontinuierlich von 4.150 auf 4.814 (+16 %) erhöht. Der Zuwachs ergibt sich ausschließlich im Bereich der Leistungen, die von den Sozialämtern gemeldet wurden. Im Vergleich zu den Inklusionshilfen in Schulen, die im nächsten Abschnitt betrachtet werden, ist der Anstieg im Elementarbereich weniger stark ausgeprägt. Hier dürfte eine Rolle spielen, dass in immer mehr Kreisen in den vergangenen Jahren Konzepte zur Stärkung der Regeleinrichtungen umgesetzt wurden, um die Zahl der Individualhilfen zu begrenzen. Synergien ergeben sich auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit und räumliche Integration von allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten (Intensivkooperation). Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden vom Landesjugendamt bei Bedarf bei der Einrichtung solcher Angebote fachlich unterstützt.³²

³¹ Die Elementarbildung für Kinder mit einer Behinderung ist in Baden-Württemberg zweigliedrig organisiert. Neben den „Regelangeboten“ der Kindertagesbetreuung nach SGB VIII gibt es spezielle Schulkindergärten mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, meist angedockt an ein SBBZ.

³² vgl.: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2019): Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Stuttgart, 2. aktualisierte Auflage.

Auffällig ist der deutliche Einbruch bei der Zahl der Integrationshilfen in Kitas von 2019 auf 2020. Dieser dürfte im Wesentlichen durch verzögerte Aufnahmen in Angebote der Kindertagesbetreuung und vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen infolge der Corona-Pandemie bedingt sein.

Tabelle 4.1: Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach SGB IX/XII und SGB VIII zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2014 bis 2020

Datenquelle	Leistungsberechtigte zum Stichtag 31.12.							Veränderung 2019-2020		Veränderung 2014-2020	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	absolut	in %	absolut	in %
Datenmeldungen Eingliederungshilfe (SGB IX)	3.578	3.744	3.813	3.847	4.203	4.518	4.239	-279	-6,2%	661	18,5%
<i>davon Kinder mit seelischer Behinderung</i>	192	209	224 ohne Stadt PF	240	273 ohne Stadt KA	415	382 ohne Städte S, KA Lk KA				
Datenmeldungen Jugendämter Integrationshilfen § 35 a SGB VIII	572	691	605	701	583	627	575	-52	-8,3%	3	0,5%
insgesamt	4.150	4.435	4.418	4.548	4.786	5.145	4.814	-331	-6,4%	664	16,0%

Datenquelle SGB VIII: Jährliche Erhebungen des Landesjugendamts zu den Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg

Auf Kreisebene variieren sowohl die absolute Leistungsdichte pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter sieben Jahren als auch der Anteil der Kinder mit Leistungen nach SGB IX oder SGB VIII relativ stark. Die Stadtkreise haben mit 74 Leistungsberechtigten pro 10.000 Kinder unter sieben Jahren in der Gesamtbevölkerung durchschnittlich höhere Werte als die Landkreise mit 62 (vgl. Grafik 4.5).

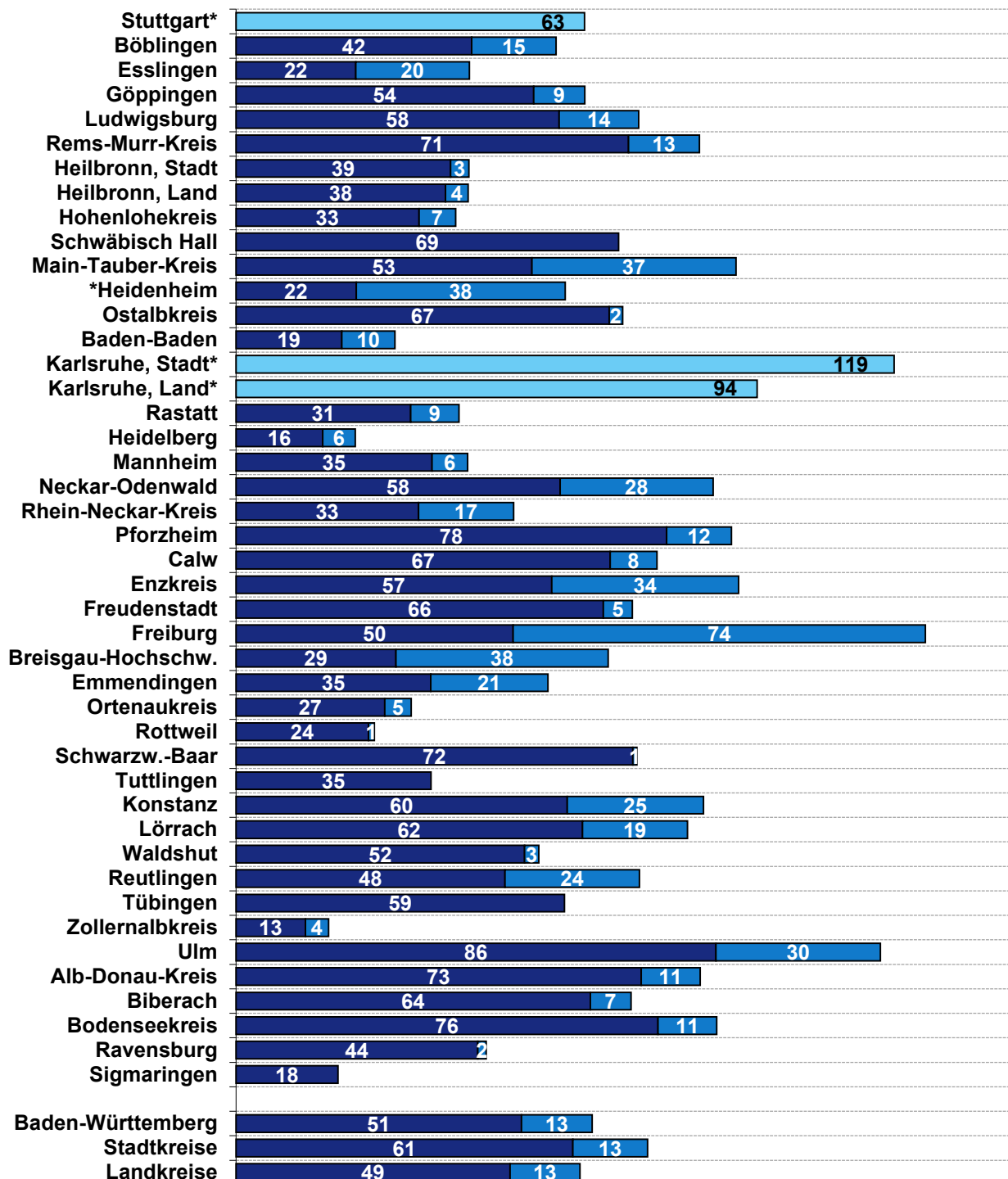
Die mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden Rückgänge von 2019 auf 2020 zeigen sich in der Mehrheit der Stadt- und Landkreise. (vgl. Grafik 4.6).

Durchschnittlicher Aufwand pro leistungsberechtigtem Kind liegt bei knapp 8.6000 Euro

Der Aufwand für die Integrationshilfen nach **SGB IX/XII** ist zwischen 2014 und 2020 um 15,4 Millionen Euro von 29,0 Millionen Euro auf 44,5 Millionen Euro überproportional (+53 %) gestiegen.

Der durchschnittliche Aufwand pro leistungsberechtigter Person lag 2020 bei knapp 8.600 Euro im Jahr oder 717 Euro monatlich.

Grafik 4.5: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII nach Art der Behinderung am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren



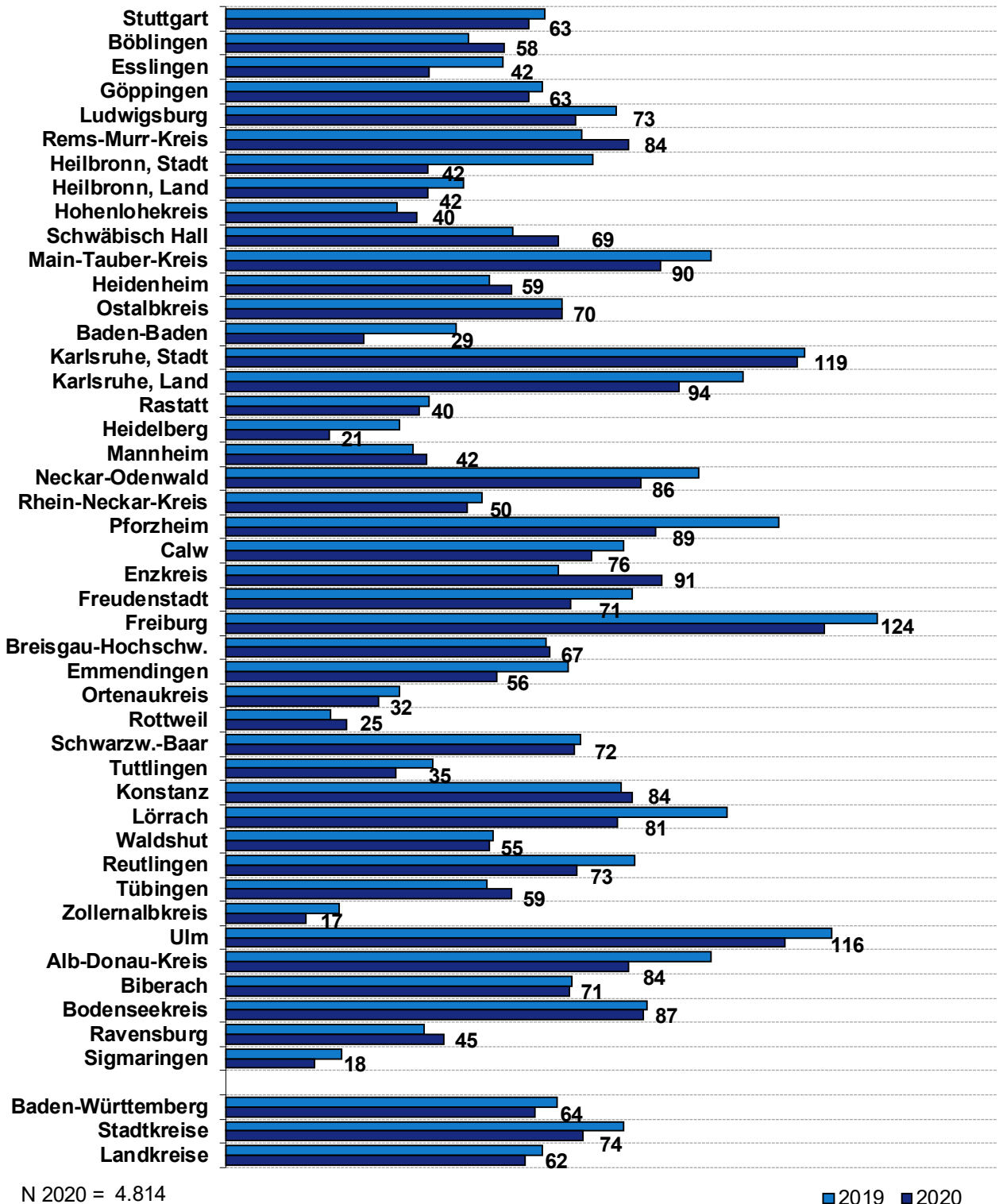
N = 4.814

*keine Differenzierung möglich

■ mit geistig und/oder körperlich Behinderung

■ mit seelischer Behinderung

Grafik 4.6: Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren



4.4 Inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ist in Baden-Württemberg seit der Schulgesetzänderung zum Schuljahr 2015/2016 grundsätzlich Aufgabe aller Schulen und Schularten: Auch Schülerinnen und Schüler mit einem durch das Staatliche Schulamt festgestellten Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot können seitdem eine allgemeine Schule besuchen. Für die Schulen ergibt sich dadurch der Auftrag, ihre Konzepte und Ressourcen an ihren inklusiven Bildungsauftrag anzupassen. Sie werden dabei von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) unterstützt. Zur Deckung individueller behinderungsbedingter Bedarfe können Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder entsprechende Leistungen nach § 35a SGB VIII für eine Schulbegleitung erhalten.

Diese Leistungen sind derzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen Kommunen und Land zur zukünftigen Ausgestaltung der schulischen Inklusion einschließlich der gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten für die Eingliederungshilfe.³³ Zur Vorbereitung und Begleitung der Gespräche mit dem Land wurde im April 2021 die Kommunale AG „Ambulante Integrationshilfen“ beim KVJS etabliert. Ein wichtiges Ziel der AG ist es, die Datengrundlagen zu den Leistungen nach SGB IX und VIII zu analysieren und optimieren. Die differenzierten Daten im vorliegenden Bericht sind eine wichtige Grundlage für die Evaluation der bestehenden Regelungen und fließen ein in die Arbeit der AG und über diese in die Gespräche mit dem Land.

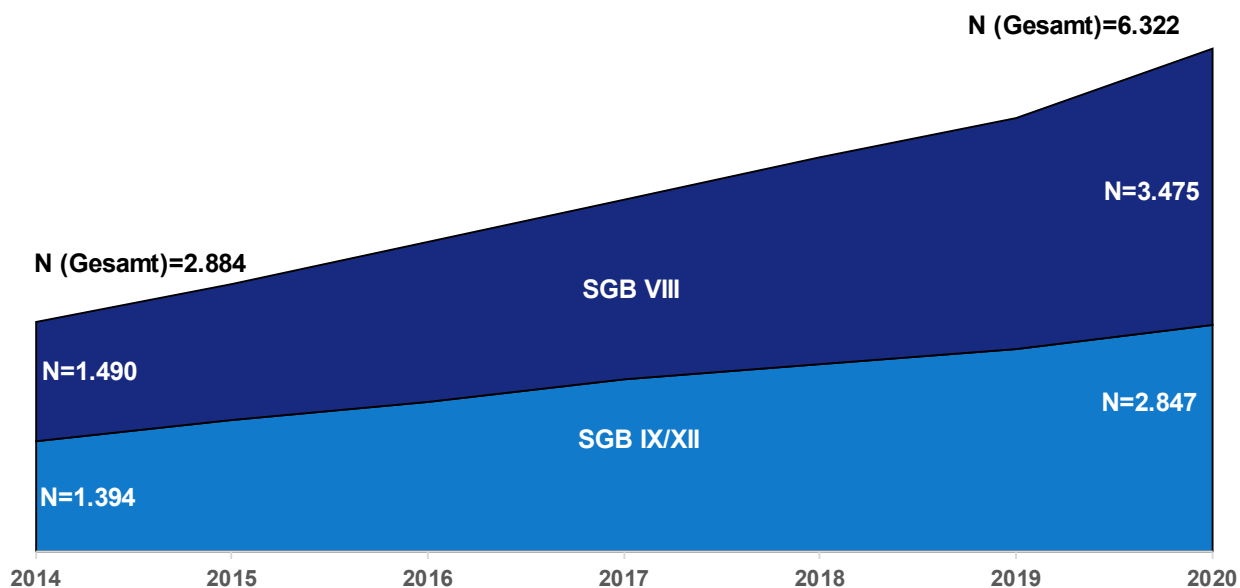
Aufgrund vergleichbarer Ausgangslagen werden – analog zu den integrativen Leistungen in Kitas im vorigen Abschnitt - zunächst die Leistungen nach SGB IX und SGB VIII in der Gesamtschau dargestellt. Danach erfolgt der differenzierte Blick auf die Leistungsentwicklung im Bereich des SGB IX.

Gesamtzahl der Schulbegleitungen trotz zeitweiser Schulschließungen weiter gestiegen

Die Gesamtzahl der Eingliederungshilfen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitungen in SBBZ nahm von 2019 auf 2020 – trotz zeitweiser Corona-bedingter Schulschließungen – weiter zu: in der Jugendhilfe um 19 Prozent, in der Eingliederungshilfe nach SGB IX um 11 Prozent. Die Gesamtzahl der Leitungsberechtigten hat sich in den vergangenen sechs Jahren von knapp 2.900 auf über 6.300 mehr als verdoppelt (vgl. Grafik 4.7).

³³ vgl. § 2–4 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015. Im Gesetz sind die Ausgleichszahlungen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 geregelt. Da man sich noch nicht auf eine neue gesetzliche Grundlage verständigt hat, wurden die pauschalisierten Werte für das Schuljahr 2018/2019 auch für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 angesetzt. Danach standen für die Eingliederungshilfe nach SGB IX ein Betrag von 10,7 Millionen Euro und die Jugendhilfe ein Betrag von 9,5 Millionen Euro bereit. Anhand der von den Kreisen gemeldeten Zahl an Leistungsberechtigten zum Stichtag Oktober hat das Statistische Landesamt Pro-Kopf-Pauschalen für die Eingliederungshilfe und Jugendhilfe berechnet. Berechnungsgrundlage war dabei die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit inklusiven Leistungen an allgemeinen öffentlichen Schulen.

Grafik 4.7: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen nach SGB IX/XII und SGB VIII in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis 2020 (jeweils zum Stichtag 31.12.)

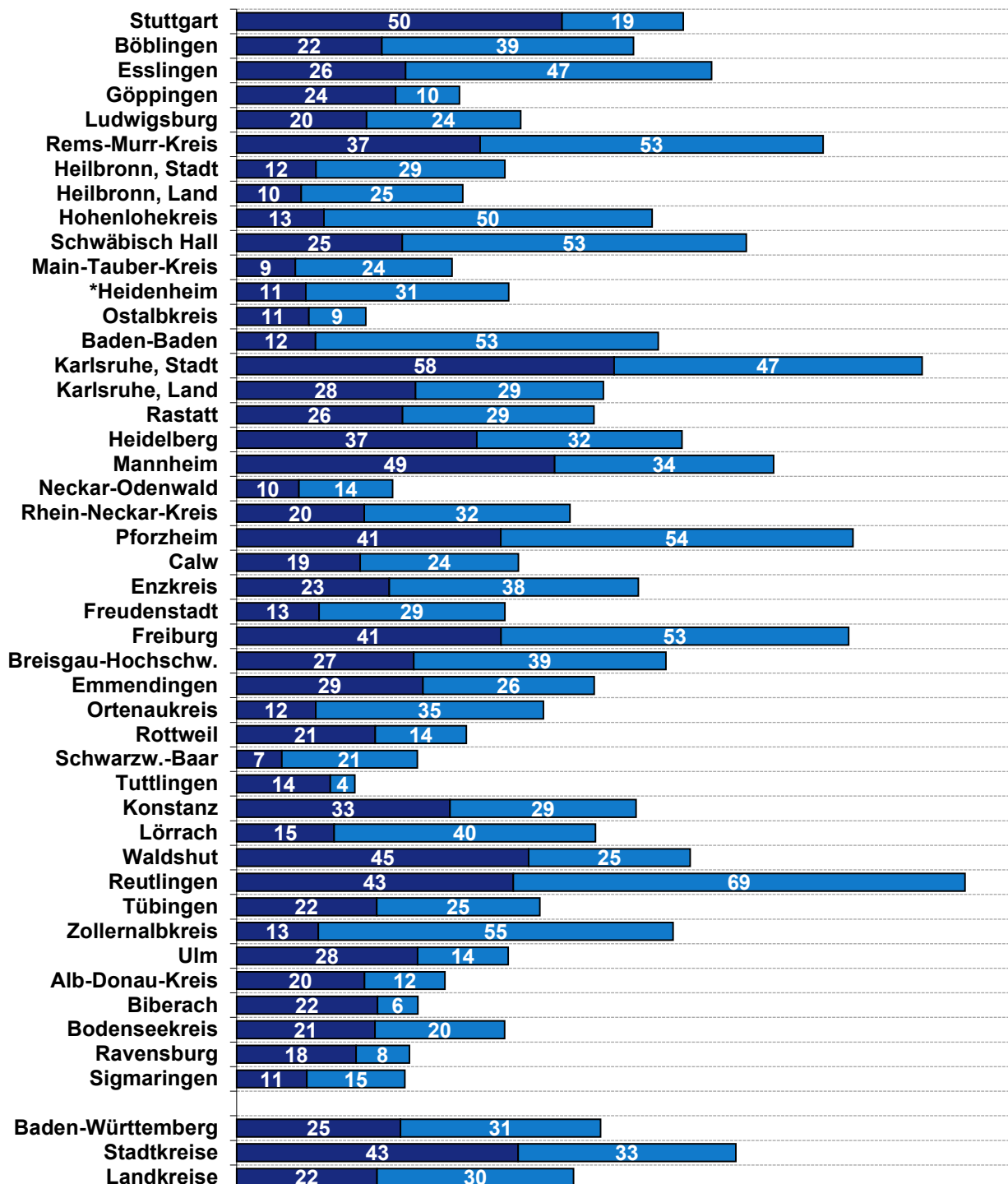


In der Gesamtschau der Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe variiert die Zahl der Leistungsberechtigten mit Schulbegleitungen pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwischen 7 und unter 18 Jahren auf Kreisebene stark. Dies gilt auch für die jeweiligen Anteile der Leistungen nach SGB IX beziehungsweise SGB VIII. Die Stadtkreise wiesen mit durchschnittlich 76 Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 7 und unter 18 Jahren zum 31.12.2020 deutlich höhere Werte auf als die Landkreise mit 52 (vgl. Grafik 4.8).

Für die Leistungen nach SGB IX wird auch die Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten zwischen 2019 und 2020 auf Kreisebene abgebildet (vgl. Grafik 4.9).

Fast drei Viertel der Kreise wiesen 2020 trotz der zeitweiligen Schulschließungen infolge der Corona-Pandemie höhere Leistungsdichten auf als im Vorjahr. Der Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten zwischen 2019 und 2020 fiel in den Stadtkreisen in der Regel stärker aus als in den Landkreisen.

Grafik 4.8: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach Leistungsgrundlage (SGB IX oder VIII) am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner zwischen 7 und unter 18 Jahren



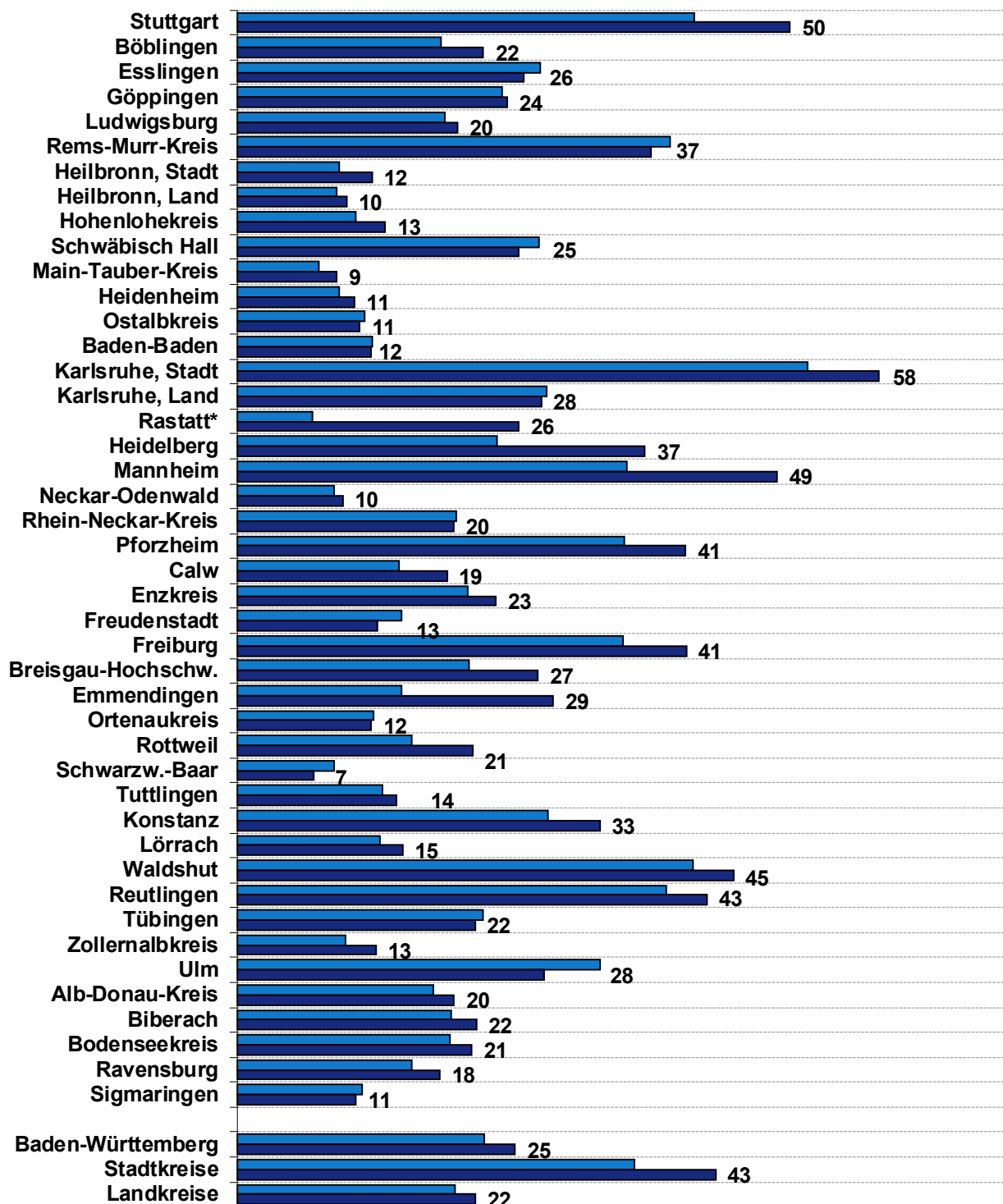
N SGB IX= 2.847

N SGB VIII= 3.475

■ SGB IX ■ § 35 a SGB VIII

*ohne LB mit Schulbegleitung in öffentlichen SBBZ

Grafik 4.9: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren



N (2020) = 2.847

* Untererfassung 2019 wegen EDV-Systemumstellung

■ 2019 ■ 2020

Landesweit geringerer Anstieg der Bruttoaufwendungen als in Vorjahren wegen Corona-Pandemie und Systemumstellung

Daten zu den Bruttoaufwendungen für schulische Inklusionshilfen/Schulbegleitungen in SBBZ in Baden-Württemberg liegen nur für den Bereich des SGB IX/XII als Zeitreihe vor. Die Aufwendungen stiegen zwischen 2014 und 2020 von 16,8 auf 53,7 Millionen Euro und somit auf das Dreifache an (vgl. Tabelle 4.2). Der im Vergleich zu den Vorjahren geringere Kostenanstieg zwischen 2019 und 2020 bedeutet keine Trendwende, sondern ist die Folge von Sondereffekten. Dies zeigen die Rückmeldungen der Kreise im Rahmen der Datenplausibilisierung. Ursache für den geringeren Kostenanstieg sind zum einen die zeitweiligen Schulschließungen infolge der Corona-Pandemie. Zum anderen beziehen sich die gemeldeten Aufwendungen 2020 bei einzelnen Kreisen aufgrund der Systemumstellung vom SGB XII auf das SGB IX nicht auf ein vollständiges Haushaltsjahr.³⁴ Die Entwicklung der Aufwendungen von 2019 auf 2020 ist daher nicht repräsentativ für die Folgejahre und bedeutet keine Trendwende bei den inklusiven Leistungen in Schulen (vgl. Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2: Bruttoaufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX/XII in Baden-Württemberg absolut und pro Leistungsberechtigtem in den Jahren 2014 – 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	abs.	in %	abs.	in %
jährlicher Aufwand in Mio Euro	16,8	19,8	27,2	32,8	40,3	50,5	53,7	3,2	6,3%	36,9	219,4%
Ø Aufwand pro LB in Euro	12.061	12.013	14.515	15.144	17.076	19.848	18.860	-988	-5,0%	6.798	56,4%

Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Schülerin und Schüler sind zwischen 2014 und 2020 auf Landesebene um fast 6.800 Euro (+56,4 %) gestiegen und lagen 2020 bei 18.860 Euro jährlich (1.570 Euro pro Monat; vgl. Tab. 4.2). Der Anstieg resultiert sowohl aus einem umfassenderen Unterstützungsbedarf vieler Schülerinnen und Schüler als auch aus gestiegenen Personalkosten. Von 2019 auf 2020 sind die durchschnittlichen Fallkosten gesunken. Dies ist auf die oben beschriebenen Sondereffekte im Jahr 2020 zurückzuführen.

Erstmals differenzierte Daten nach Leistungsart und besuchter Schule verfügbar

Für 2020 liegen erstmals differenzierte Daten zu den inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ vor, die sich an den aktuell gültigen Kriterien des Landes für den Ausgleich der kommunalen Mehrkosten für die schulische Inklusion orientieren. Die Kriterien sind:

- festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA) sowie
- inklusive Beschulung an einer **öffentlichen allgemeinen** Schule.

³⁴ teilweise keine Berücksichtigung der nachlaufenden Buchungen im Jahr 2020 auf SGB XII-Kontierungen

Kein Erstattungsanspruch besteht derzeit für Schulbegleitungen in SBBZ einschließlich Kooperationsklassen und in privaten allgemeinen Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot.

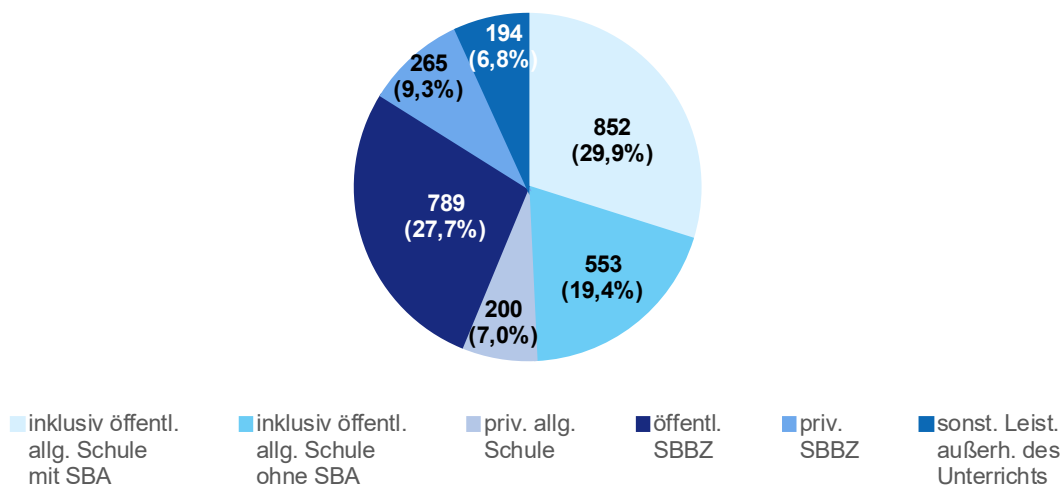
Pauschalisierte Ausgleichszahlungen des Landes decken Aufwendungen nicht ab

Die Analyse der Daten auf Landesebene zeigt, dass die derzeitigen pauschalisierten Ausgleichszahlungen des Landes die tatsächlichen Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe für die schulische Inklusion/Schulbegleitungen an SBBZ nicht decken und ein Großteil der Leistungsberechtigten und Aufwendungen auf Fallkonstellationen entfällt, für die nach den jetzigen Regelungen kein Ausgleich vorgesehen ist (vgl. Grafiken 4.10 und 4.11):

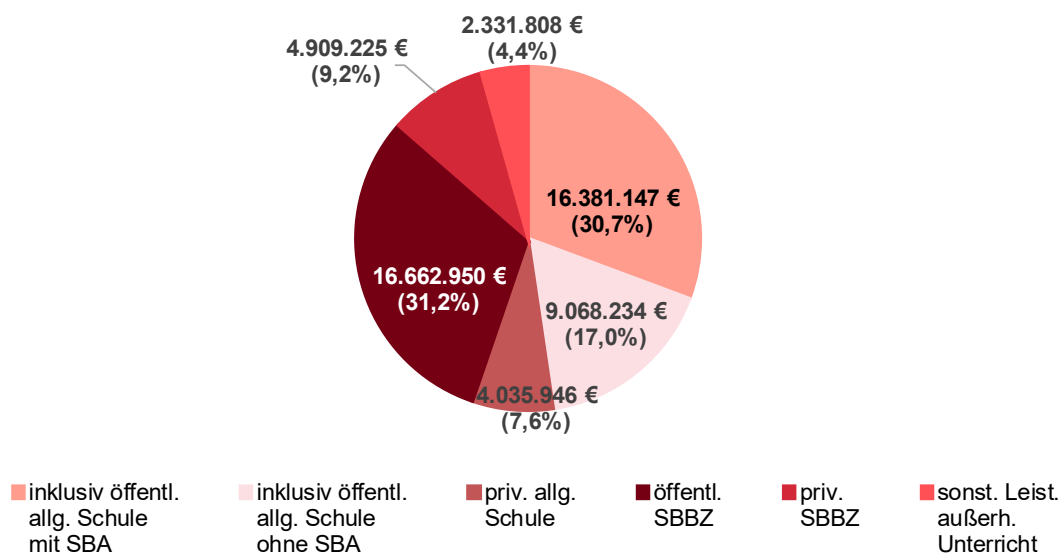
- Lediglich 30 Prozent der Leistungsberechtigten (852 Schülerinnen und Schüler) und 31 Prozent der Bruttoaufwendungen 2020 (16,4 Millionen Euro) entfielen auf Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer öffentlichen allgemeinen Schule, der Gruppe also, für die derzeit ein Kostenausgleich vorgesehen ist. Die landesweiten Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler lagen deutlich über dem Erstattungsbetrag von 10,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2020/21.
- Weitere 19 Prozent der Leistungsberechtigten (absolut: 553) erhielten eine Schulbegleitung in einer öffentlichen allgemeinen Schule ohne einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu haben. Auf diese Gruppe entfielen 17 Prozent des Gesamtaufwands (rund 9 Millionen Euro).
- 7 Prozent der Leistungen (absolut 200) entfielen auf Schulbegleitungen in einer privaten allgemeinen Schule. Diese Leistungen machten mit rund 4 Millionen Euro 8 Prozent der Gesamtaufwendungen aus.
- Weitere 37 Prozent der Leistungsberechtigten (absolut: 1.054 Schülerinnen und Schüler) erhielten eine Schulbegleitung in einem SBBZ, mehrheitlich in einem öffentlichen SBBZ. Die Aufwendungen dafür machten mit 21,6 Millionen Euro 40 Prozent des Gesamtaufwands aus.
- 194 Schülerinnen und Schüler erhielten im Rahmen der inklusiven Beschulung ausschließlich sonstige Leistungen außerhalb des Unterrichts. Hier handelt es sich teilweise um Fahrtkosten oberhalb der in den Satzungen zur Schülerbeförderung festgesetzten Erstattungsgrenzen, aber auch um Begleitung und Assistenz im Rahmen der Ganztages- oder Hausaufgabenbetreuung oder spezielle Therapien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Einzelne Kreise haben im Jahr 2020 auch Aufwendungen für die Unterstützung des Homeschoolings während der Schulschließungen bei den sonstigen Leistungen außerhalb des Unterrichts verbucht.

Die differenzierte Analyse liefert Hinweise, an welchen Stellen im Zuge der anstehenden Weiterentwicklung der Regelungen für den Kostenausgleich nachjustiert werden sollte. Gleichzeitig wird deutlich, dass strukturelle Weiterentwicklungen im Bildungssystem erforderlich sind, um die allgemeinen Schulen und die SBBZ noch besser als bisher für inklusive Bildungsprozesse und eine insgesamt veränderte Schülerschaft zu qualifizieren.

Grafik 4.10: Leistungsberechtigte mit Leistungen nach SGB IX zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach Art der Leistung in Baden-Württemberg am 31.12. 2020)



Grafik 4.11: Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach SGB IX nach Art der Leistung in Baden-Württemberg im Jahr 2020 in Euro



SBA: Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

5. Ausblick

Die Erhebung im Übergangsjahr 2020 stellte die Stadt- und Landkreise vor besondere Herausforderungen. Sie mussten ihre vorhandenen EDV-Fachverfahren an die veränderte Leistungssystematik des SGB IX anpassen und neue Module für Bedarfsermittlung/Teilhabemanagement integrieren. Dies und weitere, mit dem BTHG zusammenhängende Umstellungen und Klärungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen altem und neuem Leistungsrecht erschwerten die automatisierte Abfrage von Daten. Daher konnten einige, für zukünftige Planungs- und Steuerungsprozesse wichtige, Erhebungsvariablen 2020 (noch) nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

In ihrer Sitzung im Juli 2021 hat die AG Datenerfassung beschlossen, die Erhebungen 2021 und 2022, die sich ebenfalls noch auf die Übergangsphase beziehen, vor allem zur Datenkonsolidierung zu nutzen und nur methodische und durch weitere Konkretisierungen des Rahmenvertrags oder Änderungen des Buchungsplans notwendige Veränderungen vorzunehmen.

Ab dem Erhebungsjahr 2023 ist dann die Aufnahme zusätzlicher Erhebungsmerkmale geplant, um die Daten auch zukünftig in der gewohnten Detailschärfe und angepasst an die erweiterten Informationsbedarfe der Stadt- und Landkreise zur Verfügung stellen zu können. Neben differenzierten Abfragen zur Behinderungsart, die vor allem für die Sozialplanung wichtig sind, wurden unter anderem folgende weiteren Abfragemerkmale diskutiert: Erhebung von „Neufällen“/Neuzugängen in das Leistungssystem innerhalb eines Jahres, Abfrage des Wohnorts beziehungsweise Orts der Leistungserbringung (innerhalb oder außerhalb des Herkunftslandkreises), Pflegegrad und weitere individuelle Merkmale der Leistungsberechtigten sowie Abfragen zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungskombinationen und -formen beziehungsweise zu Leistungsintensitäten. Um eine valide Erhebung zusätzlicher Variablen aus den EDV-Fachverfahren vorzubereiten, hat der KVJS im Jahr 2021 Gespräche mit den Anbietern der in Baden-Württemberg verwendeten Verfahren geführt und einen gezielten Austausch der Anwenderkreise zur Generierung der Daten für die KVJS-Erhebung mit einem Anbieter initiiert. Diskutiert wurde dabei auch die Möglichkeit, anonymisierte aggregierte Daten aus dem Teilhabemanagement in die zukünftigen Erhebungen einzubinden. Die Konkretisierung und Prüfung der praktischen Umsetzbarkeit soll zeitnah im Rahmen der bestehenden UAG „Weiterentwicklung Datenerhebung sowie der AG „Datenerfassung“ erfolgen.

Sorgfältig zu beobachten sind auch weitere Konkretisierungen bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags. Sie haben Einfluss auf die zu erhebenden Leistungsmerkmale, können aber teilweise auch zusätzliche Informationen liefern. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte aggregierte Daten aus dem im Rahmenvertrag verankerten WfbM-Monitoring. Diese könnten die Daten aus der Leistungserhebung um Daten aus der Standort-Perspektive ergänzen.

6. Methodik

Gegenstand des Berichts und Abfragekategorien

Im Jahr 2020 wurde die Erhebung des jährlichen Berichts des KVJS an die neue Leistungssystematik des SGB IX angepasst. Gleichzeitig wurde, mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Erfassung des Leistungsgeschehens, der Umfang der Leistungen, die bei der Erhebung berücksichtigt werden, ausgeweitet.

Folgende Leistungen wurden im Berichtsjahr 2020 bei der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten und beim Gesamtaufwand **zusätzlich** berücksichtigt:

- individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe für die Frühförderung und Früherkennung nach § 46 SGB IX
- Leistungen zur Kurzzeitunterbringung
- Leistungen im Bereich Trainingswohnen (ehemaliger Leistungstyp I.6)
- ergänzende Lohnkostenzuschüsse der Eingliederungshilfe („Zahlfälle“) und
- Budgets für Arbeit

Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer institutionellen Förderung (z.B. Zuschüsse an Tagesstätten für psychisch erkrankte Menschen oder Angebote interdisziplinärer Frühförderstellen, die nicht in Form individueller Einzelfallhilfen bewilligt werden) werden bei der Erhebung nach wie vor nicht berücksichtigt.

Die Erhebung umfasst sowohl Abfragen zur Zahl der Leistungsberechtigten als auch zu den Aufwendungen:

- Die Abfrage der Zahl der Leistungsberechtigten erfolgt zum Stichtag 31. Dezember. Abgefragt werden: die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe, die Zahl der Leistungsberechtigten in den Haupt-Leistungsgruppen und Einzelleistungen, sofern zum Stichtag 31.12. ein Leistungsanspruch bestand (unabhängig davon, ob die Leistung zum Stichtag bereits ausbezahlt wurde). Erhalten Leistungsberechtigte mehrere Leistungen (z.B. eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform und eine Leistung in einer Fördergruppe), werden sie bei der Abfrage der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten oder der Zahl der Leistungsberechtigten der jeweiligen Leistungsgruppe nur einmal berücksichtigt.
- Höhe der Aufwendungen im jeweiligen Haushalts- beziehungsweise Berichtsjahr: Ausschlaggebend für diese Abfragen ist die Ergebnisrechnung **vor** Sozillastenausgleich. Es kann daher im Nachhinein nochmals eine Be- oder Entlastung durch Ausgleichszahlungen oder -zuweisungen erfolgen. Der Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe ist als **Netto**-Aufwand darstellbar: Hier werden alle auf das Berichtsjahr entfallenden Erträge von den angefallenen Aufwendungen abgezogen. Bei der Angabe von Jahresaufwendungen für Leistungsgruppen (z.B. Aufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe) bzw. für Einzelleistungen handelt es sich hingegen um **Brutto**-Aufwendungen (keine Berücksichtigung von Erträgen).

Erhebungsmethodik und -zeitraum

Die Mehrheit der Daten des Berichts wird bei den 44 Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg erhoben. Der KVJS verschickt die Erhebungsunterlagen jeweils zu Beginn des Folgejahres an die Ansprechpersonen in den Stadt- und Landkreisen. Nach der Datenmeldung der Stadt- und Landkreise erfolgte eine umfangreiche Datenbereinigung, Datenplausibilisierung und -aufbereitung durch den KVJS.

Für die differenzierte Darstellung der Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Budgets für Arbeit, ergänzende Lohnkostenzuschüsse), wird auf die Daten des KVJS-Integrationsamts zurückgegriffen.

Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung werden in der großen Mehrheit der Fälle von den Jugendämtern nach SGB VIII bewilligt. Die im Bericht für diese Personengruppe dargestellten Leistungsdaten (inklusive Leistungen in Schulen/Schulbegleitung und integrative Leistungen in Kitas) werden daher aus der Abfrage des Landesjugendamts beim KVJS bei den örtlichen Jugendämtern übernommen.

Der KVJS speist die aggregierten Daten für Baden-Württemberg ein in den bundesweiten Kennzahlenvergleich zur Eingliederungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS).

Berechnung von Kennzahlen

Für den Vergleich werden Kennziffern gebildet. Grundsätzlich sind zwei Arten von Kennziffern zu unterscheiden:

- einwohnerbezogene Kennziffern (die erhobenen Daten eines Kreises werden in Beziehung gesetzt zur jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner). Für diese Kennzahlen wird im Bericht auch der Terminus „Leistungsdichte“ verwendet.
- Darstellung der „Fallkosten“, der durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person (die erhobenen Aufwendungen im Haushaltsjahr werden in Beziehung gesetzt zur gemeldeten Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag 31.12.).

Aufgrund der zeitverzögerten Veröffentlichung altersgruppenspezifischer Bevölkerungsdaten durch das Statistische Landesamt werden für die Bildung der einwohnerbezogenen Kennzahlen die jeweiligen Bevölkerungszahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung des Vorjahres herangezogen (d.h. für das Berichtsjahr 2020 die Bevölkerungszahlen von 2019 (siehe Anhang). Bei den meisten Kennzahlen wird die Zahl der Leistungsberechtigten oder der Aufwand **pro 1.000** Einwohnerinnen und Einwohner dargestellt. Bei sehr niedrigen Fallzahlen (z.B. im Bereich Teilhabe an Bildung) werden die entsprechenden Leistungsdaten zur besseren Veranschaulichung **pro 10.000** Einwohnerinnen und Einwohner dargestellt. Bei Leistungen für bestimmte Altersgruppen (z.B. Leistungen in Kindertageseinrichtungen oder WfbM) erfolgt die Kennzahlenberechnung durch Bezug der Leistungsdaten auf die altersentsprechende Gesamtbevölkerung (z.B. Einwohnerinnen und Einwohner unter 7 Jahre oder Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und unter 65 Jahren).

Die Kennzahlen und relativen Häufigkeiten von Leistungen werden nicht nur für jeden Kreis, sondern immer auch für Gesamt-Baden-Württemberg und für die Gruppe der Stadtkreise und der Landkreise separat dargestellt. Es wird jeweils der **der gewichtete Mittelwert** (gewichtetes arithmetisches Mittel) berechnet und dargestellt (also z.B.: Summe der Leistungsberechtigten oder Aufwendungen der 44 Stadt- und Landkreise/Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg).

Rundungsdifferenzen

Bei der Angabe relativer Häufigkeiten (in %), bei Kennzahlen (siehe oben) und bei der Angabe von Aufwand in Millionen oder Milliarden Euro wurden Rundungen vorgenommen. In Folge von sogenannten Rundungsdifferenzen weicht die Summe von angegebenen Teilmengen in Einzelfällen vom angegebenen Gesamtbetrag ab.

Umgang mit fehlenden Daten

Kreise, für die aufgrund fehlender oder unvollständiger Daten zur Zahl der Leistungsberechtigten oder zur Höhe des Aufwandes keine Kennzahlen berechnet werden konnten, werden in den Graphiken mit „k.A.“ gekennzeichnet. Die Werte dieser Kreise wurden auch bei der Berechnung der Gesamtwerte (Baden-Württemberg, Stadtkreise, Landkreise) nicht berücksichtigt.

Kategorienbildung in Karten

In den Karten werden die Kreise Baden-Württembergs auf Basis ihrer Kennzahl einer von fünf farblich gekennzeichneten Kategorien zugeordnet. Die fünf Kategorien orientieren sich dabei am Gesamtwert von Baden-Württemberg (gewichtetes arithmetisches Mittel, siehe Erläuterungen oben) und der durchschnittlichen Abweichung aller Kreise (Standardabweichung) von diesem Gesamtwert.

- Kategorie 1 (Kreise mit den niedrigsten Werten): Kreiswert liegt **mehr als** die durchschnittliche Abweichung aller Kreise **unter** dem Gesamtwert.
- Kategorie 2: Kreiswert liegt **mehr als** 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung unter dem Gesamtwert
- Kategorie 3 (Kreise mit durchschnittlichen Werten): Kreiswert liegt **bis** 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung **unter** dem Gesamtwert oder **bis** 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung **über** dem Gesamtwert
- Kategorie 4: Kreiswert liegt **mehr als** 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung über dem Gesamtwert.
- Kategorie 5 (Kreise mit den höchsten Werten): Kreiswert liegt **mehr als** die durchschnittliche Abweichung aller Kreise **über** dem Gesamtwert.

Abbildungsverzeichnis

1 Leistungsberechtigte und Aufwand insgesamt

Grafik 1.2:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner	13
Grafik 1.3:	Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre	14
Grafik 1.4:	Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen nach Altersgruppen am 31.12.2020 in Prozent	15
Grafik 1.5:	Gesamt-Nettoaufwand für Eingliederungshilfen in Baden-Württemberg absolut und pro Einwohner in den Jahren 2012 bis 2020 (Aufwand im Haushaltsjahr pro Einwohner am Stichtag 31.12.)	16
Grafik 1.6:	Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2020 pro Einwohner in Euro	19

2 Soziale Teilhabe

Grafik 2.1:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner	21
Grafik 2.2:	Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen zur Sozialen Teilhabe im Jahr 2020 pro Einwohner in Euro	22
Grafik 2.3:	Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen zur Sozialen Teilhabe in Baden-Württemberg im Jahr 2020 nach Art der Leistung in Prozent	24
Grafik 2.4:	Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in Baden-Württemberg im Jahr 2020 nach Art der Assistenz in Prozent	25
Tabelle 2.1.:	Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012 bis 2020	26
Grafik 2.5:	Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft an allen erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in Baden-Württemberg in Prozent: 2012 bis 2020 (jeweils zum Stichtag 31.12.)	26
Grafik 2.6:	Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum/einer Wohngemeinschaft an allen erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen am 31.12.2020 in Prozent	27
Grafik 2.7:	Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Assistenzform pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2020	28
Grafik 2.8:	Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren	31
Grafik 2.9:	Vereinbarte Plätze in besonderen Wohnformen für Erwachsene pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren: Stand November 2021	32

Grafik 2.10: Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen am 31.12.2020 und vereinbarte Plätze in besonderen Wohnformen pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre	33
Grafik 2.11: Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen im Jahr 2020 pro Leistungs-berechtigtem in Euro	35
Grafik 2.12: Anteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in einer besonderen Wohnform an allen erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen am 31.12.2020 in Prozent	37
Grafik 2.13: Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform pro Leistungsberechtigtem mit Leistungen für Wohnraum im Jahr 2020	37
Grafik 2.14: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwandes und der Zahl der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft (bis 2019: ABW) in Baden-Württemberg in Prozent: 2012 bis 2020	38
Grafik 2.15: Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre	40
Grafik 2.16: Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen in eigenem Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft pro Leistungsberechtigtem im Jahr 2020 in Euro	41
Grafik 2.17: Gesamtzahl der Erwachsenen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	44
Grafik 2.18: Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahren	45
Tabelle 2.3: Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2012 bis 2020	47
Grafik 2.19: Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art der Leistung am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	48

3 Teilhabe am Arbeitsleben

Tabelle 3.1: Entwicklung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg: 2012 bis 2020	50
Grafik 3.1: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwands und der Zahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 2012 bis 2020 in Prozent	51
Grafik 3.2: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren	53
Grafik 3.3: Leistungsberechtigte in WfbM pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren nach Bundesländern/überörtlichem Träger: 2008 bis 2019 (zum Stichtag 31.12.)	54

Grafik 3.4:	Leistungsberechtigte in WfbM mit Leistungen des Werkstatt-Transfers am 31.12.2019 und 31.12.2020 (absolute Zahlen)	55
Grafik 3.5:	Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM an allen Leistungsberechtigten mit Leistungen in WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen in Baden-Württemberg 2012 bis 2020 (jeweils zum Stichtag 31.12.) in Prozent	56
Grafik 3.6:	Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit wohnbezogener Assistenzleistung in der besonderen Wohnform an allen Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2020 in Prozent	57
Grafik 3.7:	Bruttoaufwand für Leistungen in WfbM nach Art des Aufwands im Jahr 2020 pro Leistungsberechtigtem in Euro (Jahresaufwand bezogen auf Zahl der Leistungsberechtigten am 31.12.)	58
Grafik 3.8:	Angebote anderer Leistungsanbieter nach Zielgruppen am 31.12.2020	59
Grafik 3.9:	Leistungsberechtigte mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Arbeit inklusiv Teil 1 nach Zahlfällen und vereinbarten Leistungen am 31.12.2020	61
4	Teilhabe an Bildung	
Grafik 4.1:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner	64
Grafik 4.2:	Bruttoaufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Leistungsart im Jahr 2020 pro Einwohner in Euro	65
Grafik 4.3:	Anteil Leistungsberechtigte ab 18 Jahren an allen Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2020 in Prozent	66
Grafik 4.4:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahren	68
Grafik 4.5:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII nach Art der Behinderung am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren	71
Grafik 4.6:	Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren	72
Grafik 4.7:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX/XII und SGB VIII in Baden-Württemberg am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren	74
Grafik 4.8:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach Leistungsgrundlage (SGB IX oder VIII) am 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner zwischen 7 und unter 18 Jahren	75
Grafik 4.9:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX am 31.12.2019 und 31.12.2020 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren	76
Tabelle 4.2:	Bruttoaufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX/XII in Baden-Württemberg absolut und pro Leistungsberechtigtem in den Jahren 2014 – 2020	77

- Grafik 4.10: Leistungsberechtigte SGB IX mit Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach Art der Leistung in Baden-Württemberg am 31.12. 2020 79
- Grafik 4.11: Aufwand für Eingliederungshilfen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach SGB IX nach Art der Leistung in Baden-Württemberg im Jahr 2020 in Euro 79

Dezember 2021

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat 2

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verfasserinnen:
Gabriele Hörmle
Dr. Anna-Maria Renner
Monika Wegner

Bestellung und Versand:
Manuela Weissenberger
Telefon 0711 6375-306
Maria Cumplido
Telefon 0711 6375-769
Sekretariat21@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a dark blue rectangular background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de